



**Grußwort von
Herrn Staatsminister Jürgen Banzer**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

kurz nach dem Jahreswechsel blicken wir auf ein arbeitsreiches Jahr zurück. Erneut hat die hessische Justiz in vielen Bereichen Akzente gesetzt und damit deutlich gemacht, dass sie zu Recht großes Ansehen genießt. Es ist mir ein persönliches Anliegen, Ihnen herzlich für Ihr Engagement, Ihre Unterstützung und Ihre Loyalität zu danken. Ich bin sehr stolz darauf, dass die hessischen Justizbehörden auch unter schwierigen Rahmenbedingungen ihr Leistungsvermögen und ihre Effizienz unter Beweis stellen konnten. Denn eine unabhängige und insbesondere verlässliche Justiz ist für einen demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar.

Die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft unserer Justiz wird belegt durch die Fortsetzung des anspruchsvollen eJustice-Programms, das auch auf sehr großes Interesse bei der Anwaltschaft stößt. Nach der Einrichtung der elektronischen Briefkästen für alle hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften und der elektronischen Akte in Ordnungswidrigkeiten in Kassel wurde mit dem Online Klageverfahren ein weiterer wegweisender Baustein für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen. In Verfahren der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister erfolgt der gerichtliche Postausgang nunmehr ebenfalls stufenweise auf elektronischem Wege. Ich bin mir sicher, dass Sie in Ihrem täglichen Arbeitsumfeld die vielfältigen technischen Verbesserungen sowie das umfangreiche Serviceangebot im Mitarbeiterportal zu schätzen wissen.

Bei allen Neuerungen richtet sich mein Augenmerk stets ganz besonders auf den Aspekt der Sicherheit der hinterlegten Daten. So stand auch bei der Entwicklung des innovativen Grundbuchabrufverfahrens SolumWEB die Wahrung der hohen Sicherheitsanforderungen des Grundbuches im Vordergrund.

Der durch die Verfassung garantierte Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers wird nicht nur durch die von uns geschaffenen neuen Anwendungen und die neue Medientechnik effizient umgesetzt. Auch mit der Bildung modernster Behördenzentren, wie dem in diesem Jahr in Betrieb gehenden Justizzentrum Wiesbaden, wird durch kurze Wege ein Mehr an Bürgernähe geschaffen und werden Geschäftsabläufe optimiert.

Der Gedanke der Serviceorientierung steht auch in unseren bundespolitischen Bemühungen im Vordergrund. Beispielsweise stellt der nun dem Deutschen Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf zur Ausweitung der Videokonferenztechnik normativ die Weichen für die Zukunft einer kundenorientierten Justiz. Ebenso eröffnet die durch Hessen initiierte Reform der Zwangsvollstreckung mithilfe moderner Informationstechnologie neue Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens, die der Entlastung der Justiz und der Verbesserung der Abläufe im Rechtsverkehr dienen. Gleichzeitig wird dabei sorgfältig zwischen den Interessen des Gläubigers und den Schutzbedürfnissen des Schuldners abgewogen.

Im neuen Jahr richtet sich unser Blick nun auf die vor uns liegenden Aufgaben. Mein Anliegen ist es, die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Justiz weiter zu verbessern. Ich habe mich daher ganz besonders für einen weiteren Stellenzuwachs stark gemacht und erreicht, dass wir im Jahr 2009 voraussichtlich nicht nur 34 zusätzliche Stellen im richterlichen, staats- und amtsanwaltlichen Bereich, sondern auch weiteres Personal in den unterstützenden Ebenen bereitstellen können.

Ein Teil dieser neu zu schaffenden personellen Ressourcen möchte ich gezielt zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zum Thema Jugendkriminalität nutzen. Denn ein Schwerpunkt unserer Arbeit muss es bleiben, kriminelle Karrieren junger Straftäter zum Schutz der Bevölkerung frühzeitig und effektiv zu unterbinden. Mit den zunächst für Frankfurt am Main und Wiesbaden geplanten Häusern des Jugendrechts, die Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe unter einem Dach vereinen werden, sind wir auf dem richtigen Weg. Wie erfolgreich eine interdisziplinäre Zusammenarbeit sein kann, beweist bereits das bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt bestehende Kompetenzzentrum für Wirtschaftskriminalität, in dem Staatsanwälte eng mit Ermittlern des Hessischen Landeskriminalamtes zusammenarbeiten.

Ich bin davon überzeugt, dass die hessische Justiz bestens für sämtliche künftigen Herausforderungen gerüstet ist und freue mich sehr auf unsere weitere Zusammenarbeit.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich viel Erfolg, Gesundheit und alles Gute.



Jürgen Banzer
Hessischer Minister der Justiz

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Rechtsberatung in den Sachgebieten der Renten- und Versicherungsberatung	3
	Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70 und 7 der Strafvollstreckungsordnung	4
	Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls	5
	Zweite Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare	10
	Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen; hier: Regelung der Berichtspflichten	11
	Neufassung der Vollzugsgeschäftsordnung (GVO) mit hessischen Ergänzungsbestimmungen und Vordrucksammlung	12
	Rundverfügungen des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB)	164
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2009	165
	Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2009	167
	Personalnachrichten	169
	Stellenausschreibungen	179
	Stellenausschreibung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen	181
	Buchbesprechungen	181
	Hinweise	
	Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften	
	- Neues Gültigkeitsverzeichnis 2009 -	183

RUNDERLASSE

Nr. 1 Rechtsberatung in den Sachgebieten der Renten- und Versicherungsberatung. RdErl. d. MdJ v. 20. 11. 2008 (7525 - II/C 1 - 2004/5526 - II/A)
 - JMBl. 2009, S. 3 - - Gült.-Verz. Nr. 27 -

RdErl. v. 21. 1.2005 (JMBl. S. 204)

Der Runderlass betreffend die Rechtsberatung in den Sachgebieten der Renten- und Versicherungsberatung vom 21. Januar 2005 (JMBl. S. 204) wird aufgehoben.

Nr. 2 Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70 und 71 der Strafvollstreckungsordnung. RdErl. d. MdJ v. 24. 11. 2008 (4333 - III/C 1 - 2008/1202 - III/A)

– JMBI. 2009, S. 4 –

– Gült-Verz. Nr. 245 –

Zu den §§ 69 bis 71 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz folgendes bestimmt:

§ 1

1. Jagdwaffen, Jagdmunition und Jagdgeräte im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO und brauchbare Werkzeuge im Sinne des § 69 Abs. 3 StVollstrO sind der zuständigen Oberen Jagdbehörde anzuzeigen. Vorschriftenwidrige Jagdwaffen und Jagdgeräte im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO sind, soweit an ihnen ein kriminalpolizeiliches Interesse nicht besteht, zu vernichten.
2. Schusswaffen und Munition im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO sind dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, Willi-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden zu übersenden.
3. Ordnungsmäßige Fanggeräte im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO sind der zuständigen Oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Fanggeräte oder einzelne Teile im Sinne des § 71 Abs. 4 Satz 1 StVollstrO sind, sofern sie sich für Lehrzwecke eignen, an das Regierungspräsidium Kassel – Staatliche Fischereischule des Landes Hessen – zu übersenden.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Nr. 3 Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls. Gem. RdErl. d. MdJ (9350 - III/B 2 - 2008/8030) und d. Mdl u. f. Sport (LPP 15/vdh-2f 12 11 - RiStBV) v. 30. 11. 2008

– JMBI. 2009, S.4 –

– Gült.-Verz. Nr. 241, 3103 –

Nachstehende Richtlinien wurden bundeseinheitlich beschlossen:

I. Allgemeines

Nr. 1

Die internationale Fahndung nach Personen kann im SIS, durch INTERPOL und durch gezielte Mitfahndungsersuchen an andere Staaten veranlasst werden. Die Regelungen für die Fahndung zur Strafverfolgung gelten für die Strafvollstreckung entsprechend. Voraussetzung der internationalen Fahndung ist die nationale Fahndung im Informationssystem der Polizei (INPOL).

Nr. 2

International sind Ausschreibungen zur

- a) Festnahme zwecks Auslieferung, insbesondere auf Grund eines Europäischen Haftbefehls (vgl. unter II.)
- b) Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten (vgl. unter III.)
- c) verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung (vgl. unter IV.)

möglich.

Nr. 3

Das SIS ist ein computergestütztes Fahndungssystem, das als Ausgleichsmaßnahme zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten errichtet wurde. Durch einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Fahndungsraum soll ein mögliches Sicherheitsdefizit durch den Grenzabbau so gering wie möglich gehalten werden. Eine Beschränkung der Fahndung auf einen oder mehrere Staaten ist im SIS technisch nicht möglich (vgl. aber II. B. Nr. 11 Abs. 2).

Nr. 4

Soweit eine Fahndung im SIS nicht möglich ist, erfolgt die internationale Fahndung durch INTERPOL. Sie kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung des Raumes, in dem gefahndet werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.

Nr. 5

Staaten, die INTERPOL nicht angehören (vgl. Länderteil RiVAST), werden vom Bundeskriminalamt um Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die gesuchte Person in diesem Staat aufhält.

II. Fahndungsausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung

A. Einleitung der internationalen Fahndung

Nr. 6

Das Ersuchen um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt oder das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll gleichzeitig in elektronischer Form übermittelt werden. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haftbefehls oder des vollstreckbaren Straferkenntnisses sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Abs. 1 RiStBV).

In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die eine halbe DIN-A-4-Seite nicht überschreiten soll. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.

Nr. 7

In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit unmittelbar dem Bundeskriminalamt und zugleich dem zuständigen Landeskriminalamt oder dem Bundespolizeipräsidium.

Nr. 8

Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nr. 40a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nr. 41 Abs. 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Bei der Ausweitung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Nr. 9

Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme der gesuchten Person durch die deutschen Behörden veranlasst werden.

Nr. 10

Wird bei bestehender Interpolfahndung die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes zu unterrichten, damit von dort aus die bestehende internationale Fahndung widerrufen werden kann.

B. Besonderheiten der Fahndung in den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (vgl. Nr. 41 Abs. 2 RiStBV)

Nr. 11

Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck 40a RiVAST ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS gemäß Artikel 95 SDÜ ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, so dass diese Staaten von der Möglichkeit der Kennzeichnung gemäß Artikel 95 Abs. 3 und 5 SDÜ bzw. Artikel 94 Abs. 4 SDÜ Gebrauch machen können. In den betroffenen an das SIS angeschlossenen Staaten erfolgt in diesen Fällen automatisch eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

Nr. 12

Wenn der Fahndungserfolg durch eine gezielte, örtlich begrenzte Fahndung erzielt werden kann, bleibt es unbenommen, bilateral Fahndungersuchen um vorläufige Festnahme auf der Grundlage der im Auslieferungsrecht vorgesehenen Verfahrenswege ohne Ausschreibung im SIS zu stellen. Eine Ausschreibung im SIS kann gleichwohl in Betracht kommen, um möglichen unerwarteten Bewegungen der gesuchten Person zuvorzukommen oder eine Beschleunigung der Bearbeitung des Ersuchens zu erreichen.

Nr. 13

Die Pflicht zur Überprüfung, Änderung und gegebenenfalls Löschung der Ausschreibung (Artikel 105, 106 SDÜ) obliegt der ausschreibenden Stelle. Diese hat bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu überlegen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist.

III. Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten

A. Fahndung im SIS

Nr. 14

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur Aufenthaltsermittlung gemäß Artikel 98 SDÜ ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden.

Nr. 15

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL

Nr. 16

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 17

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt bzw. dem Bundespolizeipräsidium gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL

Nr. 18

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

IV. Fahndungsausschreibung zur verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung

A. Fahndung im SIS

Nr. 19

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur verdeckten Registrierung gemäß Artikel 99 Abs. 2 SDÜ zum Zwecke der Strafverfolgung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer internationalen Fahndung zur verdeckten Registrierung obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungskompetenz von § 163e StPO.

Nr. 20

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL

Nr. 21

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 22

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL

Nr. 23

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminal-

amt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

V. Festnahme im Rahmen einer Nacheile

Nr. 24

Wird die verfolgte Person im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muss der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen) ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Artikel 41 Abs. 6 SDÜ).

VI. Inkrafttreten

Nr. 25

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Nr. 4 Zweite Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare. RdErl. d. MdJ v. 8. 12. 2008 (3830 - II/C 1 - 2006/1418 - II/A)
– JMBl. 2009, S. 10 – – Gült.-Verz. Nr. 27 –

RdErl. v. 23.11.2005 (JMBl. 2006, S. 4)
10. 8.2007 JMBl. S. 490)

I.

Die bundeseinheitliche Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der Fassung vom 23. November 2005 (JMBl. S. 4), geändert durch Runderlass vom 10. August 2007 (JMBl. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 dritter Spiegelstrich wird nach dem Wort „Regressgefahr“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
„die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften, z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,“
2. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:
„– generelle Bestimmungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 dritter Spiegelstrich.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Nr. 5 Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen; hier: Regelung der Berichtspflichten. RdErl. d. MdJ. v. 8. 12. 2008 (4310 - III/C 1 - 2008/1067 - III/A)
- JMBL 2009, S. 11 - - Gült.-Verz. Nr. 245 -**

§ 1

In Strafsachen, in denen rechtskräftig auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt wurde, ist wie folgt zu berichten:

1. Bei Einleitung der Vollstreckung durch Übersendung einer Urteilsablichtung mit Rechtskraftvermerk sowie einer aktuellen Strafzeitberechnung.

Der Bericht soll daneben Angaben über den Beginn der Strafhaft und die Dauer der verbüßten Untersuchungshaft (von bis) enthalten.

2. Im Verlauf der Vollstreckung, sobald
 - a) die verurteilte Person einen Antrag nach § 57 a StGB gestellt hat (unter Angabe des Datums der Antragstellung) oder das Verfahren nach § 57 a StGB von Amts wegen eingeleitet wird;
 - b) eine rechtskräftige Entscheidung nach § 57 a StGB ergangen ist. Dem Bericht ist eine Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung beizufügen, aus der das Datum der Rechtskraft ersichtlich ist;
 - c) ein nach § 57 a StGB zur Bewährung ausgesetzter Strafreist rechtskräftig erlassen ist, durch Übersendung einer Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk;
 - d) sich die Vollstreckung auf andere Weise erledigt hat.
3. Nach bedingter Entlassung gemäß § 57 a StGB, wenn gegen die verurteilte Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, unter Angabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.
4. Nach Widerruf einer bedingten Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 57 a StGB durch Übersendung einer Ablichtung der Widerrufsentscheidung mit Rechtskraftvermerk.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2009 Kraft.

Nr. 6 Vollzugsgeschäftsordnung (VGO). RdErl. d. MdJ v. 10. 12. 2008 (1464 - I/C - 2003/9769 - IV/A2) – JMBl. 2009, S. 12 – **– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

Die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) vom 10. Februar 1997 (1416 - IV/4 - 1051/96) – JMBl. S. 326 – wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- 3 Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte
- 4 Geschäftsbehandlung
- 5 Sprachgebrauch

Zweiter Teil

Aufnahmeverfahren

- 6 Aufnahme
- 7 Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung
- 8 Annahme
- 9 Ersatzfreiheitsstrafe
- 10 Untersuchungshaft, Vorläufige Unterbringung nach § 275 a StPO, Sicherungshaft nach § 453 c StPO und Vorläufige Festnahme
- 11 Einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO
- 12 Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft, Abschiebungshaft
- 13 Zivilhaft
- 14 Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt
- 15 Entscheidung über die Aufnahme

- 16 Verlegung bei Unzuständigkeit
- 17 Hilfe bei oder nach der Annahme, mitgebrachte Kinder
- 18 Bezug von Sozialleistungen
- 19 Unterrichtung der Gefangenen
- 20 Berechnung der Strafzeit
- 21 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- 22 Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung
- 23 Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt
- 24 Mitteilung an ausländische konsularische Vertretungen
- 25 Korrektur unrichtig gewordener Daten
- 26 Unterrichtung des medizinischen Dienstes
- 27 Vorstellung bei der Anstaltsleitung
- 28 Mehrere Freiheitsentziehungen
- 29 Überstellung, Durchgangshaft
- 30 Beiziehen von Personalakten

Dritter Teil

Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges

- 31 Besuche
- 32 Ein- und ausgehende Schreiben
- 33 Rücksenden und Nachsenden von Post
- 34 Überhaft
- 35 Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung
- 36 Überstellung
- 37 Verlegung
- 38 Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges
- 39 Urlaub, Ausgang, befristete Unterbrechung
- 40 Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt
- 41 Mitteilungen bei Geburten
- 42 Mitteilungen bei Sterbefällen

Vierter Teil

Entlassung

- 43 Grundsatz
- 44 Vorbereitung der Entlassung
- 45 Durchführung der Entlassung
- 46 Mitteilung der Entlassung

Fünfter Teil

Gefangenenpersonalakten

- 47 Führung und Bestandteile der Gefangenenpersonalakten
- 48 Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten

Sechster Teil

Buchwerk

- 49 Übersicht
- 50 Buchführung
- 51 Gefangenenbuch
- 52 Zugangsbuch und Abgangsbuch
- 53 Belegungsbuch und Frühbericht
- 54 Erfassung und Überwachung von Terminen
- 55 Sonstiges Buchwerk

Siebter Teil

Justizvollzugsstatistik

- 56 Aufbau und Umfang
- 57 Monatsstatistik, Tabelle St 1
- 58 Zählkarte, Tabellen St 2, St 4 bis St 6
- 59 Tabellen St 7/8 bis St 10

Achter Teil

Besonderheiten

- 60 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Neunter Teil

Schlussvorschriften

- 61 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1

Anwendungsbereich

Die Vollzugsgeschäftsordnung bestimmt Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte in Justizvollzugsanstalten, soweit sie sich auf die Gefangenen unmittelbar beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind.

2

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte können im manuellen Verfahren oder im automatisierten Verfahren erledigt werden.
- (2) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren kann systembedingt von dieser Verwaltungsvorschrift abgewichen werden. Gleiches gilt, wenn Daten auf elektronischem Wege mit öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.
- (3) Soweit Schriftstücke mit einem Dienstsiegel zu versehen sind, kann dieses maschinell aufgedruckt werden. Bei Mitteilungen, die im automatisierten Verfahren erstellt werden, kann auf die Unterschrift verzichtet werden.

3

Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte

- (1) Beim Vollzug der Freiheitsstrafe und ihr gleichgestellter Freiheitsentziehungen erfolgt die Erteilung von Auskünften über Gefangene an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten unter Beachtung der in § 180 Abs. 5 bis 11 StVollzG getroffenen Regelungen oder entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen.
- (2) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Freiheitsentziehungen gelten für die Erteilung von Auskünften und die Überlassung von Akten an Dritte bis zum Inkrafttreten bereichsspezifischer gesetzlicher Regelungen die einschlägigen Bestimmungen in den Datenschutzgesetzen der Länder.

§ 180

- (5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Dem Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

- (6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.
- (7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.
- (8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.
- (9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 179 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur

Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

- (10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 182 Abs. 2, § 184 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

4

Geschäftsbehandlung

- (1) Schriftstücke dürfen nur aufgrund einer Sachverfügung, die mit Tagesangabe und leserlicher Signatur zu versehen ist, zu den Personalakten genommen werden. Für Aktenvermerke gilt dies entsprechend. In Büchern und Karteien darf nicht radiert und nichts unleserlich gemacht werden. Änderungen sind mit leserlicher Signatur unter Angabe des Tages zu bescheinigen.
- (2) Von ausgehenden Schreiben ist ein Doppel mit einer Sachverfügung zu den Akten zu nehmen. Bei Verwendung eines Vordrucks genügt eine Sachverfügung, die die Bezeichnung des Vordrucks und des Empfängers der Mitteilung enthält; Zusätze sind inhaltlich wiederzugeben.
- (3) Sofern Schriftstücke von Gefangenen zu unterschreiben sind und diese die Unterschrift verweigern oder nicht leisten können, ist hierüber unter Angabe der Gründe ein Vermerk auf den Schriftstücken anzubringen.
- (4) Im Schriftverkehr mit Angehörigen von Gefangenen, entlassenen Gefangenen und deren Angehörigen sind Briefumschläge zu verwenden, die die Justizvollzugsanstalt nicht als Absender erkennen lassen.

5

Sprachgebrauch

Der Vollzugsgeschäftsordnung liegt folgender Sprachgebrauch zugrunde:

- Abgang ist, wer
- a) die Justizvollzugsanstalt verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,

	b) eine Freiheitsentziehung beendet, jedoch zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt).
Annahme	ist der Zeitpunkt, in dem eine Person vor ihrer Aufnahme in den Gewahrsam einer Justizvollzugsanstalt genommen wird.
Aufnahme	ist erfolgt mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung. Sie ist Erstaufnahme, wenn die Person sich zuvor in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung befunden hat.
Ausantwortung	ist das befristete Überlassen von Gefangenen in den Gewahrsam einer Behörde außerhalb der Justiz, die ihrerseits befugt ist, die ausgeantwortete Person in amtlichem Gewahrsam zu halten.
Austritt	ist das endgültige Verlassen der Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen sich befinden. Ein Austritt liegt auch dann vor, wenn in einer Anstalt ein Wechsel zwischen offenen, geschlossenen, sozialtherapeutischen Abteilungen und Abteilungen für Sicherungsverwahrung erfolgt, damit ein Wechsel der Vollzugsform verbunden und deshalb eine neue Gefangenenbuchnummer vergeben wird.
Durchgangshaft	ist die vorübergehende Unterbringung von auf Transport befindlichen Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt zum Zwecke des Weitertransports in eine andere Anstalt.
Eintritt	ist jede Vergabe einer Gefangenenbuchnummer.
Einweisungsbehörde	ist bei <ul style="list-style-type: none"> a) Freiheitsstrafe (auch Ersatzfreiheitsstrafe) und Sicherungsverwahrung die Vollstreckungsbehörde, b) Jugendstrafe die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter, c) Untersuchungshaft das Gericht, d) vorläufiger Unterbringung nach § 275a Abs. 5 StPO das Gericht, e) Sicherungshaft gemäß § 453c StPO das Gericht, f) einstweiliger Unterbringung nach § 126a StPO das Gericht, g) Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft das Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft, h) Abschiebungshaft die Verwaltungsbehörde, i) Erzwingungshaft die Vollstreckungsbehörde,

- j) Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen das Gericht, wenn es die Vollstreckung unmittelbar veranlasst, oder die Staatsanwaltschaft als ersuchte Behörde,
- k) gerichtlich angeordneter Ordnungs- und Zwangshaft – ausser in Straf- und Bußgeldsachen – sowie Sicherungshaft nach §§ 918, 933 ZPO und Haft nach § 98 Abs. 2 Insolvenzordnung das Gericht.

Entlassung	ist die förmliche Verfügung der Beendigung einer Freiheitsentziehung.
Entweichung	ist die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte. Eine Nichtrückkehr vom Freigang, Ausgang, Urlaub und aus einer Strafunterbrechung sowie die Befreiung oder Selbstbefreiung aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Gerichte sowie der Polizei oder anderer Behörden, an die Gefangene ausgeantwortet sind, gelten nicht als Entweichung.
Gefangene	sind alle Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Justizvollzugsanstalt befinden. Keine Gefangenen sind nach Nr. 60 aufgenommene Personen sowie Personen, denen auf Antrag gestattet worden ist, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Justizvollzugsanstalt zu verbleiben.
Nichtrückkehr	liegt statistisch vor, wenn Gefangene bis zum Ablauf des auf das Ende des Urlaubs, Freigangs oder Ausgangs folgenden Tages nicht zurückkehren oder vor diesem Zeitpunkt festgenommen werden.
Überhaft	ist die Vormerkung einer Freiheitsentziehung, die sich an den laufenden Vollzug anschließen soll.
Überstellung	ist die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt.
Übertritt	liegt vor, wenn eine Freiheitsentziehung beendet ist, jedoch im Anschluss daran eine weitere Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt – auch nur vorübergehend – vollzogen wird.
Verlegung	ist die unbefristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt.
Vollzugsdauer	ist die Zeit, die Gefangene gemäß der Strafzeitberechnung im Strafvollzug zuzubringen haben.
Vollzugsuntauglichkeit	liegt vor, wenn Gefangene so erkrankt sind, dass sie a) weder in einer Justizvollzugsanstalt

- b) noch in einem Anstaltskrankenhaus,
 - c) noch durch eine vorübergehende Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges,
 - d) noch durch eine ambulante Behandlung außerhalb des Vollzuges
- in der erforderlichen Weise behandelt werden können.

Vorübergehende
Abwesenheit

ist jeder Zeitraum, während dessen Gefangene sich nicht im umwehrten Anstaltsbereich befinden.

Zivilhaft

ist der Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie Sicherungshaft nach §§ 918, 933 ZPO und Haft nach § 98 Abs. 2 Insolvenzordnung.

Zugang

- ist, wer
- a) sich zum Vollzuge stellt,
 - b) zugeführt wird (vgl. jedoch Nr. 52 Abs. 4),
 - c) nach vorübergehender Abwesenheit, jedoch nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
 - d) im Anschluss an eine Freiheitsentziehung zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt).

Zweiter Teil

Aufnahmeverfahren

6

Aufnahme

- (1) Urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum Vollzug einer jeden Freiheitsentziehung – mit Ausnahme der in Nr. 13 Abs. 3 geregelten Fälle – ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Es ist jede Person aufzunehmen, für die ein Aufnahmeersuchen vorliegt.
- (2) Eine Vollzugsuntauglichkeit steht der Aufnahme nicht entgegen. Die Entscheidung der Einweisungsbehörde ist unverzüglich herbeizuführen. Dabei ist das Gutachten der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes mitzuteilen.

Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei Freiheitsstrafe,
Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung

- (1) Dem Aufnahmeersuchen sollen als Anlagen beigelegt sein (§§ 31, 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollstrO):
- a) eine vollständige Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind; beim Vollzug von Jugendstrafe drei Abschriften des vollständigen Urteils mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind;
 - b) ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, der möglichst nicht älter als sechs Monate ist.
- Fehlende Unterlagen sind nachzufordern.
- (2) Läuft die im Aufnahmeersuchen angegebene Frist ab, ohne dass sich die verurteilte Person zum Strafantritt stellt, so ist die Einweisungsbehörde alsbald nach Anlage 1 (Nichtstellung) zu verständigen. Hat die verurteilte Person die Strafe vier Monate nach Ablauf der im Aufnahmeersuchen angegebenen Frist noch nicht angetreten, so ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden.

Annahme

- (1) Ohne Aufnahmeersuchen ist anzunehmen,
- a) wer sich unter Vorzeigen einer auf die Justizvollzugsanstalt lautenden Ladung selbst stellt, die Ladung ist zu den Personalakten zu nehmen;
 - b) wer der Justizvollzugsanstalt unter Übergabe der für den Einzelfall vorgeschriebenen Unterlagen zugeführt wird.
- (2) Ohne Aufnahmeersuchen darf angenommen werden,
- a) wer sich unter Vorzeigen einer auf eine andere Justizvollzugsanstalt lautenden Ladung selbst stellt, die Ladung ist zu den Personalakten zu nehmen;
 - b) wer sich selbst stellt, ohne eine Ladung vorweisen zu können, wenn durch sofortige fernmündliche Rückfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt werden kann, dass die sich selbst stellende Person dem Vollzuge zuzuführen ist.
- (3) Nr. 10 Abs. 2 und Nr. 13 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (4) Bei einer Annahme ohne Aufnahmeersuchen ist die Einweisungsbehörde zu unterrichten (Anlage 2: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung). Hierbei ist der Vermerk „Aufnahmeersuchen dringend erbeten!“ anzubringen.

Ersatzfreiheitsstrafe

- (1) Nr. 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass das Aufnahmeersuchen bereits nach zwei Monaten zurückzusenden ist.
- (2) Will die verurteilte Person selber den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Teil der Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung eines Geldbetrages abwenden, ist ihr außer zur Unzeit* Gelegenheit dazu zu geben. Unzeit ist grundsätzlich die Zeit des Nachtverschlusses.

Untersuchungshaft, Vorläufige Unterbringung nach § 275 a StPO,
Sicherungshaft nach § 453 c StPO und Vorläufige Festnahme

- (1) Liegt dem Aufnahmeersuchen bei Untersuchungshaft, bei vorläufiger Unterbringung nach § 275 a StPO und bei Sicherungshaft nach § 453 c StPO eine Abschrift des Haftbefehls oder des Unterbringungsbefehls nicht bei, so ist sie in der Aufnahmemitteilung (Nr. 22 Abs. 1) anzunehmen.
- (2) Wer aufgrund eines Haftbefehls, eines Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 StPO oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffen worden ist, darf ohne Aufnahmeersuchen angenommen werden, wenn die einliefernde Polizeidienststelle den Grund der Festnahme schriftlich darlegt. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu verständigen; sie stellt sicher, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird.
- (3) Eine vorläufig festgenommene Person ist anzunehmen, wenn eine schriftliche Verfügung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorliegt. In Ausnahmefällen genügt eine von der Polizeidienststelle ausgestellte und unterschriebene Einlieferungsanzeige. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO

- (1) Die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) in einer Justizvollzugsanstalt ist für höchstens 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus oder eine öffentliche Entziehungsanstalt nicht möglich ist.

* Hessische Ergänzungsbestimmung:
Unzeit ist grundsätzlich die Zeit der Nachtdienstbesetzung.

- (2) Ohne ein schriftliches Aufnahmeersuchen des Gerichts ist nicht nur eine Aufnahme, sondern auch bereits eine Annahme unzulässig. Liegt ein Aufnahmeersuchen vor, ist diesem jedoch eine Abschrift des Unterbringungsbefehls nicht beigefügt, ist sie unverzüglich anzufordern.

12

Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft, Abschiebungshaft

- (1) Die Aufnahme zur Haft im Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahren setzt ein Ersuchen des Gerichts oder der Generalstaatsanwaltschaft voraus. Nr. 10 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme von Abschiebungsgefangenen ist neben dem Aufnahmeersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft oder der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung durch das Gericht.

13

Zivilhaft

- (1) Handelt es sich um die Aufnahme zur Zivilhaft, die die Vollstreckung von Erzwingungshaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 87 StVollstrO) zum Gegenstand hat, oder um die Aufnahme zu gerichtlich erkannter Ordnungs- oder Zwangshaft, die anstelle eines uneinbringlichen Ordnungs- beziehungsweise Zwangsgeldes vollstreckt wird, gilt Nr. 9 entsprechend.
- (2) Handelt es sich um die Aufnahme zu gerichtlich erkannter Ordnungs- oder Zwangshaft, die nicht anstelle eines uneinbringlichen Ordnungs- beziehungsweise Zwangsgeldes vollstreckt wird, gilt Nr. 9 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Ohne Aufnahmeersuchen ist eine Person zum Vollzug von Zivilhaft aufzunehmen, wenn eine Ausfertigung des Haftbefehls vorliegt.

14

Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt

- (1) In einer Aufnahmeverhandlung sind die Voraussetzungen für die Aufnahme Gefangener zu prüfen.
- (2) Gefangene sind darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird und dass sie sich einer strafrechtlichen Verfolgung aus-

setzen, wenn sie zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ihre Person machen.

- (3) Die Personengleichheit Gefangener mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, ist anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Ergibt sich, dass anstatt der aufzunehmenden Person eine andere sich gestellt hat oder zugeführt worden ist, so ist die Einweisungsbehörde, bei einer vorläufig festgenommenen Person oder aufgrund eines Haftbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffenen Person das Gericht unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu verständigen.
- (4) Über die Aufnahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen (Anlage 5: Aufnahmeverhandlung).
- (5) Die über Gefangene erhobenen Daten werden im Personal- und Vollstreckungsblatt (Anlagen 7 und 8: Personal- und Vollstreckungsblatt) festgehalten. Nach Eingang der Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist die Zahl der Vorstrafen bzw. früheren Maßregeln zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (6) Nr. 26 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 StVollstrO bleiben unberührt.
- (7) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist auf dem Personal- und Vollstreckungsblatt in dem Teil „Personalblatt“ der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ anzubringen, derselbe Vermerk ist auf dem Teil „Vollstreckungsblatt“ bei dem Verfahren anzubringen, für das die Auslieferung bewilligt wurde.

15

Entscheidung über die Aufnahme

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme von Gefangenen treffen hierzu bestimmte Bedienstete. Die Aufnahme von Gefangenen ist schriftlich zu verfügen (Anlage 6: Aufnahmeverfügung). Die Aufnahmeverfügung wirkt unabhängig davon, wann sie ergeht, auf den Zeitpunkt der Annahme zurück.
- (2) Außerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden entscheiden die dienstleitenden Bediensteten über die Annahme von Gefangenen; Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Nr. 60 bleibt unberührt.

Verlegung bei Unzuständigkeit

- (1) Ist die Justizvollzugsanstalt nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug der Freiheitsentziehung nicht zuständig, so sind Gefangene – gegebenenfalls im Benehmen mit der Einweisungsbehörde oder der zuständigen Justizvollzugsanstalt – alsbald in die zuständige Anstalt zu verlegen.
- (2) Die Einweisungsbehörde ist von der Unzuständigkeit zu unterrichten. In der Aufnahmemitteilung (Nr. 22) ist der Vermerk „Für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig! Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt ... ist veranlasst!“ anzubringen. § 35 Abs. 1 Nr. 5 StVollstrO bleibt unberührt.
- (3) Ist bei Gefangenen, die zum Vollzug einer Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung aufgenommen worden sind, die Anstalt lediglich wegen der Vollzugsdauer oder des Alters der Verurteilten nicht zuständig und weicht eine dieser beiden Voraussetzungen, nach dem Tage der Aufnahme berechnet, um nicht mehr als vier Wochen von den entsprechenden Bestimmungen des Vollstreckungsplanes ab, so kann von einer Verlegung abgesehen werden.

Hilfe bei oder nach der Annahme, mitgebrachte Kinder

- (1) Ergibt sich bei oder nach der Annahme die Notwendigkeit zu Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB), so sind die zuständigen Vollzugsbediensteten hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem sich die hilfsbedürftigen Angehörigen aufhalten. Gefangene sind von dieser Mitteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden der Anstalt von der Verwaltungsbehörde getroffene Maßnahmen bekannt, so sind auch diese den Gefangenen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist Habe von Gefangenen außerhalb der Justizvollzugsanstalt sicherzustellen, sind die zuständigen Vollzugsbediensteten hiervon zu unterrichten.
- (3) Bringen Gefangene ein Kind mit, dessen Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt zulässig und möglich ist, so ist unverzüglich die Entscheidung der Anstaltsleitung herbeizuführen. Ist die Unterbringung des Kindes in der Justizvollzugsanstalt nicht zulässig oder nicht möglich, ist, wenn nötig, das zuständige Jugendamt am Sitz der Anstalt aufzufordern, sich des Kindes als hilfsbedürftig anzunehmen.

Bezug von Sozialleistungen

Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen können oder sich mindern können, hat sie die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann die betroffenen Gefangenen sich im Vollzug befinden. Dies geschieht mittels Anlage 9 (Mitteilung von der Aufnahme eines rentenberechtigten oder sonst nach dem SGB leistungsberechtigten Gefangenen). Die Gefangenen sind von der Mitteilung an den Leistungsträger unter Hinweis auf § 60 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) zu unterrichten.

Unterrichtung der Gefangenen

Bei der Erstaufnahme sind Gefangene zu unterrichten über

- a) die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung (Anlage 10: Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen),
- b) die Erhebung und den Schutz personenbezogener Daten,
- c) die Voraussetzungen für die Heranziehung zu Haftkostenbeiträgen und Haftkosten (Anlage 11: Belehrung über die Erhebung von Haftkostenbeiträgen und Haftkosten). Den Gefangenen ist deren Höhe mitzuteilen.

Berechnung der Strafzeit

- (1) Die vorläufige Berechnung der Strafzeit obliegt den hierzu bestimmten Bediensteten. Für die vorläufige Berechnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung. Zur Berechnung der Strafzeit gehört auch die Errechnung des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und zwar
 - a) bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 2 Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Abs. 1 StGB,
 - b) bei Erstverbüßern mit Freiheitsstrafen von mehr als 9 Monaten bis zu 2 Jahren der Zeitpunkt nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB,
 - c) bei lebenslangen Freiheitsstrafen der Zeitpunkt nach § 57a Abs. 1 StGB,

d) bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr der Zeitpunkt nach § 88 Abs. 2 Satz 2 JGG.

§ 36 Abs. 1 StVollstrO bleibt unberührt.

- (2) Den Gefangenen ist die vorläufige Berechnung der Strafzeit bei der Aufnahmeverhandlung oder später gegen Unterschrift bekannt zu geben. Dabei ist ihnen zu eröffnen, dass für die endgültige Berechnung der Strafzeit die Vollstreckungsbehörde verantwortlich ist und sie verständigt werden, wenn deren Berechnung der Strafzeit von der ihnen mitgeteilten vorläufigen Strafzeitberechnung abweichen sollte. Jede Änderung der Strafzeitberechnung ist den Gefangenen gegen Unterschrift mitzuteilen.
- (3) Zweifeln Gefangene die Strafzeitberechnung an, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie nach § 458 StPO die Entscheidung des Gerichts beantragen können.
- (4) Die beiden Stücke des Aufnahmeersuchens sind hinsichtlich der Strafzeitberechnung zu ergänzen.
- (5) Ergeben sich Umstände, die zu einer Änderung der Strafzeitberechnung führen könnten, ist der Vollstreckungsbehörde eine entsprechende Mitteilung zu machen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 StVollstrO).

21

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Bei der Erstaufnahme – gegebenenfalls bei einer dieser vorausgehenden Annahme – einer Person zum Vollzug einer Freiheitsentziehung ist die Person zu beschreiben, sind von ihr Lichtbilder (Brustbilder) aufzunehmen, können ihr Finger- und Handflächenabdrücke abgenommen werden. Mit der Beschreibung der Person (Anlage 12: Personenbeschreibung) sind Bedienstete des Krankenpflagedienstes oder andere geeignete Bedienstete zu beauftragen. Die Personenbeschreibung ist zu ergänzen, wenn sich äußerliche körperliche Merkmale entscheidend verändert haben oder neue hinzugekommen sind.
- (2) Angefertigte Lichtbilder sind zu den Personalakten zu nehmen.
- (3) Negative von Lichtbildern sind in einem besonderen Umschlag in der Tasche des Schnellhefters aufzubewahren; der Tag der Lichtbildaufnahme ist auf dem Umschlag zu vermerken. Die Lichtbilder sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu erneuern. Neue Lichtbilder sind auch dann anzufertigen, wenn das Aussehen der Person sich entscheidend verändert hat. In diesen Fällen beginnt die Frist nach Satz 2 von Neuem. Früher angefertigte Lichtbilder sind aufzubewahren.
- (4) Gefangene, die nicht dem Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes oder eines entsprechenden Landesgesetzes unterfallen, sind bei der erkennungsdienst-

lichen Behandlung und bei der Entlassung darüber zu belehren, dass sie nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen können, dass etwa gewonnene erkennungsdienstliche Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind bei der erkennungsdienstlichen Behandlung ferner darauf hinzuweisen, dass dies bezüglich der Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen dann nicht gilt, wenn sie bei der Entlassung dem Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes oder eines entsprechenden Landesgesetzes unterfallen sollten. Bei Freiheitsstrafe sowie bei Freiheitsentziehungen, für die das Strafvollzugsgesetz oder ein entsprechendes Landesgesetz analog anwendbar ist, erfolgt die Belehrung entsprechend Satz 1 nur dann und insoweit, als es sich um erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 StVollzG oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmung handelt.

22

Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung

- (1) Die Aufnahme von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 mitzuteilen.
- (2) Ist die Justizvollzugsanstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung zuständig, so erfolgt die Mitteilung durch Rücksendung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens (Nr. 20 Abs. 4). Das ergänzte Aufnahmeersuchen ist von hierzu bestimmten Bediensteten der Anstalt zu unterschreiben. § 35 Abs. 1 Nr. 4 StVollstrO bleibt unberührt.
- (3) Die Aufnahme von Jugendstrafgefangenen ist
 - a) der Einweisungsbehörde nach Anlage 2 (Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung),
 - b) nach Übergang der Vollstreckung nach § 85 JGG der neuen Vollstreckungsleitung nach Anlage 2 (Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung) unter Beifügung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens (Nr. 20 Abs. 4) und von zwei der mit dem Aufnahmeersuchen übersandten Urteilsabschriften mitzuteilen (Abschnitt VI Nr. 6 der Richtlinien zu §§ 82 bis 85 JGG).

Nach Übergang der Vollstreckung ist die neue Vollstreckungsleitung Einweisungsbehörde im Sinne dieser Geschäftsordnung.

- (4) Die Aufnahme zum Vollzug von Abschiebungshaft ist der Einweisungsbehörde nach Anlage 2 (Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung) mitzuteilen. Der Einweisungsbehörde sind Eigengeld und Guthaben auf Sparbüchern, die sich bei der Habe befinden, anzuzeigen, soweit die Gelder

a) bei Abschiebungsgefangenen, für die ein Überbrückungsgeld zu bilden war, nach Abzug der gemäß § 51 Abs. 4 StVollzG oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmung unpfändbaren Beträge 50 Euro oder

b) bei den anderen Abschiebungsgefangenen 125 Euro übersteigen.

Eigengeld, das zu einer bestimmten Verwendung eingezahlt wurde, bleibt unberücksichtigt, wenn der Verwendungszweck der Eingliederung des Gefangenen dient oder sonst in Vollzugsvorschriften vorgesehen ist. Wertsachen sind mitzuteilen, wenn ihr erkennbarer Gesamtwert mehr als 200 Euro beträgt.

(5) Die Aufnahme zum Vollzug von Zivilhaft ist der Einweisungsbehörde nach Anlage 2 (Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung) mitzuteilen.

(6) In allen übrigen Fällen ist die Einweisungsbehörde nach Anlage 2 (Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung) zu unterrichten. Nr. 16 bleibt unberührt.

23

Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt

Mitzuteilen sind

a) der Polizeidienststelle die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung mit Ausnahme des Vollzugs von Zivilhaft und Abschiebungshaft (Anlage 2: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung),

b) der Ausländerbehörde die Aufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe (Anlage 2: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung); dies gilt nicht bei einer sich an eine Verlegung anschließenden Aufnahme von Gefangenen, wenn der Vollzug der Freiheitsentziehung fortgesetzt wird,

c) dem Jugendamt die Aufnahme von Gefangenen unter 21 Jahren (Anlage 2: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung). Dem Jugendamt ist auch eine Änderung der Strafzeit mitzuteilen, wenn das neue Strafende vor der Vollendung des 21. Lebensjahres liegt. Bei Gefangenen im Jugendstrafvollzug, in Untersuchungshaft und in Sicherungshaft nach § 453c StPO ist in der Mitteilung um Übersendung eines Ermittlungsberichtes zu bitten.*

* Hessische Ergänzungsbestimmung:

Auf den gemeinsamen Erlass des MdLuS (II 41 - 2423 d - 05.03 - 01(05/001)) und des MdJ (4725 - III/C1 - 2006/3453 - III/A) vom 6./27.09.2007 – JMBI. S. 582 – wird hingewiesen.

Mitteilung an ausländische konsularische Vertretungen

- (1) Ausländische Gefangene, die sich zum Antritt einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe selbst stellen oder nach Festnahme zugeführt werden, sind bei der Annahme darüber zu belehren, dass sie die Unterrichtung ihrer konsularischen Vertretung verlangen können. Verlangen sie dies, so hat die Unterrichtung (Anlage 3: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung an Konsulat) unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Sind Gefangene Angehörige eines Staates, bei dem die Unterrichtung auch ohne oder gegen den Willen der Gefangenen zu erfolgen hat (Nr. 135 Abs. 2 RiVAST), sind sie auch hierüber zu belehren und die Unterrichtung (Anlage 3: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung an Konsulat) ist in jedem Fall unverzüglich vorzunehmen.

Korrektur unrichtig gewordener Daten

Sind in den nach den Nrn. 18, 22, 23, und 24 übermittelten persönlichen Daten von Gefangenen Änderungen eingetreten, sind auch diese mitzuteilen (Anlage 2: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung bzw. Anlage 3: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung an Konsulat).

Unterrichtung des medizinischen Dienstes

- (1) Der medizinische Dienst ist über jede Annahme unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Ergeben Erklärungen von Gefangenen oder der Augenschein einen Krankheitsverdacht, so ist der medizinische Dienst hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Vorstellung bei der Anstaltsleitung

Zur Durchführung des Vorstellungsgesprächs sind die Anstaltsleitung oder die von ihr bestimmten Bediensteten über jede Erstaufnahme und über jede sich an eine Verlegung anschließende Aufnahme alsbald zu unterrichten. Das Ergebnis des Vorstellungsgesprächs ist in der Gefangenenpersonalakte zu vermerken (Anlage 13: Ergebnis des Vorstellungsgesprächs).

Mehrere Freiheitsentziehungen

- (1) Schließt sich an eine Freiheitsentziehung eine weitere Freiheitsentziehung derselben oder anderer Art an, so sind mit dem Ende des laufenden Vollzuges die Gefangenen für die neue Freiheitsentziehung aufgenommen. Es ist eine Verfügung zu treffen, die auch die Berücksichtigung der in den Absätzen 2, 3 und 5 getroffenen Regelungen dokumentiert.
- (2) Ist eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung in Unterbrechung einer Untersuchungshaft zu vollziehen, so sind Gefangene mit Beginn der Strafzeit oder Unterbringung zum Strafvollzug oder zum Vollzug der Unterbringung aufgenommen; mit dem Ende der Strafzeit oder Unterbringung gelten Gefangene als wieder zur Untersuchungshaft aufgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Gericht, das die Untersuchungshaft verhängt hat, ist eine Strafzeitberechnung zu übersenden (Anlage 2: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung und Anlage 8: Vollstreckungsblatt).
- (3) Ist Untersuchungshaft, eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe in Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Abschiebungshaft zu vollziehen, so ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Bei der Unterbrechung des Vollzugs der Abschiebungshaft ist jedoch zu beachten, dass sich lediglich der vollzugliche Status ändert, der für die Abschiebungshaft notierte Fristablauf durch die Unterbrechung jedoch nicht gehemmt wird. Für die Mitteilung sind Anlagen 2 (Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung) und 8 (Vollstreckungsblatt) zu verwenden.
- (4) Nr. 14 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 und Nr. 23 Buchstaben a) und c) sind nicht anzuwenden.
- (5) Die Gefangenen sind jeweils von der neuen Situation gegen Unterschrift in Kenntnis zu setzen. Nr. 20 Abs. 2, Nr. 34 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 StVollstrO bleiben unberührt.

Überstellung, Durchgangshaft

Bei Überstellungen und Durchgangshaft tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens der Transportschein (Nr. 8 Abs. 2 GTV) mit Anlagen 7 und 8 (Personal- und Vollstreckungsblatt). Bei Überstellungen gelten von den Bestimmungen dieses Abschnitts nur die Nr. 14 Abs. 1 und Nr. 15, und zwar mit der Maßgabe, dass diese dann Anwendung finden, wenn absehbar ist, dass eine Rückkehr nicht am selben Tage erfolgt; bei Durchgangshaft finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung.

Beiziehen von Personalakten

- (1) Bei Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug mit einer Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr, bei Jugendstrafgefangenen, bei Sicherungsverwahrten und bei Untersuchungsgefangenen unter 21 Jahren ist alsbald nach der Aufnahme zu prüfen, ob ein Bedürfnis besteht, die letzte Personalakte des Gefangenen über einen Vollzug in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzuges von mindestens einem Jahr beizuziehen (Anlage 14: Ersuchen um Übersendung von Gefangenenpersonalakten und Anlage 15: Übersenden von Gefangenenpersonalakten). Die Entscheidung hierüber und über eine Beiziehung über die in Satz 1 genannten Fälle hinaus treffen die Anstaltsleitung oder von ihr beauftragte Bedienstete.
- (2) Ergibt sich aus den beigezogenen Personalakten, dass Gefangene in einem früheren Verfahren aus dem Ausland eingeliefert wurden, ist die Einweisungsbehörde entsprechend zu unterrichten. Im Eilfall sind die Informationen vorab telefonisch zu übermitteln.
- (3) Die beigezogenen Akten sind zurückzugeben, sobald sie entbehrlich sind (Anlage 16: Rücksendung von Gefangenenpersonalakten).

Dritter Teil

Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges

Besuche

- (1) Besuche sind nachzuweisen (Anlage 17: Besuchsnachweis). Werden Gefangene verlegt oder entlassen, ist der Nachweis zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.
- (2) Erledigte Besuchserlaubnisse sowie Einzelsprechscheine für Rechtsanwälte sind zu Sammelakten oder zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

Ein- und ausgehende Schreiben

- (1) Ausgehende Schreiben von Untersuchungsgefangenen und für diese eingehende Schreiben sind unter Verwendung eines Begleitumschlags (mit Anlage 18: Begleit-

umschlag für abgehende Briefe bzw. mit Anlage 19: Begleitumschlag für eingehende Briefe) unverzüglich dem zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten, soweit der Schriftverkehr dort überwacht wird. Die Begleitumschläge bei eingehenden Schreiben sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen, soweit auf diesen eine Verfügung über Einlagen vermerkt ist oder sich sonstige Vermerke oder Verfügungen auf diesen befinden, deren Inhalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung von Bedeutung, und daher eine Aufbewahrung in den Personalakten von Gefangenen angezeigt ist. Die übrigen Begleitumschläge eingehender Schreiben können in Sammelakten aufbewahrt werden.

- (2) Schreiben für andere Gefangene sind, wenn eine Überwachung vorgesehen ist, nach erfolgter Überprüfung und Erlaubnis unverzüglich an die Gefangenen auszuhandigen.

33

Rücksenden und Nachsenden von Post

- (1) Postsendungen, die für entlassene, verlegte und überstellte Gefangene eingehen, sind nachzusenden. Bei überstellten Gefangenen ist die Dauer der Überstellung zu berücksichtigen. Ist bei entlassenen Gefangenen die Entlassungsanschrift nicht bekannt, ist die Sendung an den Postdienst zurückzugeben.
- (2) Beim Nachsenden von Post an entlassene Gefangene und bei Rücksendungen darf die ehemalige Gefangeneigenschaft des Adressaten nicht erkennbar sein. Bei Bedarf ist ein Deckumschlag zu verwenden.

34

Überhaft

- (1) Auf ein Ersuchen, im Anschluss an den laufenden Vollzug eine weitere Freiheitsentziehung zu vollziehen, ist Überhaft im Personal- und Vollstreckungsblatt und in der Terminübersicht (Nr. 54) vorzumerken. Der Überhaftvermerk ist zu löschen, wenn das Ersuchen zurückgenommen wird.
- (2) Die Vormerkung und Löschung einer Überhaft sind der ersuchenden Behörde (Anlage 2: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung und Anlage 8: Vollstreckungsblatt), der für die laufende Freiheitsentziehung zuständigen Einweisungsbehörde, wenn weitere Überhaftersuchen vorliegen, auch den hierfür zuständigen Behörden (Anlage 2: Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung und Anlage 8: Vollstreckungsblatt) und – bei ausländischen Inhaftierten – der zuständigen Ausländerbehörde sowie – bei jugendlichen Inhaftierten – dem zuständigen Jugendamt anzuzeigen. In der Mitteilung über die Vormerkung einer Überhaft an die er-

suchende Behörde sind alle über den Gefangenen vorliegenden Aufnahme- und Überhaftersuchen anzugeben. Eine Mitteilung an die ersuchende Behörde über die Vormerkung einer Überhaft unterbleibt, wenn bereits eine entsprechende Aufnahmemitteilung ergeht.

- (3) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zweck der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist bei den Mitteilungen nach Absatz 2 jeweils der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ bei dem Verfahren, für das die Auslieferung bewilligt wurde, anzubringen. Dies gilt nicht für die Mitteilungen an die Ausländerbehörde und das Jugendamt.
- (4) Den Gefangenen ist die Vormerkung oder Löschung einer Überhaft bekannt zu geben; sie haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

35

Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung

- (1) Werden Gefangene zu einem gerichtlichen Termin aus- oder vorgeführt, ist den begleitenden Bediensteten eine Mitteilung (Anlage 20 : Terminmitteilung) mitzugeben. Im Falle einer Hauptverhandlung oder Haftprüfung ist auf eine sofortige schriftliche Mitteilung* über deren Ergebnis zu dringen.
- (2) Im Falle einer Ausantwortung hat die Anstaltsleitung sich das Überlassen von Gefangenen durch die Behörde, in deren Gewahrsam die Überlassung erfolgt, schriftlich bestätigen zu lassen.

36

Überstellung

- (1) Bei der Überstellung von Gefangenen ist eine Ausfertigung des Transportscheins mit Anlagen 7 und 8 (Personal- und Vollstreckungsblatt) mitzugeben.
- (2) Wird der Gefangene während der Überstellung in Freiheit entlassen oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Rückführung in die abgebende Anstalt, erhält diese von der Anstalt, in die der Gefangene überstellt worden ist, eine entsprechende Mitteilung.

* Hessische Ergänzungsbestimmung:

Bei Aus- und Vorführungen zu gerichtlichen Terminen sowie zur Mitteilung des Ergebnisses der Hauptverhandlung bei ausländischen Untersuchungsgefangenen (§ 4 gem. Erl. d. MdluS (II 41 - 24 23 d - 05.03 - 01/05/001) u. d. MdJ (4725 - III/C - 2006/3453 - III/A) v. 6./27.9.2007 - JMBl. S. 582 -) ist der Vordruck 1015 LH zu verwenden.

- (3) Untersuchungsgefangene werden nur mit Zustimmung der Einweisungsbehörde überstellt. Handelt es sich um Eilfälle (z. B. eine dringend erforderliche Überstellung zur Krankenbehandlung), so kann die Anstalt die Überstellung vorläufig von sich aus vornehmen, wenn eine Entscheidung der Einweisungsbehörde nicht rechtzeitig möglich ist. Deren nachträgliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Überstellung und Rückkehr sind der Einweisungsbehörde mitzuteilen (Anlage 21: Mitteilung über vorübergehende Abwesenheit und Anlage 22: Mitteilung Rückkehr aus vorübergehender Abwesenheit).

37

Verlegung

- (1) Untersuchungsgefangene dürfen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt nur mit Zustimmung der Einweisungsbehörde verlegt werden.
- (2) Die Verlegung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde unter Angabe der Gründe bekannt zu geben (Anlage 23: Verlegungsmitteilung). Der Ausländerbehörde ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen (Anlage 23: Verlegungsmitteilung), wenn die Aufnahme nach Nr. 23 mitzuteilen war. War die Aufnahme von Gefangenen nach Nr. 23 der Polizeidienststelle oder dem Jugendamt mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Verlegung zu informieren (Anlage 23: Verlegungsmitteilung), wenn die Verlegung in eine Anstalt außerhalb des Landes erfolgt.

38

Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges

- (1) Werden Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verbracht, so ist dieses
- a) darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Unterbringung und Behandlung bei tagesbezogenen Entgelten bis zu dem Zeitpunkt übernommen werden, in dem die Freiheitsentziehung dieser Gefangenen endet, sie sich bis zu diesem Zeitpunkt im Vollzug befinden und demzufolge ohne Anordnung der zuständigen Stelle weder beurlaubt noch entlassen werden dürfen;
 - b) zu bitten, der Justizvollzugsanstalt mitzuteilen, sobald diese Gefangenen transportfähig sind und in der Anstalt oder im Anstaltskrankenhaus weiter behandelt werden können;
 - c) zu bitten, der Justizvollzugsanstalt eine Besserung des Befindens mitzuteilen, die eine Flucht möglich erscheinen lässt, wenn auf eine Bewachung allein im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde.

- (2) Bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist dem Krankenhaus der Entlassungszeitpunkt, sofern er voraussichtlich in die Zeit des Krankenhausaufenthaltes fällt, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Verbringung und die Rückkehr sind der Einweisungsbehörde mitzuteilen (Anlage 21: Mitteilung über vorübergehende Abwesenheit und Anlage 22: Mitteilung Rückkehr aus vorübergehender Abwesenheit).
- (4) Ist anzunehmen, dass die Einweisungsbehörde die Vollstreckung unterbrechen oder den Haftbefehl aufheben oder außer Vollzug setzen wird, so ist ihre Entschließung möglichst herbeizuführen, bevor Gefangene in das Krankenhaus verbracht werden.
- (5) Das Verbringen von Untersuchungsgefangenen in ein psychiatrisches Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand (§ 81 StPO) und die spätere Rückkehr sind der Einweisungsbehörde anzuzeigen (Anlage 21: Mitteilung über vorübergehende Abwesenheit und Anlage 22: Mitteilung Rückkehr aus vorübergehender Abwesenheit).

39

Urlaub, Ausgang, befristete Unterbrechung

- (1) Für Urlaubs-/Ausgangsanhträge und deren Bearbeitung ist die Anlage 24 (Urlaubs-/Ausgangsanhtrag) zu verwenden. Wird Urlaub, Ausgang oder eine befristete Unterbrechung der Strafvollstreckung bewilligt, so ist ein Urlaubs-, Ausgangs- bzw. Strafunterbrechungsschein (Anlage 25: Urlaubsschein, Anlage 26: Ausgangsschein, Anlage 27: Strafunterbrechungsschein) auszustellen, zu unterschreiben und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Die Rückkehr von Gefangenen ist zu überwachen.
- (2) Soweit nicht um die Mitteilung einzelner Beurlaubungen ersucht wird, sind zumindest der Beginn der Urlaubseignung und deren Widerruf der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mitzuteilen (Anlage 29: Mitteilung über Urlaubseignung und Anlage 30: Mitteilung über Widerruf der Urlaubseignung). Hat die Polizei um Mitteilung einzelner Beurlaubungen ersucht, erfolgt die Mitteilung auch an die Polizeidienststelle des von den Gefangenen angegebenen Aufenthaltsortes (Anlage 28: Mitteilung über Urlaub).
- (3) Eine befristete Strafunterbrechung ist der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Polizeidienststelle und darüber hinaus der Einweisungsbehörde (Anlage 31: Mitteilung über Unterbrechung der Strafvollstreckung) sowie bei jugendlichen Gefangenen auch dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt

- (1) Entweichen Gefangene, ist – ohne das Ergebnis einer Verfolgung abzuwarten – sofort die zuständige Polizeidienststelle in geeigneter Weise um Fahndung zu bitten (Anlage 32: Fahndungsersuchen an Polizeidienststelle). Dabei sind insbesondere mitzuteilen
- a) Personalien und Personenbeschreibung,
 - b) Wohnort, letzter Aufenthaltsort,
 - c) Anschriften der nächsten Angehörigen und von Personen, zu denen enge Beziehungen bestehen,
 - d) Angaben über Tat und Urteil oder Tatverdacht,
 - e) Ort und Zeitpunkt der Entweichung,
 - f) sonstige sachdienliche Hinweise.

Dem Ersuchen ist das aktuellste Lichtbild der entwichenen Person beizufügen.

- (2) Die Entweichung ist unter Angabe des Zeitpunktes und der zur Wiederergreifung getroffenen Maßnahmen unverzüglich der Einweisungsbehörde anzuzeigen (Anlage 33: Mitteilung über Entweichung/Nichtrückkehr). Die Anzeige hat per Telefax unter besonderer Kenntlichmachung „Achtung! Fahndungsersuchen! Sofort vorlegen!“ zu erfolgen.

War die Aufnahme der entwichenen Person nach Nr. 23 der Polizeidienststelle, der Ausländerbehörde oder dem Jugendamt mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Entweichung zu informieren (Anlage 33: Mitteilung über Entweichung/Nichtrückkehr). Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Justizvollzugsanstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Einweisungsbehörde zu überlassen.

- (3) Halten Gefangene sich außer im Falle der Entweichung unberechtigt außerhalb der Anstalt auf (z. B. nicht rechtzeitige Rückkehr vom Urlaub, von einer Strafunterbrechung, vom Freigang oder vom Ausgang), ist unverzüglich die Entscheidung der Anstaltsleitung über Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen; hierzu gehört auch die Unterrichtung der in Absatz 2 genannten Behörden. Hat die Anstaltsleitung entschieden, dass eine Unterrichtung zu erfolgen hat, ist unverzüglich entsprechend Absatz 2 Satz 1 und 2 zu verfahren (Anlage 33: Mitteilung über Entweichung/Nichtrückkehr).
- (4) Sobald bekannt wird, dass die entwichene oder nicht zurückgekehrte Person sich gestellt hat oder ergriffen ist, sind die von der Anstalt getroffenen Maßnahmen zur Wiederergreifung zu beenden.
- (5) Eine Rückkehr oder Wiederergreifung ist den in Absatz 2 und 3 genannten Dienststellen, soweit diesen die Entweichung oder Nichtrückkehr mitgeteilt worden war,

unter Angabe der Dauer der Abwesenheit anzuzeigen (Anlage 34: Mitteilung über Rückkehr nach Entweichung/Wiederergreifung). Bei Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen, Strafarrestanten und Sicherungsverwahrten ist daneben das neu errechnete Strafende mitzuteilen (Anlage 8: Vollstreckungsblatt). Von einer Mitteilung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn eine Mitteilung nach Absatz 1 bis 3 noch nicht erfolgt ist und die Strafzeit sich nicht geändert hat.

41

Mitteilungen bei Geburten

- (1) Die Geburt des Kindes einer Gefangenen ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften (Personenstandsgesetz) anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangeneneigenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.
- (2) Wird ein Kind einer Gefangenen während der Inhaftierung in oder außerhalb der Anstalt geboren, gilt Nr. 17 Abs. 3 entsprechend.

42

Mitteilungen bei Sterbefällen

- (1) Der Tod von Gefangenen ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften (Personenstandsgesetz) anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Ort des Todes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangeneneigenschaft der verstorbenen Person nicht vermerkt sein.
- (2) Der Tod von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen. Die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt sind von dem Tode von Gefangenen zu verständigen, wenn die Aufnahme mitzuteilen war (Nr. 23).

Vierter Teil

Entlassung

43

Grundsatz

- (1) Gefangene sind zu entlassen, wenn
 - a) die Straf- oder die Unterbringungszeit abgelaufen ist,

- b) die Einweisungsbehörde, eine ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine Gnadenbehörde die vorzeitige Beendigung oder unbefristete Unterbrechung der Freiheitsstrafe angeordnet hat,
 - c) der Haftbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist oder das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Freilassung aus der Untersuchungshaft angeordnet hat,
 - d) bei Zivilhaft ein weiterer Vollzug nicht mehr zulässig ist,
 - e) bei Ersatzfreiheitsstrafe der rückständige Betrag gezahlt ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 b) und c) dürfen Gefangene grundsätzlich nur auf schriftliche Anordnung – die jedoch weder per Telefax noch sonst im Wege der schriftlichen Telekommunikation ergehen darf – entlassen werden. Die Anordnung muss mit dem Dienstsiegel versehen sein. Bei einer im besonderen Einzelfall fernmündlich übermittelten Anordnung ist deren Echtheit vor der Entlassung durch unverzüglichen Rückruf zu überprüfen. Der Rückruf und sein Ergebnis sind in den Gefangenenpersonalakten zu vermerken. Sollte bei der anordnenden Stelle trotz unverzüglichen Rückrufs niemand erreicht werden können, wird die fernmündlich übermittelte Anordnung bis zur Klärung, die unverzüglich herbeizuführen ist, nicht ausgeführt. Nach einer aufgrund fernmündlicher Anordnung erfolgten Entlassung ist zu überwachen, dass die Anordnung nachträglich schriftlich bestätigt wird.

44

Vorbereitung der Entlassung

- (1) Soweit Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung möglich sind, sind die innerhalb der Anstalt hiervon betroffenen Stellen rechtzeitig vorher zu unterrichten (Anlage 35: Entlassungsvorbereitung).
- (2) Rechtzeitig mitzuteilen sind die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung in Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges, zur Auslieferung oder Abschiebung
 - a) den Ausländerbehörden, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 anzuzeigen war (Anlage 36: Mitteilung über bevorstehende Entlassung),
 - b) dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 anzuzeigen war (Anlage 36: Mitteilung über bevorstehende Entlassung); liegt der Entlassungszeitpunkt nach Vollendung des 21. Lebensjahres, genügt die Mitteilung über die erfolgte Entlassung (Nr. 46),
 - c) dem Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr, wenn Gefangene der Bundeswehr angehören (Anlage 36: Mitteilung über bevorstehende Entlassung).
- (3) Soweit aus Zeitgründen erforderlich, können die Mitteilungen nach Absatz 2 auch fernmündlich erfolgen.

Durchführung der Entlassung

- (1) Die Entlassung Gefangener in die Freiheit oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges ist durch hierzu bestimmte Bedienstete schriftlich zu verfügen (Anlage 37: Entlassungsverfügung). Über die Entlassungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen (Anlage 38: Entlassungsverhandlung). Den Gefangenen ist ein Entlassungsschein (Anlage 39: Entlassungsschein) auszuhändigen. Ein Doppel ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.
- (2) Beim Übertritt ist eine Sachverfügung über die Entlassung zu treffen; sie ist mit der Verfügung nach Nr. 28 Abs. 1 Satz 2 zu verbinden. In der verbüßten Sache ist die Einweisungsbehörde durch eine schriftliche Verbüßungsanzeige zu informieren (Anlage 40: Übertrittsmitteilung).
- (3) Wenn Gefangene nur deshalb in eine für sie unzuständige Anstalt verlegt werden, um von dort ausgeliefert, abgeschoben, in die Freiheit entlassen oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges verbracht zu werden, sind diese als Durchgangsgefangene zu behandeln. Es bedarf weder einer Übersendung der Gefangenenpersonalakten noch einer Aufnahme in der Anstalt, in die die Gefangenen verlegt worden sind. Die Vorbereitung der Entlassung und der Entlassungsunterlagen ist in diesem Fall von der abgebenden Anstalt, die Entlassung selbst von der Anstalt vorzunehmen, in die die Gefangenen verlegt worden sind.

Mitteilung der Entlassung

- (1) Entlassungsmitteilungen bedürfen – unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Abs. 2 – grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Jede Entlassung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde (Anlage 41: Entlassungsmitteilung) mitzuteilen.
- (3) Jede Entlassung von Gefangenen in Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges oder zur Auslieferung oder Abschiebung ist mitzuteilen
 - a) der Polizeidienststelle, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 mitzuteilen war (Anlage 41: Entlassungsmitteilung),
 - b) dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 mitzuteilen war und nicht die vorgesehenen und festgesetzten Termine der Entlassung nach Nr. 44 Abs. 2 Buchstabe b) angezeigt wurden (Anlage 41: Entlassungsmitteilung),
 - c) der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, sofern Gefangene nach der Entlassung unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht gestellt sind (Anlage 41: Entlassungsmitteilung).

- (4) Ist eine Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrestes (Anlage 42: Belehrung über Strafrestausssetzung) oder der Unterbrechung der Strafe erfolgt, so ist dies in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Buchstabe c) in der Entlassungsmitteilung zu vermerken.

Fünfter Teil

Gefangenenpersonalakten

47

Führung und Bestandteile der Gefangenenpersonalakten

- (1) Über alle Gefangenen sind Gefangenenpersonalakten zu führen (Anlage 43: Schnellhefter Gefangenenpersonalakte). Sie werden bei der Erstaufnahme der Gefangenen angelegt. Gefangenenpersonalakten sind in verschließbaren Räumen aufzubewahren. Der Verbleib der Gefangenenpersonalakten ist nachzuweisen. Werden Akten vorübergehend versandt, so sind Notakten zumindest mit einem aktuellen Personal- und Vollstreckungsblatt anzulegen, in denen auch die anfallenden Schriftstücke gesondert zu sammeln sind. Nach Rückkehr der Akten ist die Notakte aufzulösen.
- (2) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren ist der aktuelle Datenbestand bei Bedarf, spätestens bei der Abgabe der Personalakten an externe Stellen und bei Austritt von Gefangenen auszudrucken und in den Gefangenenpersonalakten abzuheften.
- (3) Bei Durchgangshaft und Überstellungen reichen als Personalunterlagen in der Regel der Transportschein zusammen mit je einem Ausdruck der Anlagen 7 und 8 (Personal- und Vollstreckungsblatt) aus.
- (4) Zu den Gefangenenpersonalakten sind alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, die sich auf die Gefangenen beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten (z. B. Gefangenengesundheitsakte, Verwaltungsvorgänge) gehören.

In die Gefangenenpersonalakten werden nach folgender Ordnung aufgenommen:

- | | |
|--------------|---|
| 1. Heftnadel | Unterlagen über die persönlichen Daten der Gefangenen, hierzu zählen insbesondere die Formblätter |
| | – Anlage 7 (Personalblatt), |
| | – Anlage 8 (Vollstreckungsblatt), |
| | – Anlage 5 (Aufnahmeverhandlung), |
| | – Anlage 6 (Aufnahmeverfügung), |

- Anlage 12 (Personenbeschreibung),
- Anlage 44 (Ergebnis ärztlicher Untersuchungen),
- Anlage 13 (Vorstellungsgespräch), dazu ggf. Unterlagen über die Aufstellung und Durchführung des Vollzugsplanes,
- Anlage 46 (Übersicht über Vollzugsmaßnahmen),
- Anlage 47 (Übersicht über Urlaub und Ausgang),
- Anlage 48 (Übersicht über Freistellungstage).

2. Heftnadel Vollstreckungsunterlagen;
hierzu zählen auch Überhaftersuchen, Strafzeitberechnungen, Entscheidungen über eine Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug, Entscheidungen über vorzeitige Entlassungen, Entlassungersuchen.

3. Heftnadel

- Anlage 49 (Antrag),
- Anlage 50 (Disziplinarverfahren),
- sonstige Schriftstücke.

(5) Schriftstücke der Nadeln 2 und 3 sind zu folieren.

Bei den Schriftstücken der Nadel 2 ist die Folierung in roter Farbe wie folgt vorzunehmen:

- Jede Haftsache erhält in der Reihenfolge ihres Eingangs eine römische Ziffer.
- Alle sich auf diese Haftsache beziehenden Schriftstücke werden mit dieser römischen Ziffer und einer fortlaufenden arabischen Ziffer versehen.
- Schriftstücke der Nadel 3 sind in schwarzer Farbe mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen.

48

Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten

- (1) Werden Gefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so sind die Gefangenenpersonalakten an die aufnehmende Anstalt abzugeben. Dies gilt nicht in den Fällen der Nr. 45 Abs. 3.
- (2) Die aufnehmende Justizvollzugsanstalt hat die Gefangenenpersonalakten mit Ausnahme des Personal- und Vollstreckungsblatts fortzuführen. Das neue Personalblatt ist bei der ersten Heftnadel als erstes Blatt abzuheften.
- (3) Die bei einer Überstellung dem Transportschein beigefügten Anlagen (vgl. Nr. 47 Abs. 3) können nach Rückkehr in die Stammanstalt vernichtet werden. Hinzugekommene andere Schriftstücke, die beim Rücktransport der Gefangenen in die Stammanstalt mitzugeben sind, werden dort zu den Gefangenenpersonalakten

genommen. Verzögert sich bei einer Überstellung der Weitertransport oder die Rückführung von Gefangenen, so sind bei Bedarf die Gefangenenpersonalakten bei der Stammanstalt anzufordern und weiterzuführen.

- (4) Verlassen Gefangene endgültig die Justizvollzugsanstalt, so werden die Gefangenenpersonalakten weggelegt, es sei denn, dass sie von einer anderen Anstalt fortzuführen sind.

Sechster Teil

Buchwerk

49

Übersicht

Das Buchwerk umfasst die

1. Anlage 54 (Gefangenenbuch mit Deckblatt)
2. Anlage 55 (Zugangsbuch mit Anleitung)
3. Anlage 56 (Abgangsbuch mit Anleitung)
4. Anlage 57 (Belegungsbuch mit Anleitung)
5. Anlage 58 (Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen)
6. Anlage 59 (Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen)
7. Anlage 60 (Abwesenheitsverzeichnis)
8. Anlage 61 (Verzeichnis der Entweichungen)
9. Anlage 62 (Verzeichnis über Freigang).

50

Buchführung

- (1) Die Bücher sind für das Kalenderjahr zu führen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das elektronisch geführte Gefangenenbuch ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres auszudrucken und aufzubewahren. Hierbei ist ein Deckblatt vorzuheften (Anlage 54: Gefangenenbuch mit Deckblatt). Nach Ausdruck des Gefangenenbuchs sind Veränderungen, insbesondere Einträge über den Austritt von Gefangenen, nachzutragen.

Gefangenenbuch

- (1) Das Gefangenenbuch (Anlage 54) ist für den Nachweis des Vollzuges bestimmt.
- (2) Die Gefangenen sind grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Zugangs in das Gefangenenbuch einzutragen. Gefangene in Durchgangshaft und überstellte Gefangene, die noch am selben Tag zurückkehren, sind von der Eintragung auszunehmen. Sie werden im Transportbuch nachgewiesen (Nr. 11 GTV).
- (3) In das Gefangenenbuch ist nur das zum Zeitpunkt der Eintragung aktuelle Aufnahmeersuchen einzutragen.
- (4) Verlassen Gefangene die Justizvollzugsanstalt endgültig, so ist der Zeitpunkt des Austritts im Gefangenenbuch zu vermerken. Dasselbe gilt, wenn entwichene Gefangene oder solche, die sich gemäß Nr. 40 Abs. 3 ohne Berechtigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten, nach Ablauf von sechs Wochen noch nicht zurückgekehrt sind.

Zugangsbuch und Abgangsbuch

- (1) Die Veränderungen des Gefangenenbestandes in der Justizvollzugsanstalt werden durch das Zugangsbuch (Anlage 55) und das Abgangsbuch (Anlage 56) nachgewiesen.
- (2) Als Zugang ist einzutragen, wer
 - a) sich zum Vollzuge stellt,
 - b) zugeführt wird (vgl. jedoch Abs. 4),
 - c) nach vorübergehender Abwesenheit, jedoch nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
 - d) im Anschluss an eine Freiheitsentziehung zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt).
- (3) Als Abgang ist einzutragen, wer
 - a) die Justizvollzugsanstalt verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
 - b) seine Freiheitsentziehung beendet, jedoch zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt).
- (4) Durchgangsgefangene, die noch am Tag des Zugangs weiterbefördert werden, und überstellte Gefangene, die noch am selben Tag zurückkehren, sind weder in das Zugangsbuch noch in das Abgangsbuch einzutragen; sie werden im Transportbuch nachgewiesen (Nr. 11 GTV).

- (5) Das Zugangs- und das Abgangsbuch sind für jeden Tag gesondert zu führen. Die Gesamtzahl der Gefangenen der täglichen Zu- und Abgänge sind zur Feststellung des Bestandes der Gefangenen in das Belegungsbuch zu übernehmen.

53

Belegungsbuch und Frühbericht

- (1) In dem Belegungsbuch (Anlage 57) ist täglich der Gefangenenbestand festzuhalten und aufzugliedern.
- (2) Das Belegungsbuch ist in Monatsabschnitten zu führen und am Monatsende abzuschließen. Die Monatssummen der Tagesbestände sind in eine Jahreszusammenstellung zu übernehmen und am Jahresende aufzurechnen.
- (3) Im Laufe des Monats März ist der Gefangenenbestand anhand des Gefangenenbuchs und des Belegungsbuchs zu überprüfen, wenn die Bücher im manuellen Verfahren geführt werden. Unstimmigkeiten sind aufzuklären. Die Übereinstimmung ist im Belegungsbuch zu bescheinigen.
- (4) Über die Zusammensetzung des Gefangenenbestandes ist täglich ein Frühbericht (Anlage 63: Frühbericht) zu fertigen und der Anstaltsleitung sowie den von ihr bestimmten Bediensteten vorzulegen.

54

Erfassung und Überwachung von Terminen

- (1) Strafzeitabhängige Termine und strafzeitabhängige Fristen werden automatisch erzeugt; alle sonstigen Termine und Fristen sind einzugeben.
- (2) Termine und Fristen sind zu überwachen.

55

Sonstiges Buchwerk

Es sind zu erfassen

- a) Disziplinarmaßnahmen in Anlage 58 (Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen),
- b) besondere Sicherungsmaßnahmen in Anlage 59 (Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen),
- c) Urlaube und Ausgänge in Anlage 60 (Abwesenheitsverzeichnis),
- d) Entweichungen in Anlage 61 (Verzeichnis der Entweichungen),
- e) Freigang in Anlage 62 (Verzeichnis über Freigang).

Siebter Teil
Justizvollzugsstatistik

56

Aufbau und Umfang

- (1) Die Justizvollzugsstatistik besteht aus folgenden Tabellen:
- | | | |
|----|-----|---|
| St | 1 | Bestand, Zu- und Abgang der Gefangenen nach Justizvollzugsanstalten |
| St | 2 | Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach Alter sowie nach Art und Dauer des Vollzuges |
| St | 4 | Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach Art des Vollzuges, Alter sowie nach Religionszugehörigkeit, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz |
| St | 5 | Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach Art und Häufigkeit der Vorstrafen sowie nach Wiedereinlieferungsabständen |
| St | 6 | Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung |
| St | 7/8 | Todesfälle, Entweichungen und Tötlichkeiten gegen Bedienstete (Anlage 66) |
| St | 9 | Beurlaubungen (Anlage 67) |
| St | 10 | Freigang, Ausgang (Anlage 68) |
- (2) Die Tabellen St 1 und St 7 bis St 10 sind auf das Kalenderjahr, die Tabellen St 2 und St 4 bis St 6 auf den 31. März eines jeden Jahres abgestellt.
- (3) Die Tabellen St 1, St 2 und St 4 bis St 6 werden von dem Statistischen Landesamt aufgestellt. Grundlagen sind
- für die Tabelle St 1
die monatlichen Nachweisungen über Bestand, Zu- und Abgang der Gefangenen (Nr. 57),
 - für die Tabellen St 2, St 4 bis St 6
die Zählkarten (Nr. 58).
- (4) Die Tabellen St 7 bis St 10 sind von der Justizvollzugsanstalt aufzustellen. Grundlagen sind
- für die Tabelle St 7/8
die vom medizinischen Dienst übermittelten Angaben, das Verzeichnis der Entweichungen (Nr.55) und das Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen (Nr. 55),

- für die Tabelle St 9
das Abwesenheitsverzeichnis (Beurlaubungen, Nr. 55),
- für die Tabelle St 10
das Verzeichnis über Freigang und das Abwesenheitsverzeichnis
(Ausgänge, Nr. 55).

57

Monatsstatistik, Tabelle St 1

- (1) Die Justizvollzugsanstalt legt der übergeordneten Behörde jeweils bis zum dritten Arbeitstag des Monats eine Nachweisung über Bestand, Zu- und Abgang der Gefangenen im abgelaufenen Monat (Anlage 64: Monatsstatistik) vor. Soweit das Buchwerk für besondere Abteilungen oder Zweiganstalten getrennt zu führen ist, sind diese in der Monatsstatistik gesondert darzustellen.
- (2) Das Statistische Landesamt stellt die Ergebnisse der monatlichen Nachweisungen – getrennt nach Männern und Frauen – in der Tabelle St 1 in folgender Weise dar:
Abschnitt A: Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges,
Abschnitt B: Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges.

Den Abschnitten ist jeweils eine Zusammenstellung voranzustellen. Die Gesamtergebnisse der Abschnitte A und B werden zu einem Landesergebnis zusammengefasst.

58

Zählkarte, Tabellen St 2, St 4 bis St 6

- (1) Gefangene, die sich am 31. März des Jahres um 24.00 Uhr im Vollzug der Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung befinden oder zu diesem Zeitpunkt vorübergehend abwesend sind (Nr. 5), werden in einer Zählkarte (Anlage 65) erfasst, die dem Statistischen Landesamt zur Erstellung der Tabellen St 2, St 4 bis St 6 in der in Nr. 57 Abs. 2 bezeichneten Ordnung bis zum 30. April übermittelt wird.
- (2) Die Anzahl der Zählkarten muss mit den in der Monatsstatistik (Nr. 57) dargestellten Bestandszahlen zuzüglich des Bestandes der am letzten Tag vorübergehend abwesenden Gefangenen übereinstimmen.

Die Justizvollzugsanstalt übermittelt die Tabellen St 7/8 bis St 10 bis zum 20. Januar der übergeordneten Behörde.

Achter Teil

Besonderheiten

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

- (1) Bei Aufnahme auf freiwilliger Grundlage gemäß § 125 StVollzG oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmung tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens (Nr. 6 Abs. 1) ein schriftlicher Antrag von früheren Gefangenen (Anlage 70: Freiwillige Wiederaufnahme in die sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt und Anlage 69: Freiwilliger Verbleib in der Justizvollzugsanstalt) in Verbindung mit den früheren Vollstreckungsunterlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Wiederholte Aufnahme ist zulässig.
- (2) Ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nicht erreichbar und ist Eile geboten, so sind zur Entscheidung befugte Bedienstete berechtigt, über eine Aufnahme vorläufig zu entscheiden. Hierfür genügt ein mündlicher Antrag der aufzunehmenden Person. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 sind, soweit möglich, Bedienstete, die mit der Behandlung der früheren Gefangenen maßgeblich befasst waren (z. B. Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter, Lehrer), vor der Entscheidung zu hören.
- (4) Die aufgenommene Person kann ihre Entlassung nach § 125 Abs. 3 StVollzG oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmung nicht zur Unzeit* verlangen.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht Eigenart und Zweck des Aufenthalts in der Anstalt auf freiwilliger Grundlage entgegenstehen. Buchmäßig erfolgt die Erfassung als Durchgangshaft mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage.

* Hessische Ergänzungsbestimmung:

Unzeit ist grundsätzlich die Zeit der Nachtdienstbesetzung.

Neunter Teil
Schlussvorschriften

61
Inkrafttreten

Die Vollzugsgeschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagenverzeichnis zur Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)¹

Anlagen lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage	Bezug zu VGO Nr.
1	Nichtstellung	7 Abs. 2
2	Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung	8 Abs. 4, 10 Abs. 1, 16 Abs. 2, 22, 23, 25, 28 Abs. 2 u. 3, 34 Abs. 2 u. 3
3	Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung an Konsulat	24, 25
3 a	Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung an Personensorgeberechtigte	Landesrecht
4	<i>bleibt leer</i>	
5	Aufnahmeverhandlung	14 Abs. 4
6	Aufnahmeverfügung	14 Abs. 4, 15 Abs. 1
7	Personalblatt	14 Abs. 5 u. 7, 29, 36 Abs. 1, 47
8	Vollstreckungsblatt	14 Abs. 5 u. 7, 29, 36 Abs. 1, 47
9	Mitteilung von der Aufnahme eines rentenberechtigten oder sonst nach dem SGB leistungsberechtigten Gefangenen	18
10	Merkblatt Sozial-/Arbeitslosenversicherung	19 a
11	Merkblatt über die Erhebung von Haftkosten	19 c
12	Personenbeschreibung	21 Abs. 1
13	Ergebnis des Vorstellungsgesprächs	27, 47 Abs. 4
14	Ersuchen um Übersendung von Gefangenen- personalakten	30 Abs. 1

¹ Die Anlagen geben die Inhalte des zu erstellenden Schriftguts wieder. Hinsichtlich der äußeren Form abgehender Schreiben sind die Verwaltungsvorschriften zur Gestaltung des Schriftverkehrs sowie die entsprechenden DIN-Normen zu beachten.

Anlagen lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage	Bezug zu VGO Nr.
15	Übersenden von Gefangenenpersonalakten	30 Abs. 1
16	Rücksendung von Gefangenenpersonalakten	30 Abs. 3
17	Besuchsnachweis	31 Abs. 1
18	Begleitumschlag für abgehende Briefe	32 Abs. 1
19	Begleitumschlag für eingehende Briefe	32 Abs. 1
20	Terminmitteilung	35 Abs. 1
21	Mitteilung über vorübergehende Abwesenheit	36 Abs. 3, 38 Abs. 3 u. 5
22	Mitteilung Rückkehr aus vorübergehender Abwesenheit	36 Abs. 3, 38 Abs. 3 u. 5
23	Verlegungsmitteilung	37 Abs. 2
24	Urlaubs- und Ausgangsantrag	39
25	Urlaubsschein	39 Abs. 1
26	Ausgangsschein	39 Abs. 1
27	Strafunterbrechungsschein	39 Abs. 1
28	Mitteilung über Urlaub	39 Abs. 2
29	Mitteilung über Urlaubseignung	39 Abs. 2
30	Mitteilung über Widerruf der Urlaubseignung	39 Abs. 2
31	Mitteilung über Unterbrechung der Strafvollstreckung	39 Abs. 3
32	Fahndungersuchen an Polizeidienststelle	40 Abs. 1
33	Mitteilung über Entweichung/Nichtrückkehr	40 Abs. 2 u. 3
34	Mitteilung über Rückkehr nach Entweichung/ Wiederergreifung	40 Abs. 5
35	Entlassungsvorbereitung	44 Abs. 1 u. 2
36	Mitteilung über bevorstehende Entlassung	44 Abs. 2 a, b u. c
37	Entlassungsverfügung	45 Abs. 1
38	Entlassungsverhandlung	45 Abs. 1
39	Entlassungsschein	45 Abs. 1
40	Übertrittsmittteilung	45 Abs. 2
41	Entlassungsmittteilung	46
42	Belehrung über Strafrestausssetzung	46 Abs. 4
43	Schnellhefter Gefangenenpersonalakte	47 Abs. 1
44	Ergebnis ärztlicher Untersuchungen	47 Abs. 4
45	<i>bleibt leer</i>	

Anlagen lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage	Bezug zu VGO Nr.
46	Übersicht über Vollzugsmaßnahmen	47 Abs. 4
47	Übersicht über Urlaub und Ausgang	47 Abs. 4
48	Übersicht über Freistellungstage	47 Abs. 4
49	Antrag	47 Abs. 4
50	Disziplinarverfahren	47 Abs. 4
51	<i>bleibt leer</i>	
52	<i>bleibt leer</i>	
53	<i>bleibt leer</i>	
54	Gefangenenbuch mit Deckblatt	49 Ziff. 1, 50 Abs. 2, 51
55	Zugangsbuch mit Anleitung	49 Ziff. 2, 52
56	Abgangsbuch mit Anleitung	49 Ziff. 3, 52
57	Belegungsbuch mit Anleitung	49 Ziff. 4, 53
58	Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen	49 Ziff. 5, 55 a, 56 Abs. 4
59	Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen	49 Ziff. 6, 55 b
60	Abwesenheitsverzeichnis (Urlaube u. Ausgänge)	49 Ziff. 7, 55 c, 56 Abs. 4
61	Verzeichnis der Entweichungen	49 Ziff. 8, 55 d, 56 Abs. 4
62	Verzeichnis über Freigang	49 Ziff. 9, 55 e, 56 Abs. 4
63	Frühbericht	53 Abs. 4
64	Nachweisung über Bestand, Zu- und Abgang der Gefangenen (Monatsstatistik)	56 Abs. 3, 57 Abs. 1, 58 Abs. 2
65	Zählkarte	58, 56 Abs. 3
66	St 7/8: Todesfälle, Entweichungen, Tötlichkeiten gegen Bedienstete	56 Abs. 1, 2 u. 4
67	St 9: Beurlaubungen	56 Abs. 1, 2 u. 4
68	St 10: Freigang, Ausgang	56 Abs. 1, 2 u. 4
69	Freiwilliger Verbleib in der Justizvollzugsanstalt	60 Abs. 1
70	Freiwillige Wiederaufnahme in die sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt	60 Abs. 1

Anlage 1 (zu Nr. 7 Abs. 2 VGO)

Nichtstellung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax/	Stand (Datum des Ausdrucks):
--	------------------------------

Einweisungsbehörde:

Verurteilte/r

Name:

Vorname:

Geb. am:

Wohnhaft:

Nichtstellung

Aufnahmeersuchen vom _____ (Geschäftsnummer)

Der/Die Vorgenannte hat sich bisher nicht gestellt.

- Die Vollstreckungsunterlagen werden daher unerledigt zurückgesandt.

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 2

(zu Nr. 8 Abs. 4, 10 Abs. 1, Nr. 16 Abs. 2, Nr. 22, 23, 25, 28 Abs. 2 u. 3,
34 Abs. 2 u. 3 VGO)

Annahme/Aufnahme/Änderung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit/en: _____ Wohnungsdaten (zuletzt) wohnhaft: zuletzt polizeilich gemeldet: _____ Zugangsdaten gestellt am _____ in _____ festgenommen am _____ von _____ zugeführt am _____ von _____ Annahme-/Aufnahmetag _____ Aktuelle Haftart Voraussichtliches Strafende	

Empfänger:

Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung

mit Zusatz:

- Abschrift des Haftbefehls/Unterbringungsbefehls wird erbeten (Nr. 10 Abs. 1 VGO)
- Ermittlungsbericht wird erbeten (Nr. 23 c VGO)
- Aufnahmeersuchen dringend erbeten! (Nr. 8 Abs. 4 VGO)
- Für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig! Verlegung in die zuständige Justizvollzugsbehörde _____ ist veranlasst.
- Abschiebungshaft: Eigengeld _____ Euro / Sparguthaben _____ Euro (Nr. 22 Abs. 4 VGO)
- Vormerkung / Löschung zur Überhaft ist notiert (Nr. 34 Abs. 2 VGO)
- Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten (Nr. 34 Abs 3 VGO).
- Neue Strafzeitberechnung siehe Ziffer _____ des Vollstreckungsblattes (Nr. 28 VGO)
- sonstige Aufnahmevermerke:

Der/Die Vorgenannte ist hier zur Freiheitsentziehung aufgenommen worden.

- Nachfolgende Änderungen sind eingetreten: _____

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlagen: Vollstreckungsblatt (*nicht bei Zivilhaft!*)

Anlage 3 (zu Nr. 24 u. 25 VGO)

Annahme/Aufnahme/Änderung an Konsulat

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit/en: <hr/>	
Wohnungsdaten (zuletzt) wohnhaft: zuletzt polizeilich gemeldet: <hr/>	
Zugangsdaten gestellt am _____ in _____ festgenommen am _____ von _____ zugeführt am _____ von _____ Annahme-/Aufnahmetag _____ Aktuelle Haftart Voraussichtliches Strafende	

Empfänger:

Annahme-/Aufnahme-/Änderungsmitteilung an Konsulat

Sehr geehrte/r Frau/Herr (General)Konsul(in),

der/die Vorgenannte ist hier zur Freiheitsentziehung aufgenommen worden.

Haftgrund:_____

Tatvorwurf:_____

Nachfolgende Änderungen sind eingetreten:

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Anstaltsleitung
Unterschrift

Anlage 3a – Landesrecht

Annahme/Aufnahmemitteilung an Personensorgeberechtigte

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit/en: <hr/>	

Empfänger:

Annahme-/Aufnahmemitteilung an Personensorgeberechtigte

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

der/die Vorgenannte ist hier am _____ zur Freiheitsentziehung aufgenommen worden.

Die Anstaltsleitung
Im Auftrag

Anlage 5 (zu Nr 14 Abs. 4 VGO)

Aufnahmeverhandlung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Aufnahmeverhandlung

Der/die Gefangene erklärt:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird, und dass ich mich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetze, wenn ich zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über meine Person mache.

Die Eintragungen auf den mir vorgelegten und von mir unterzeichneten Vordrucken beruhen auf meinen Angaben. Diese Angaben sind richtig.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir die Beantwortung einer Frage nach dem religiösen Bekenntnis freigestellt ist.

Ich fühle mich – nicht – krank, – und zwar leide ich an:

Meine Angehörigen sind – nicht – hilfsbedürftig. Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige oder zur Sicherstellung der Habe sind – nicht – erforderlich.
Ich wurde davon unterrichtet, dass die zuständige Verwaltungsbehörde benachrichtigt wird, wenn Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige notwendig sind.

Ich gehöre der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung oder der Arbeitslosenversicherung – nicht – an.

Ich beziehe eine/keine gesetzliche Rente. Rententräger: _____

Ich beziehe – keine – Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung) SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe) – Leistungsträger (§§ 18 – 29 SGB I):
_____ bzw. habe dort entsprechende Leistungen beantragt/bezogen.

Ich beziehe sonstige Einkünfte (z.B.: Gehalt, Mieteinkünfte, Zinseinkünfte, Unterhalt):

Monatsbetrag der Einkünfte/Rente: _____ Euro

Ich beantrage, die Rente für die Dauer des Vollzuges an _____ zu überweisen.

Über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung bin ich unterrichtet worden. Das entsprechende Merkblatt habe ich erhalten.

Bei Annahme von Ausländern (Nr. 24 VGO i. V. m. Nr. 135 RiVSt):

- Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung der konsularischen Vertretung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen. Hierüber bin ich belehrt worden.
 - Ich beantrage die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats: ja / nein.
 - Einer Mitteilung des Tatvorwurfs und des Haftgrundes stimme ich – nicht – zu.
-

- Auf die Möglichkeit der Verlegung gem. § 24 Abs. 2 S. 3 StVollstrO bin ich hingewiesen worden.
-

Außerdem bin ich darauf hingewiesen worden, unter welchen Voraussetzungen ich zu den Haftkosten herangezogen werden kann. Das entsprechende Merkblatt mit Angabe des täglichen Haftkostenbeitrages habe ich erhalten.

Das einstweilen festgesetzte Strafende – sowie der Zeitpunkt, zu dem die Vollstreckung eines Strafarrrestes unter den Voraussetzungen von § 57 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB oder § 88 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ist/sind mir bekannt gegeben worden. Mir ist eröffnet worden, dass über die endgültige Strafzeitberechnung die Vollstreckungsbehörde entscheidet, und dass ich besonders verständigt werde, wenn die Entscheidung von der einstweiligen Berechnung abweichen sollte.

Ich bin darüber belehrt worden, dass in der hiesigen Anstalt Daten zu meiner Person erhoben und verarbeitet werden, und ich nach der Entlassung aus dem Vollzug die Vernichtung etwa gewonnener erkennungsdienstlicher Unterlagen – im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes bzw. des Jugendstrafvollzugsgesetzes (z. B. bei Vollzug einer Freiheitsstrafe/Jugendstrafe) mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen – verlangen kann, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.

v.g.u.

geschlossen

(Datum)

(Unterschrift Gefangene-r)

(Unterschr./Amtsbezeichnung)

Anlage 6 (zu Nr. 15 Abs. 1 VGO)

Aufnahmeverfügung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
BEI ZIVILHAFT: KEIN VOLLSTRECKUNGSBLATT BEIFÜGEN!	
Gefangenen-Buchnummer: Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Aufnahmeverfügung

1. Der/Die Gefangene wird aufgenommen. – Strafende: _____

2.

Mitteilung an die zust. Anstaltsbediensteten wegen etwaiger Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und zur Sicherstellung der Habe (Nr. 17 VGO).

3.

Mitteilung von der Aufnahme

- durch Rücksendung des anl. ergänzten Zweitstücks des Aufnahmeersuchens

- mit folgendem Zusatz:

- Abschrift des Haftbefehls/Unterbringungsbefehls wird erbeten (Nr. 10 Abs. 1 VGO)
- Für den Vollzug unzuständig: Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt _____ ist veranlasst (Nr. 16 Abs. 2 VGO)
- Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten (Nr. 28 VGO)

an

Staatsanwaltschaft _____ mit Anlage 2 – und Vollstreckungsblatt –
(als Einweisungsbehörde)

- Aufnahmeersuchen dringend erbeten! (Nr. 8 Abs. 4 VGO)

Staatsanwaltschaft _____ mit Anlage 2 – und Vollstreckungsblatt –
Polizeidienststelle _____ mit Anlage 2 – und Vollstreckungsblatt –

Amtsgericht _____ mit Anlage 2 – und Vollstreckungsblatt
(bei Zivilhaft: ohne Vollstr.blatt)

Ausländerbehörde in _____ mit Anlage 2 - und Vollstreckungsblatt -
(Nr. 22 Abs. 4 u. 23 c VGO)

als Einweisungsbehörde mit Zusatz:

Das Eigengeld beträgt: _____ €, das Sparguthaben beträgt _____ €.

Stadt-/Kreis-Jugendamt in _____ mit Anlage 2
mit Zusatz: Ermittlungsbericht wird erbeten (Nr. 23 c VGO)

Stadt-/Kreis-Sozialamt in _____ mit Anlage 9

Agentur für Arbeit in _____ mit Anlage 9

4.

Mitteilung von der Aufnahme auf Veranlassung des Gefangenen an
Rententräger _____ in _____ mit Anlage 9

5.

Mitteilung von der Aufnahme an zust. Konsulat mit Anlage 3

(Zur Notwendigkeit der Unterrichtung der Auslandsvertretung siehe Nr. 24 Abs. 2 VGO und
Länderliste.)

6.

Mitteilung von der Aufnahme an Personensorgeberechtigte mit Anlage 4

7. Je ein Personal- und Vollstreckungsblatt erhalten (siehe Verteiler). _____

8. Vorakten beiziehen: _____

9. Der Eintritt im Gefangenenbuch und im Zugangsbuch sind vermerkt. _____

10. Im Terminplan sind die notwendigen Termine vermerkt. _____

11.

Im Terminplan ist folgende Frist zu notieren: _____

12.

Merkblätter zu Nr. 19 a) und c) VGO sowie ggf. Mehrfertigung der Anlage 9 wurden
ausgehändigt.

13.

Z.d.GPA.

Die Anstaltsleitung

Im Auftrag

(Unterschrift, Datum)

Anlage 7 (zu Nr. 14 Abs. 5 u. 7, 29, 34 Abs. 1, 36 Abs. 1, 47 VGO)

Personalblatt

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:
	Hinweise und Warnungen, z.B.: - Drogenabhängig: Hinweise beachten! - Entweichungsgefahr! - Selbstbeschädigungsgefahr! - Festnahme im Ausland - Grundsatz der Spezialität beachten (Nr. 14 Abs. 7 VGO)

Personalblatt

Sonstige Personaldaten:

Weitere Zusatznamen bzw. Aliasnamen:
Geburtsort/Kreis:
Familienstand:
Kinderzahl:
Bekenntnis:
Erlerner Beruf/zuletzt ausgeübte Tätigkeit:

Wohnungsdaten:

1. Aktuelle Anschrift
2. Zuletzt polizeilich gemeldet:
3. Personensorgeberechtigte/nächste Angehörige - Anschrift

Verteidigung(en):

Tatbeteiligte:

Name, Vorname, Geburtsdatum,
ggf. Gefangenenbuchnummer:

Zuführungsinformationen:

gestellt am: _____ in _____

festgenommen am _____ von _____ in _____

zugeführt am _____ von _____

Letzte Entlassung:

Anstalt: _____ am _____

Strafart/Maßregel _____

Strafmaß _____

Zahl der Vorstrafen bzw. früheren Maßregeln:

- Freiheitsstrafe mit Bewährung:
- Freiheitsstrafe ohne Bewährung:
- Jugendstrafe mit Bewährung
- Jugendstrafe ohne Bewährung
- Jugendarreste(e):
- Strafarrest(e)
- Geldstrafe(n)
- Sicherungsverwahrung(en)
- Unterbringung Entziehungsanstalt
- Unterbringung psych. Krankenhaus

Anlage 8 (zu Nr. 14 Abs. 5 u. 7, 29, 34 Abs. 1, 36 Abs. 1, 47 VGO)

Vollstreckungsblatt

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Vollstreckungsblatt

Freiheitsentziehung	lfd. Nr. <i>Beispiel in Kursiv:</i> 1
Einweisungsbehörde:	<i>Staatsanwaltschaft Bochum</i>
Geschäfts-Nr.:	12345
Art/Tag/Geschäfts-Nr. der Entscheidung:	<i>Urteil vom 02.01.2007, Gesch.-Nr. 1234</i>
Tat/Tatverdacht:	<i>Landesverrat u. Gefährdung d. äußeren Sicherheit</i>
Art der Freiheitsentziehung	<i>Abschiebungshaft mit Fix-Ende</i>
Strafmaß	
Anzurechnende Zeiten	
Bemerkungen	<u>Beispiel:</u> <i>- Festnahme im Ausland - Grundsatz der Spezialität beachten (Nr. 14 Abs. 7 VGO)</i>
Strafbeginn: Strafende: Ablauf von 1/3 / Mindestverbüßungsdauer Ablauf von 1/2 / Mindestverbüßungsdauer:	06.01.2008 TB 18.12.2009 TE
Ablauf von 2/3 / Mindestverbüßungsdauer:	
Vermerke	<u>Beispiel:</u> <i>- Überhaft ist notiert (Nr. 34 Abs. 1 VGO)</i>

Anlage 9 (zu Nr. 18 VGO)

Mitteilung an Leistungsträger nach SGB

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Vorname: geb. am: Geburtsort/Kreis: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit: 1. Aktuelle Anschrift 2. Zuletzt polizeilich gemeldet:	
Aufgenommen am: _____	

Empfänger/Anschrift:
zum Az

**Mitteilung von der Aufnahme eines rentenberechtigten oder sonst
nach dem SGB leistungsberechtigten Gefangenen**

Der/Die Vorgenannte erhält nach eigenen Angaben eine Rente/Leistungen nach dem
SGB _____, bzw. hat entsprechende Leistungen beantragt.

Der/die Vorgenannte hat beantragt, die Rente in Höhe von _____€ monatlich für die Dauer des Vollzuges an _____ zu überweisen.

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Eine Ausfertigung hat der/die Inhaftierte erhalten.

Eine Ausfertigung wurde zur GPA genommen.

Anlage 10 (zu Nr. 19a VGO)

Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen (Stand: 01.01.2008)

1. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Die Gefangenen unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zeit während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt für die Rentenversicherung nicht als Ersatz- oder Anrechnungszeit. Die Vollzugsbehörde entrichtet für die Gefangenen, auch wenn sie ihrer Arbeitspflicht (§ 41 Strafvollzugsgesetz) genügen, keine Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Für eine Aufrechterhaltung der Versicherungen sind die Gefangenen selbst verantwortlich; der Anstaltsleiter kann gestatten, dass hierfür auch das Überbrückungsgeld (§ 51 Strafvollzugsgesetz) in Anspruch genommen wird.

1.1 Rentenversicherung

Mit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Sozialgesetzbuch VI) besteht die Möglichkeit, die Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch zu erfüllen oder einen Rentenanspruch zu erhöhen. Ein lückenloses Versicherungsleben kann ferner zu einer günstigen Bewertung bestimmter beitragsfreier (z. B. Anrechnungszeiten wegen Besuchs einer Fachschule oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) und beitragsgeminderter Zeiten (z. B. Berufsausbildung) führen. Wegen der Auswirkungen einer freiwilligen Versicherung und bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu wenden. Zur freiwilligen Versicherung ist grundsätzlich jeder berechtigt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht versicherungspflichtig ist. Freiwillige Beiträge sind grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres zu zahlen, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und jeden Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zur Inhaftierung mit einer rentenrechtlichen Zeit belegt haben, können sich die Anwartschaft für eine Rente wegen Erwerbsminderung durch weitere lückenlose Zahlung von freiwilligen Beiträgen erhalten.

1.2 Krankenversicherung

In der Regel endet für Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung das Versicherungsverhältnis wegen der Inhaftierung, da der die Versicherungspflicht begründende Sachverhalt (z. B. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, Bezug von Arbeitslosengeld) entfällt. Im Fall der Krankenversicherungspflicht aufgrund eines Rentenanspruches oder des Bezugs von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt das Versicherungsverhältnis auch während der Inhaftierung erhalten; die Leistungen ruhen jedoch für die Dauer der Haft (§ 16 Sozialgesetzbuch V).

Entscheiden sich Gefangene – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen (§ 9 Sozialgesetzbuch V), sind ihre Familienangehörigen nach § 10 Sozialgesetzbuch V in der Krankenversicherung familienversichert. Für die Gefangenen selbst ruht der Anspruch auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung für die Dauer der Haft (§ 16 Sozialgesetzbuch V).

Die Absicht der Weiterversicherung muss der Kasse binnen drei Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht angezeigt werden. Wer vor der Inhaftierung freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung angehört hat, kann weiterhin Mitglied bleiben. Sind Versicherte

aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Beiträge zu zahlen, kann die Beitragszahlung gegebenenfalls vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden.

Seit 1. April 2007 sind allerdings alle Personen, die zuletzt gesetzlich oder bisher nicht krankenversichert waren, aber der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V). Für die Dauer der Haft erwerben die Gefangenen nach dieser Vorschrift zwar keinen Versicherungsschutz, da während der Inhaftierung ein vorrangiger Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. In der Zeit nach der Haftentlassung sind die Gefangenen jedoch solange nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, bis sie beispielsweise durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Einsetzen von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) einen vorrangigen Versicherungspflichttatbestand nach § 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V erfüllen. Familienangehörige von nichtversicherten Gefangenen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V erfüllen und nicht anderweitig krankenversichert sind, haben aufgrund der Neuregelung einen eigenständigen Versicherungsschutz.

Die neue Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes ein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch eine Meldung/Anzeige der für die Versicherung in Betracht kommenden Person bei der zuständigen Krankenkasse erforderlich. Diese Anzeige sollte zeitnah bei der Krankenkasse erfolgen, da die Beitragspflicht mit dem Eintritt der Versicherungspflicht beginnt und die Beiträge grundsätzlich nachzuzahlen sind, falls sie nicht rechtzeitig entrichtet werden. Es besteht gegebenenfalls Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

1.3 Pflegeversicherung

Gefangene sind grundsätzlich nur dann in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie der gesetzlichen Krankenversicherung (als freiwilliges oder Pflichtmitglied) angehören. Sie sind in der privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind.

Bei einem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung (§ 26 Sozialgesetzbuch XI). Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen; dadurch kann u. a. auch ein bestehender Versicherungsschutz für Familienangehörige erhalten werden.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, ist es erforderlich, eine Vorversicherungszeit zu erfüllen. Bei einem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung kann daher die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Pflegeversicherung im Einzelfall auch dann interessant und erforderlich sein, wenn die Notwendigkeit einer freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung nicht gesehen wurde.

Wer seine bisherige private Krankenversicherung für die Dauer der Inhaftierung auf eine Ruhensversicherung ohne Leistungsberechtigung umstellt, kann gegebenenfalls in dieser Zeit auch die private Pflegeversicherung auf eine Ruhensversicherung zum reduzierten Beitrag umstellen.

1.4

Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz), unterliegen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VI, des Sozialgesetzbuches V und des Sozialgesetzbuches XI der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wie freie Arbeitnehmer.

Sie haben einen Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse; der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gegen die Vollzugsbehörde ruht (§ 62 a Strafvollzugsgesetz).

2. Unfallversicherung

Gefangene sind gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII), sofern sie wie Beschäftigte tätig werden. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls erhalten sie Verletztengeld, wenn wegen der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

3. Arbeitslosenversicherung

3.1 Versicherungspflicht

Gefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§§ 43, 44, 176, 177 Strafvollzugsgesetz) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Sozialgesetzbuch III nicht erhalten, sind nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III grundsätzlich versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit.

Die Beiträge der Gefangenen trägt das für die Vollzugsanstalt zuständige Land. Unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz wird der Bemessung des Beitrags zur Bundesagentur für Arbeit ein Betrag in Höhe von 90 v. H. der Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV zugrunde gelegt.

Auf der Grundlage von § 195 Strafvollzugsgesetz behält die Vollzugsbehörde von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen einen Betrag ein, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

Bei der Entlassung in die Freiheit stellt die Vollzugsanstalt den Gefangenen eine Bescheinigung über die Zeiten aus, in denen sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entlassung als Gefangene nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig waren.

Gefangene, die Verletztengeld nach den §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch VII erhalten, sind nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig, wenn sie unmittelbar vor Zahlung des Verletztengeldes versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben. Die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit tragen nach § 347 Sozialgesetzbuch III die Gefangenen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung je zur Hälfte. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Beiträge allein, wenn das Entgelt, nach dem das Verletztengeld bemessen wird, den in § 347 Sozialgesetzbuch III bestimmten Grenzwert nicht übersteigt. Der von den Gefangenen zu tragende Anteil wird von dem Verletztengeld einbehalten. Über die Zeiten des Bezuges von Verletztengeld erhalten die Gefangenen eine Bescheinigung (§ 312 Abs. 3 Sozialgesetzbuch III).

Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Gefangener oder wegen des Bezuges von Verletztengeld bestand, dienen in gleicher Weise wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld und andere beitragsabhängige Leistungen der Arbeitsförderung.

Für Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz), gelten dieselben Vorschriften zur Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit nach dem Sozialgesetzbuch III wie für freie Arbeitnehmer.

3.2 Leistungen

Während des Vollzuges werden Entgeltersatzleistungen nach den §§ 116 ff. Sozialgesetzbuch III, namentlich Arbeitslosengeld, arbeitslosen Gefangenen grundsätzlich nicht gewährt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für arbeitslose Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). Falls Gefangene bis zur Inhaftierung bereits derartige Leistungen bezogen oder beantragt haben, sind sie verpflichtet, der Agentur für Arbeit unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen. Wird Arbeitslosengeld für eine Zeit während der Inhaftierung überwiesen, müssen diese Leistungen an die Agentur für Arbeit zurückgezahlt werden. Bei unterlassener oder verspäteter Mitteilung kann gegen den Leistungsempfänger ein Bußgeld festgesetzt, unter Umständen sogar Strafanzeige erstattet werden.

Die Entlassenen haben die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Sozialgesetzbuch III vorgeschriebene Anwartschaftszeit unter anderem erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsagentur mindestens 12 Monate als Arbeitnehmer oder Gefangene mit Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung tätig waren. Diese Zeiten sind durch entsprechende Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich unter anderem nach der Gesamtdauer dieser Versicherungspflichtverhältnisse. Neben dem Arbeitslosengeld können die Arbeitsagenturen auf Antrag Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringen. Hierzu gehören u. a. die Förderung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Übernahme von Bewerbungskosten, Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber und Überbrückungsgeld an Existenzgründer. Von diesen Fördermaßnahmen können auch arbeitslose Gefangene profitieren, die die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld erfüllt haben und denen gestattet ist, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

4. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)

Wenn nach der Entlassung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht besteht, weil die Anwartschaft nicht erfüllt ist, kann unter bestimmten, im Sozialgesetzbuch II geregelten Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere Arbeitslosengeld II, gegeben sein. Für die Dauer der Inhaftierung werden keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erbracht, weil Inhaftierte grundsätzlich von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies gilt auch im Hinblick auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Gefangene, denen gestattet ist, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

Der Ausschluss gilt nicht für (ergänzende) Leistungen an Freigänger, die mindestens 15 Stunden wöchentlich auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Falls Gefangene bis zur Inhaftierung bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen oder beantragt haben, sind sie verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist, dass die Haftentlassenen erwerbsfähig sind. Dies ist der Fall, wenn sie von ihrem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen her in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Weiterhin müssen sie hilfebedürftig sein. Sie dürfen nicht über Einkünfte verfügen, mit denen der laufende Lebensunterhalt bestritten werden kann.

Ist Vermögen vorhanden, das gewisse Freibeträge überschreitet, führt dies ebenfalls zum Verlust des Anspruchs. Auch Einkommen und Vermögen von Eltern (bei Haftentlassenen unter 25 Jahren), Ehepartnern, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können zur Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosengeld II führen. Ein bei Haftentlassung gegebenenfalls ausgezahltes Überbrückungsgeld wird als Einkommen bei der Feststellung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II berücksichtigt. Das Arbeitslosengeld II setzt sich für Alleinstehende aus der Regelleistung und angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen.

Die örtlich zuständigen Behörden legen Mietobergrenzen fest, bis zu deren Höhe die Kosten der Unterkunft übernommen werden. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde ist zweckmäßig. Haftentlassene, bei denen festgestellt ist, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten, können weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II beanspruchen. Für diese Personen kommt bei Bedürftigkeit die Beantragung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII in Betracht.

5. Arbeitslosmeldung, Antragstellung

Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung und der persönlichen Arbeitslosmeldung geleistet. Dies ist in der Regel der Tag der erstmaligen Vorsprache in den Räumen der Arbeitsagentur nach Haftentlassung.

Eine schriftliche Arbeitssuchendmeldung ersetzt in keinem Fall die erforderliche persönliche Meldung. Auch Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe werden nicht rückwirkend, sondern erst ab Antragstellung bzw. ab Bekanntwerden der Notlage geleistet.

Den Gefangenen wird geraten, möglichst frühzeitig, d. h. schon vor Haftentlassung die möglichen Ansprüche und Zuständigkeiten zu klären und ggf. erforderliche Zustimmungen (z. B. zum Abschluss eines Mietvertrages) einzuholen. Ist eine persönliche Vorsprache nicht möglich, kann eine schriftliche Kontaktaufnahme zweckmäßig sein.

Ist die Zuständigkeit nicht eindeutig geklärt, empfiehlt es sich, bei den in Betracht kommenden Leistungsträgern gleichzeitig vorzusprechen und jeweils einen gesonderten Antrag zu stellen. Dies gilt insbesondere für aufstockendes Arbeitslosengeld II zum Arbeitslosengeld, das nur geleistet wird, wenn sowohl bei der Arbeitsagentur als auch beim für das Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ein Antrag eingereicht wird.

6. Auskunftsstellen

Den Gefangenen wird empfohlen, Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit ihrer sozialen Sicherung auftreten – ggf. durch Vermittlung der Vollzugsanstalt –, durch Rückfrage bei den zuständigen Stellen (z. B. Versicherungsamt, Gemeinde-/Stadtverwaltung, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Krankenkasse, Pflegekasse, Agentur für Arbeit, für das Arbeitslosengeld II zuständige Träger, Sozialhilfeträger) zu klären. Den Anfragen sind möglichst alle Versicherungsnachweise beizufügen.

Nähere Einzelheiten zum Arbeitslosengeld und zum Arbeitslosengeld II sowie zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können den bei den Agenturen für Arbeit erhältlichen Merkblättern entnommen werden.

Anlage 11 (zu Nr. 19c VGO)

Merkblatt über die Erhebung von Haftkostenbeiträgen und Haftkosten

1.

Von der Vollzugsanstalt wird als Teil der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat von einem Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen, Sicherungsverwahrten und beim Vollzug von Strafarrest ein Haftkostenbeitrag erhoben, wenn der Gefangene einer Tätigkeit im freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung nachgeht.

Von einem Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten, der keine Bezüge nach den einschlägigen Vorschriften der Vollzugsgesetze der Bundesländer erhält, wird ferner ein Haftkostenbeitrag erhoben,

a)

wenn er zur Arbeit verpflichtet ist und

- schuldhaft nicht arbeitet oder schuldhaft nicht arbeiten kann oder
- ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann und auf diese Zeit entfallende Einkünfte hat bis zur Höhe dieser Einkünfte,

b)

wenn er nicht zur Arbeit verpflichtet ist und auf die Zeit, während der er nicht arbeitet, entfallende Einkünfte erhält bis zur Höhe dieser Einkünfte.

Die Höhe des Haftkostenbeitrages bemisst sich nach den in den jeweiligen Bundesländern geltenden Strafvollzugsgesetzen.

2.

Nach rechtskräftiger kostenpflichtiger Verurteilung wird für die Zeit des Vollzuges einer Untersuchungshaft

a)

ein erwachsener Untersuchungsgefangener wie ein nicht zur Arbeit verpflichteter Strafgefangener (vgl. Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b)

b)

ein junger Untersuchungsgefangener wie ein zur Arbeit verpflichteter Strafgefangener (vgl. Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a)

zur Zahlung von Haftkosten herangezogen.

Der Haftkostenbeitrag pro Tag beträgt z.Z. EUR_____

3.

Beim Vollzug einer sonstigen Freiheitsentziehung (z.B. Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft) werden unter bestimmten Voraussetzungen Haftkosten angesetzt.

Nähere Auskünfte werden auf Anfrage erteilt.

Anlage 12 (zu Nr. 21 Abs. 1 VGO)

Personenbeschreibung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Personenbeschreibung

Größe (cm):

Gestalt:

Haarfarbe:

Haartracht:

Bart:

Augenfarbe:

Hauptsprache:

Weitere Sprachen:

Merkmale:

Anlage 13 (zu Nr. 27, 47 Abs. 4 VGO)

Ergebnis des Vorstellungsgesprächs

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Ergebnis des Vorstellungsgesprächs

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Anlage 14 (zu Nr. 30 Abs. 1 GVO)

Ersuchen um Übersendung von Gefangenenpersonalakten

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Empfänger:
Justizvollzugsanstalt

Ersuchen um Übersendung von Gefangenenpersonalakten

Es wird um Übersendung der Gefangenenpersonalakten des/der Vorgenannten gebeten.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen soll der/die Gefangene dort am _____ aus dem Vollzug entlassen worden sein.

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 15 (zu Nr. 30 Abs. 1 VGO)

Übersendung von Gefangenenpersonalakten

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

zurück:
Ersuchende Justizvollzugsanstalt

Übersendung von Gefangenenpersonalakten

Auf das Schreiben vom _____ werden die Gefangenenpersonalakten des/der Vorgenannten mit der Bitte um Rückgabe übersandt.

Anlagen:
_____ Bde. Gefangenenpersonalakten

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 16 (zu Nr. 30 Abs. 3 VGO)

Rücksendung von Gefangenenpersonalakten

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Empfänger:
Justizvollzugsanstalt

zur Gefangenen-Buchnummer:

Rücksendung von Gefangenenpersonalakten

Auf das Schreiben vom _____ werden die Gefangenenpersonalakten zurückgesandt.

Anlagen:
_____ Bde. Gefangenenpersonalakten

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 17 (zu Nr. 31 Abs. 1 VGO)

Besuchsnachweis

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Besuchsnachweis

Besuchsdatei angelegt durch

Besuchsdauer (von ...bis)

Besucher (Name und Hinweise)

Überwachung durch

Vermerke

Status

(geplant/storniert/begonnen/abgebrochen/durchgeführt)

Anlage 18 (zu Nr. 32 Abs. 1 VGO)

Begleitumschlag für abgehende Briefe

Justizvollzugsanstalt:.....

An Amts - Land - Oberlandesgericht - Staatsanwaltschaft*)
zu Geschäftsnummer

Inhalt:..... Sendung(en) des/der Untersuchungsgefangene (n)

Familienname:

Vorname(n):

(Rufname vorangestellt)

Geburtstag:

an Empfänger..... in

Amts - Land - Oberlandesgericht - Staatsanwaltschaft*):.....

1. *)

a) Beförderung der Sendung(en) Nr. ... wird genehmigt.

b) Beförderung der Sendung(en) Nr. ... ist mit Beschluss vom nicht genehmigt worden.

3. Geschäftsstelle zur Absendung der Sendung(en) Nr. ...

4. Umschlag zu den Verfahrensakten

Datum

Unterschrift

(Amts - Land - Oberlandesgericht - Staatsanwaltschaft*):

Geschäftsstelle

Zur Post gegeben am:

Amtsbezeichnung, Name und Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 19 (zu Nr. 32 Abs. 1 VGO)

Begleitumschlag für eingehende Briefe:

Justizvollzugsanstalt:

Abt.

Brief ab:

Brief zurück:

An Amts - Land - Oberlandesgericht - Staatsanwaltschaft*)
zur Geschäftsnummer

Inhalt:..... ungeöffnete* Sendung(en) an den/die Untersuchungsgefangene (n)

Familienname:

Vorname(n):

(Rufname vorangestellt)

Geburtstag:

von Absender..... in

Amts - Land - Oberlandesgericht - Staatsanwaltschaft*:

Vfg.

1. Aushändigung Brief(e) Nr. ... genehmigt

2. Die Sendung enthält keine/folgende besonderen Briefeinlagen*:

- Bargeld im Betrag vonEuro
-Stück Postwertzeichen i. W. v.Euro
- Fotobilder:Stück
- Sonstige:.....

3. Die Aushändigung Brief(e) Nr.ist mit Beschluss vom nicht genehmigt worden.

4. Urschriftlich an die Justizvollzugsanstalt m.d.B.u.w.V. zurück.

Datum

Unterschrift

Justizvollzugsanstalt:

1. Brief(e) ausgehändigt am(Datum)

2. Briefeinlagen

- ausgehändigt
- zur Habe gegeben
- zur Zahlstelle gegeben*

Amtsbezeichnung, Name und Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 20 (zu Nr. 35 Abs. 1 VGO)

Terminsmittellung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	
Haftende:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Terminsmittellung

Termin (Tag, Uhrzeit):
Ort/Saal:

als

- Beschuldigte/r
- Zeuge/Zeugin
- Angeklagte/r

Achtung! <input type="checkbox"/> Besondere Fluchtgefahr <input type="checkbox"/> Selbstmordgefahr <input type="checkbox"/> Gewalttätig <input type="checkbox"/> Süchtig <input type="checkbox"/> Blutkontakt meiden <input type="checkbox"/> Besondere Hinweise: _____ <input type="checkbox"/> siehe Anhang zur Terminsmittellung
<input type="checkbox"/> Fesselung angeordnet gem. Verfügung des _____gerichts/der Anstaltsleitung vom _____, Geschäftsnummer _____
Tatgenossen (zu trennen):

Auffälligkeiten im Vollzug:
Vorgenannte/r sitzt ein aufgrund von (Urteil/Haftbefehl): Einweisungsbehörde/Geschäftsnummer/Haftende:
Überhaft ist vorgemerkt für: Einweisungsbehörde/Geschäftsnummer/Haftende:

(Datum)

(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

Befragung durch Justizwachtmeister:
Befragung des diensthabenden Vollzugsbediensteten zu Auffälligkeiten während des Transports (z.B. bei Suizidgefahr) wurde von mir durchgeführt. Ergebnis: _____ _____
(Unterschrift des Justizwachtmeisters)

Urschriftlich zurückgesandt

Fortsetzungstermin (Datum/Uhrzeit/Saal)
 Haftbefehl des Amtsgerichts Landgerichts, Ort/Datum/Geschäftsnummer _____
ist aufrecht erhalten aufgehoben außer Vollzug gesetzt.

Vorgenannte/r ist verurteilt wegen

unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Landgerichts,
Ort/Datum/Geschäftsnummer _____
 zu einer Freiheitsstrafe zu einer Jugendstrafe von (Jahren/Monaten/Wochen/Tagen)
 zu einer Geldstrafe von _____ Tagessätzen zu je _____ Euro.

zu einer Unterbringung in einem psych. Krankenhaus in einer Entziehungsanstalt
 zur Sicherungsverwahrung.

Die Strafe wurde zur Bewährung nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Die Untersuchungshaft ist in voller Höhe nicht in Höhe von _____ Euro angerechnet
worden.

Die gesetzliche Reihenfolge der Vollstreckung wurde nicht abgeändert abgeändert.

Das Urteil ist rechtskräftig nicht rechtskräftig.

Vorführung erfolgte als Zeuge/Zeugin Beschuldigte/r Angeklagte/r
 nicht in der Sache, sondern in der Sache _____ Überhaftsache _____
(Behörde/Ort/Geschäftsnummer).

Auffälligkeiten während der Vorführung:

Fluchtversuch Befreiungsversuch Auto- oder fremdaggressives Verhalten
(z. B. Suizidversuch) Sonstiges: _____

Kontakt zu Dritten (Name, Anschrift, Personalausweis-/Reisepassnummer):

Bei Entlassung wird um Rückruf bei der Justizvollzugsanstalt gebeten!

(Unterschrift der/des RichterIn/Richters am Amtsgericht/Landgericht/Ober-Staatsanwältin/Staatsanwalts – als
Gruppenleiter/in)

Anlage 21 (zu Nr. 36 Abs. 3, 38 Abs. 3 u. 5 VGO)

Mitteilung über vorübergehende Abwesenheit

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Mitteilung über vorübergehende Abwesenheit

Der/Die Vorgenannte befindet sich vom bisaußerhalb der
Justizvollzugsanstalt.

Auftragstelle:
Geschäftsnummer:

Grund:
- Überstellung (Nr. 36 Abs. 3 VGO) in die Justizvollzugsanstalt _____
- Verbringung in das Krankenhaus (Nr. 38 Abs. 3 u. 5 VGO) _____ in

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb
nicht unterschrieben.

Anlage 22 (zu Nr. 36 Abs. 3, 38 Abs. 3 u. 5 VGO)

Mitteilung Rückkehr aus vorübergehender Abwesenheit

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Mitteilung über Rückkehr aus vorübergehender Abwesenheit

Der/Die Vorgenannte ist am _____ in die hiesige Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt.

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 23 (zu Nr. 37 Abs. 2 VGO)

Verlegungsmitteilung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Verlegungsmitteilung

Der/die Vorgenannte ist am _____ verlegt worden.

Neue Anschrift:

Justizvollzugsanstalt

Grund (nur für Einweisungsbehörde):

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 24 (zu Nr. 39 VGO)

Urlaubs- und Ausgangsantrag

Gefangene/r:
Gefangenen-Buchnummer:

Urlaubs-/Ausgangsantrag

Antrag
auf

-
- Jahresurlaub** gem. § 13 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht
 - Sonderurlaub** gem. § 15 Abs. 3 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht
 - Freigängerurlaub** gem. § 15 Abs. 4 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht
 - Arbeitsurlaub** gem. § 43 Abs. 7 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht
 - Urlaub aus wichtigem Anlass** gem. §§ 35, 36 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht

vom/von Uhr bis Uhr /Tage _____
_____ - _____ Tage

Ausgang am _____
zur Bezugsperson _____

Urlaubs-/Ausgangsanschrift:

Begründung (Bitte Angaben belegen z. B. durch ärztliche Bescheinigung,
Schriftwechsel mit Arbeitgeber, Ladung zum Gerichtstermin)

An Fahrtkosten werden - jeweils - _____ EUR entstehen, weitere
_____ EUR benötige ich - jeweils -
für den Lebensunterhalt während der Tage. Soweit ich nicht über genügend eigene Mittel
verfüge, bitte ich um Bewilligung einer Beihilfe zu den entstehenden Kosten.

Mir ist bekannt, dass

- a) ich rechtzeitig, drogenfrei sowie nicht angetrunken in die Anstalt zurückzukehren habe,
- b) ich keine nicht zugelassenen Gegenstände mit in die Anstalt bringen darf,
- c) während des Urlaubs/Ausgangs Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege grundsätzlich nur in der Justizvollzugsanstalt besteht, in der ich mich befinde; in der dem Urlaubs-/Ausgangsort nächstgelegenen Justizvollzugsbehörde kann mir ambulante Krankenpflege nur gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Justizvollzugsbehörde nicht zumutbar ist,
- d) der Urlaub/Ausgang widerrufen werden kann, insbesondere wenn ich den Urlaub/Ausgang missbrauche oder gegebenen Weisungen nicht nachkomme,
- e) der Urlaub/Ausgang mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für seine Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Datum (Unterschrift der/des Gefangenen)

Stellungnahme; ggf. Prüfung gem. VV zu §§ 11, 13, 15, 35, 36, 43 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht / Prüfung durch die Fachdienste

Im laufenden Urlaubsjahr an Jahresurlaub

beantragt _____ **Tage**

bewilligt _____ **Tage**

erhalten _____ **Tage, mithin Rest** _____ **Tage.**

Beginn der Strafzeit _____ **/Ablauf von 2/3** _____ **Strafende** _____

Für Arbeitsurlaub stehen _____ **Freistellungstage zur Verfügung**

Vermerk der Zahlstelle

Vorhanden: EUR _____ Eigengeld- EUR _____ Hausgeld- EUR
_____ Überbrückungsgeld

Verfügung

1. Dem/Der Gefangene/n wird **vom/von Uhr bis Uhr Tage**

- Jahresurlaub** gem. § 13 Abs. 1 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht _____
- Sonderurlaub** gem. § 15 Abs. 3 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht _____
- Freigängerurlaub** gem. § 15 Abs. 4 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht _____
- Arbeitsurlaub** gem. § 43 Abs. 7 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht _____
- Urlaub aus wichtigem Anlass** gem. §§ 35, 36 StVollzG bzw. entspr. Landesrecht

- Ausgang** am _____

bewilligt.

Er/Sie erhält

vom Eigengeld _____ EUR, vom Hausgeld _____ EUR vom
Überbrückungsgeld _____ EUR, eine Beihilfe in Höhe von _____ EUR
aus Haushaltsmitteln.

Weisungen: _____

Die vorstehenden Weisungen zu _____ sind im Urlaubs-/Ausgangsschein
zu vermerken.

2. Der Antrag wird aus folgenden Gründen **abgelehnt:**

3. Zur Eröffnung an _____

Kenntnis genommen am _____	_____
	(Unterschrift des/der Gefangenen)

4. An Vollzugsgeschäftsstelle z.w.V.

Datum

Der Anstaltsleiter/Die Anstaltsleiterin

Verfügung der Vollzugsgeschäftsstelle

1. Urlaubsschein/Ausgangsschein ausstellen
2. Mitteilung über Bewilligung des Urlaubs/der Urlaubseignung an Polizeidienststelle(n) in _____
3. Eintrag in der Übersicht über Urlaub/Ausgang; im Abwesenheitsverzeichnis, im Abgangsbuch, ggf. Freistellungstagekonto, Übersicht über Freistellungstage
4. - Hausmitteilungen –
5. z. d. A.

Datum

_____ (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 25 (zu Nr. 39 Abs. 1 VGO)

Urlaubsschein

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Lichtbild

Urlaubsschein

Der/Die Vorgenannte ist beurlaubt vom _____(Datum/Uhrzeit) bis
_____ (Datum/Uhrzeit).

Die Urlaubsanschrift lautet: _____

Einweisungsbehörde/Geschäftsnummer:

Ausgezahlter Betrag: _____ Euro

Weisungen:

Dienstsiegel
Unterschrift

Anlage 26 (zu Nr. 39 Abs. 1 VGO)

Ausgangsschein

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Lichtbild

Ausgangsschein

Der/Die Vorgenannte erhält Ausgang am _____ von _____ Uhr bis _____
Uhr

nach _____ (Ort, Straße, ggf. Name).

Einweisungsbehörde/Geschäftsnummer:

Ausgezahlter Betrag: _____ Euro

Weisungen:

Dienstsiegel
Unterschrift

Anlage 27 (zu Nr. 39 Abs. 1 VGO)

Strafunterbrechungsschein

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Lichtbild

Strafunterbrechungsschein

Strafunterbrechung vom _____(Datum/Uhrzeit) bis _____(Datum/Uhrzeit).

Aufenthaltort und Anschrift während der Zeit der Strafunterbrechung:

Einweisungsbehörde/Geschäftsnummer:

Ausgezahlter Betrag: _____Euro

Weisungen:

Dienstsiegel
Unterschrift

Anlage 28 (zu Nr. 39 Abs. 2 VGO)

Mitteilung über Urlaub

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Mitteilung über Urlaub

Der/Die Vorgenannte befindet sich vom bisim Urlaub.

Urlaubsanschrift:

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 29 (zu Nr. 39 Abs. 2 VGO)

Mitteilung über Urlaubseignung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Mitteilung über Urlaubseignung

Der/Die Vorgenannte ist ab dem _____ urlaubsgeeignet und kann ab diesem Zeitpunkt Urlaub/Ausgang erhalten.

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 30 (zu Nr. 39 Abs. 2 VGO)

Mitteilung über Widerruf der Urlaubseignung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Mitteilung über Widerruf der Urlaubseignung

Die zuletzt mitgeteilte Urlaubseignung des/der Vorgenannten wurde widerrufen.

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 31 (zu Nr. 39 Abs. 3 VGO)

Mitteilung über Unterbrechung der Strafvollstreckung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Mitteilung über Unterbrechung der Strafvollstreckung

Der/Die Vorgenannte befindet sich vom _____ (Datum/Uhrzeit) bis
_____ (Datum/Uhrzeit) in Strafunterbrechung.

Anschrift:

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb
nicht unterschrieben.

Anlage 32 (zu Nr. 40 Abs. 1 VGO)

Fahndungersuchen an Polizeidienststelle

Justizvollzugsanstalt Anschrift Sachbearbeiter/in: Telefon/Telefax mit Durchwahl	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:

Geschäftsnummer:

Anlagen: - 4 -

Fahndungersuchen an Polizeidienststelle

Es wird um Fahndung nach der oben bezeichneten Person gebeten.

Personal- und Vollstreckungsblatt, Personenbeschreibung und aktuelles Lichtbild sind beigelegt.

Personen, zu denen enge Beziehungen bestehen:

(Vorname, Nachname, Status, Anschrift)

Der/Die Gefangene ist vom Urlaub/ von einer Strafunterbrechung/vom Freigang/vom Ausgang nicht rechtzeitig zum _____(Datum, Uhrzeit) zurückgekehrt.

Ort und Zeitpunkt der Entweichung: _____

Sonstige sachdienliche Hinweise (z. B. Bekleidung zum Zeitpunkt der Entweichung, Fluchtumstände – z. B. Fluchtrichtung, -mittel, Helfer, Bewaffnung;):

Besondere Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Entweichung/Nichtrückkehr stehen könnten:

Die Anstaltsleitung
Im Auftrag
(Unterschrift, Siegel)

Anlage 33 (zu Nr. 40 Abs. 2 u. 3 VGO)

Mitteilung über Entweichung/Nichtrückkehr

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Per Telefax!
Empfänger:
Geschäftsnummer:

Achtung! Fahndungsersuchen! Sofort vorlegen!

Mitteilung über Entweichung/Nichtrückkehr

Der/Die Gefangene ist vom Urlaub/ von einer Strafunterbrechung/vom Freigang/vom Ausgang nicht rechtzeitig zum _____ (Datum, Uhrzeit) zurückgekehrt.

Der/Die Vorgenannte ist in _____ / am _____ (Ort und Zeitpunkt der Entweichung) entwichen .

Nicht verbüßte Reststrafe zur aktuellen Haftsache
(Haftart/Einweisungsbehörde/Geschäftsnummer): _____ Tage.

Überhaftnotierung für:
(Haftart/Einweisungsbehörde/Geschäftsnummer)

Getroffene Maßnahmen zur Wiederergreifung:
Fahndungsersuchen an Polizeidienststelle _____

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 34 (zu Nr. 40 Abs. 5 VGO)

Mitteilung über Rückkehr nach Entweichung/Wiederergreifung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Anlagen:
- 1 -

Mitteilung über Rückkehr nach Entweichung/Wiederergreifung

Der/Die Vorgenannte ist am _____ um _____ Uhr

- in die hiesige Justizvollzugsanstalt zurückgekehrt.
- wieder ergriffen worden.

Das neue Strafende sowie die Dauer der Abwesenheit ergeben sich aus dem beigefügten Vollstreckungsblatt.

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 35 (zu Nr. 44 Abs. 1 u. 2 VGO)

Entlassungsvorbereitung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Entlassungsvorbereitung

Verfügung:

1.
Der/Die Vorgenannte soll voraussichtlich am _____ nach
_____ entlassen werden.

2.
Mitteilung – Anlage 36 oder ggf. fernmündlich – über die bevorstehende Entlassung
an:

- Ausländerbehörde in _____
- Jugendamt in _____
- Disziplinarvorgesetzte/r der Bundeswehr in _____
- Je nach landesrechtlicher Regelung:
Bewährungsstelle/Führungsaufsichtsstelle
- Je nach landesrechtlicher Regelung: Personensorgeberechtigte

3.
Im Umlauf:

- a) Zahlstellenverwaltung zwecks Angabe des festgesetzten Überbrückungsgeldes,
der Guthaben an Überbrückungsgeld, Eigengeld und Hausgeld sowie der Höhe
der Kosten einer Fahrkarte zweiter Klasse zum Entlassungsziel,

- b) Arbeitsverwaltung zwecks Angabe der auszahlenden Ausgleichsentschädigung.
- c) Kammerbedienstete zwecks Überprüfung der Entlassungskleidung,
- d) Sozialdienst zur Prüfung, ob und ggf. welche Fürsorgemaßnahmen für die Zeit nach der Entlassung notwendig sind (Unterkunft, Arbeit, Beschaffung eines Personalausweises oder einer Aufenthaltsbescheinigung),
- e)

4.
Wiedervorlage am:

Die Anstaltsleitung
(Unterschrift)

Vermerk des/der Zahlenstellenbediensteten:

- 1. Festgesetztes Überbrückungsgeld: _____ Euro
- 2. Guthaben an
 - a. Überbrückungsgeld _____ Euro
 - b. Eigengeld _____ Euro
 - c. Hausgeld _____ Euro
- Gesamtbetrag _____ Euro
- 3. Kosten einer Fahrt 2. Klasse
nach _____ _____ Euro

Datum/Unterschrift/Amtsbezeichnung

Vermerk der Arbeitsverwaltung:

Auszuzahlende Ausgleichsentschädigung: _____ Euro

Datum/Unterschrift/Amtsbezeichnung

Vermerk des/der Kammerbediensteten zur Entlassungsbekleidung:

- 1. Umfang:
- 2. Zustand:
- 3. Ergänzungsvorschlag:

Datum/Unterschrift/Amtsbezeichnung

Vermerk des Sozialdienstes:

1. Unterkunft – nach Angaben des/der Gefangenen – durch Vermittlung der Anstalt – bei _____
2. Arbeit – angebahnt – vorhanden – nach Angaben des/der Gefangenen – durch Vermittlung der Anstalt bei _____
3. Personalausweis/Aufenthaltsbescheinigung – vorhanden – durch Vermittlung der Anstalt beschafft bei _____

Datum/Unterschrift/Amtsbezeichnung

Verfügung

1.
Folgende Kleidungsstücke sind aus Haushaltsmitteln zu gewähren:

Die Gewährung erfolgt mit der Maßgabe, dass _____ Euro aus dem Guthaben des/der Gefangenen zu erstatten sind.

2. _____ zur weiteren Veranlassung.

Datum
Die Anstaltsleitung

(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

Anlage 36 (zu Nr. 44 Abs. 2 a, b und c VGO)

Mitteilung über bevorstehende Entlassung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Mitteilung über bevorstehende Entlassung

Der/Die Vorgenannte wird voraussichtlich am _____ aus der
Justizvollzugsanstalt entlassen werden.

Entlassungsgrund:

- Entlassung in Freiheit
- Entlassung in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzugs
- Entlassung zur Auslieferung oder Abschiebung

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb
nicht unterschrieben.

Anlage 37 (zu Nr. 45 Abs. 1 VGO)

Entlassungsverfügung

Justizvollzugsanstalt Anschritt Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Vermerk über ein abschließendes Gespräch aus Anlass der Entlassung mit dem/der Vorgenannten:

Datum/Unterschrift/Amtsbezeichnung

Entlassungsverfügung

1.
Der/Die Gefangene ist am _____ um _____ Uhr nach
_____ zu entlassen.

2.
a) Guthaben insgesamt _____ Euro
davon Überbrückungsgeld bzw. als solches zu behandeln _____ Euro

b) Ausgleichsentschädigung insgesamt _____ Euro

Zwischensumme _____ Euro

c) Es werden gewährt
- Beihilfe zu den Reisekosten _____ Euro
- Überbrückungsbeihilfe _____ Euro

Summe _____ Euro

d) Abzüge für Kleidung _____ Euro

e) Für die Reise zum Entlassungsziel – ist ein Gutschein für – eine Fahrkarte 2. Klasse – auszufertigen – zu beschaffen -;

Von den Fahrtkosten in Höhe von _____ Euro trägt der/die Gefangene einen Betrag in Höhe von _____ Euro

- Die Fahrtkosten – Den Differenzbetrag – übernimmt die Staatskasse.

Summe: _____ Euro _____ Euro

f) Von dem hiernach zu zahlenden Betrag in Höhe von _____ Euro

sind bar auszuzahlen _____ Euro

Der Restbetrag von _____ Euro

ist an _____ zu überweisen.

und zwar mit der Auflage: _____

3.

Für die Reise ist Verpflegung zum – vollen – halben –viertel – Tagessatz auszugeben.

4.

Entlassungsschein ausfertigen (zweifach).

5.

Entlassungsmittelung nach Vordruck Anlage 41 an

a) Einweisungsbehörde _____

b) Polizeidienststelle _____

c) Bewährungshilfe-/Führungsaufsichtsstelle

d) Jugendamt

6.

Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrestes (Nr. 46 Abs. 4 VGO) mit Anlage _____ erledigen.

7.

Die Entlassung wird vermerkt

a) im Gefangenenbuch

b) im Abgangsbuch

8.

Weglegen.

Die Anstaltsleitung

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Anlage 38 (zu Nr. 45 Abs. 1 VGO)

Entlassungsverhandlung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Entlassungsverhandlung

Der/Die Vorgenannte erklärt:

Mir wurden ausgehändigt:

1. Entlassungsschein,
2. – Gutschein für – eine Fahrkarte 2. Klasse nach _____
3. Bescheinigung(en) über die Zeiten der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass der Entlassungsschein sorgfältig aufzubewahren ist (z. B. zur Vorlage bei Behörden u. a.).

Guthaben/Berechnung gem. Ziffer 2 der Entlassungsverfügung ist mir bekannt gegeben worden.

Über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrestes – der Unterbrechung der Strafe – wurde ich belehrt.

Ich habe einen/keinen Unfall erlitten.

Ich habe – keinerlei – Ansprüche gegen die Justizverwaltung geltend zu machen – und zwar folgende:

Die ärztliche Entlassungsuntersuchung hat – nicht – stattgefunden.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich nach der Entlassung aus dem Vollzug die Vernichtung etwa gewonnener erkennungsdienstlicher Unterlagen – im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes/Jugendstrafvollzugsgesetzes (z. B. bei Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe) mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen – verlangen kann, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.

Die Unterlagen sollen – nicht – vernichtet werden.

Meine Entlassungsanschrift lautet:

v.g.u.

Unterschrift des/der Gefangenen

Der/Die Gefangene wurde am _____ um _____ Uhr entlassen.

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 39 (zu Nr. 45 Abs. 1 VGO)

Entlassungsschein

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich

Entlassungsschein

SORGFÄLTIG AUFBEWAHREN!

Entlassungstag: _____

Gefangenen-Buchnummer:

Einweisungsbehörde - Geschäftsnummer:

Name:

Geburtsname:

Vorname/n:

geb. am:

Geburtsland:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Personalausweis vorhanden: Ja Nein

Haftdauer von - bis:

Entlassungsgrund:

Auflagen und Bedingungen (ggf. Name und Anschrift des Bewährungshelfers/der Bewährungshelferin):

Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen während der Haft (ggf. Art und Dauer):

- _____
1. Entlassen nach (Ort u. Straße):
2. Unterkunft - nach Angabe - durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt - bei:
3. Arbeit - angebahnt - vorhanden - nach Angabe - durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt - bei:
4. Eigene Kleidung a) Umfang:
 b) Zustand:
5. Bei Entlassung sind folgende Kleidungsstücke ausgehändigt worden:

6. - Gutschein für - Fahrkarte nach:
wurde - nicht - ausgehändigt.
7. Bei der Entlassung erhalten:
- a) Vorhandenes Guthaben _____ Euro
davon Überbrückungsgeld bzw. als solches zu be-
handeln (besonderer Pfändungsschutz): _____ Euro
- b) Ausgleichsentschädigung _____ Euro
- c) Beihilfe zu den Reisekosten
(besonderer Pfändungsschutz) _____ Euro
- d) Überbrückungsbeihilfe _____ Euro
(besonderer Pfändungsschutz)
- Summe: _____ Euro
- Abzüge für Fahrkarte / Kleidung _____ Euro
- Summe: _____ Euro
- Davon überwiesen an: _____ Euro
- In bar wurden ausgezahlt _____ Euro

Nachträgliche Fürsorgemaßnahmen und Zuwendungen: (- ggf. bitte auf der Rückseite vermerken -)
--

Die Anstaltsleitung

Im Auftrag

Unterschrift/Amtsbezeichnung/Dienstsiegel

Anlage 40 (zu Nr. 45 Abs. 2 VGO)

Übertrittsmitteilung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Einweisungsbehörde:
Geschäftsnummer:

Übertrittsmitteilung

Der/Die Vorgenannte ist am _____ um _____ Uhr in der
oben genannten Sache aus der Haft entlassen.

Er/Sie verbleibt aber für _____
(Einweisungsbehörde/Geschäftsnummer) weiterhin in Haft.

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb
nicht unterschrieben.

Anlage 41 (zu Nr. 46 VGO)

Entlassungsmitteilung

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Empfänger:
Geschäftsnummer:

Entlassungsmitteilung

Der/Die Vorgenannte ist am _____ um _____ Uhr aus der Haft entlassen.

Entlassungsgrund:

Entlassungsanschrift:

Eine Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrestes ist erfolgt (nur bzgl. Einweisungsbehörde und Bewährungs-/Führungsaufsichtsstelle).

Eine Belehrung über die Bedeutung der Unterbrechung der Strafe ist erfolgt (nur bzgl. Einweisungsbehörde und Bewährungs-/Führungsaufsichtsstelle).

Das Vollstreckungsblatt ist beigefügt (*nur bzgl. Einweisungsbehörde*).

Auf Anordnung
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlagen:
Vollstreckungsblatt (*nur für EWB*)

O D E R

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Anlage 42 (zu Nr. 46 Abs. 4 VGO)

Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrestes:

Justizvollzugsanstalt
Anschrift
Telefon:
Telefax:

Anwesend:
Sachbearbeiter/in
Name, Amtsbezeichnung:
Datum:

Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 268 a Abs. 3, 454 Abs. 4 Satz 2 StPO)

Der/die Gefangene (Personaldaten zur Identifikation z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Gefangenenbuchnummer), dessen/deren Strafrest durch Beschluss des _____ vom _____ (Geschäftsnummer: _____), ausgesetzt worden ist, wurde heute gem. §§ 268 a Abs. 3, 454 Abs. 4 Satz 2 StPO über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung eingehend belehrt und auf die einzelnen Auflagen und Weisungen und die Dauer der Bewährungszeit hingewiesen.

Er /Sie wurde insbesondere darüber belehrt, dass

1. die Bewährungszeit mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung beginnt;
2. im Falle des Widerrufs der Strafaussetzung Leistungen, die er/sie zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, nicht erstattet werden,
3. das Gericht
 - a) die Dauer der Bewährungszeit ändern, sie insbesondere bis auf das Höchstmaß verlängern kann,
 - b) Entscheidungen über Auflagen und Weisungen oder bezüglich der Bewährungshilfe auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben kann,
 - c) die Aussetzung des Strafrestes widerrufen kann, wenn er/sie
 - in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat oder die Straftat in der Zeit zwischen Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begeht,
 - gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers/der Bewährungshelferin beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er/sie erneut Straftaten begehen wird, oder
 - gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Der/Die Gefangene erklärt auf Befragen:
Ich habe die Belehrung zur Kenntnis genommen.
Ich verzichte auf die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels.
Nach meiner Entlassung werde ich mich nach

begeben und dort Wohnung nehmen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschrift des/der Gefangenen

Unterschrift des/der belehrenden
Bediensteten mit Amtsbezeichnung

ggf.:

Name, Unterschrift des Dolmetschers/
der Dolmetscherin

Anlage 43 (zu Nr. 47 Abs. 1 VGO)

Muster Schnellhefter Gefangenenpersonalakten

Gefangenenpersonalakten

Name: _____

Vorname(n): _____

Justizvollzugsanstalt

Buchnummer:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Band: _____ geführt von _____ bis _____
(Datum/Blatt)

Weggelegt 20____
Aufzubewahren bis 20____
Archiv: ja/nein

Anlage 44 (zu Nr. 47 Abs. 4 VGO)

Ergebnis ärztlicher Untersuchungen

Justizvollzugsanstalt: Familiennamen: Vorname(n): Gefangenen-Buchnummer.:
--

Ergebnis ärztlicher Untersuchungen

1. Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung (Erstaufnahme)

Vollzugstauglich? Ja - Nein

Bedenken gegen die Einzelunterbringung? Ja - Nein

In welchem Umfang arbeitsfähig? _____

Außenarbeitsfähig? Ja - Nein

Sporttauglich? Ja - Nein

Bemerkungen (z. B. über besondere Maßnahmen hinsichtlich des Zustandes
d. Gefangenen)

Datum:
Name des Anstaltsarztes/der Anstaltsärztin
Unterschrift

2. Ergebnis weiterer ärztlicher Untersuchungen (nach Verlegung in eine andere
Justizvollzugsanstalt)

Justizvollzugsanstalt: Gefangenen-Buchnummer.:

Vollzugstauglich? Ja - Nein

Bedenken gegen die Einzelunterbringung? Ja - Nein

In welchem Umfang arbeitsfähig? _____

Außenarbeitsfähig? Ja - Nein

Sporttauglich? Ja - Nein

Bemerkungen (z. B. über besondere Maßnahmen hinsichtlich des Zustandes
d. Gefangenen)

Datum:
Name des Anstaltsarztes/der Anstaltsärztin
Unterschrift

3. Ergebnis der Entlassungsuntersuchung

Justizvollzugsanstalt:
Gefangenen- Buchnummer.:

Reise- und beförderungsfähig? Ja - Nein

Angaben über eine während des Vollzuges eingetretene Erwerbsbeschränkung
(Art und Höhe): _____

Datum:

Name des Anstaltsarztes/der Anstaltsärztin

Unterschrift

Anlage 46 (zu Nr. 47 Abs. 4 VGO)

Übersicht über Vollzugsmaßnahmen

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Übersicht über Vollzugsmaßnahmen

I. Arbeitseinsätze

Datum der Zuweisung:
Lohnart:
Betrieb:
Art der Arbeit:

II. Besondere Vollzugsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz:

Datum der Maßnahme:
Art der Maßnahme:
vollzogen am/von (Datum/Uhrzeit) bis (Datum/Uhrzeit):
Bemerkungen:
ggf. einweisende Justizvollzugsanstalt/Gefangenenbuchnummer:

III. Disziplinarmaßnahmen und Verwarnungen

Verstoß
Art der Maßnahme:
Typ gem. Tabelle St 7/8 Sp. 11 (abhängig von der Auswertung in den jew. Bundesländern)
Datum der Entscheidung:
Dauer:
vollzogen am/von _____ bis _____:
Bewährungen:

IV. Besondere Sicherungsmaßnahmen

Datum der Anordnung:
Bezeichnung der Maßnahme:
Typ gem. Tabelle St 7/8 (hier: (-), abhängig von der Auswertung in den jew. Bundesländern)
Grund:
Datum der Aufhebung:

Anlage 47 (zu Nr. 47 Abs. 4 VGO)

Übersicht Urlaub/Ausgang

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Übersicht Urlaub/Ausgang

Urlaub:

Vollstreckungsbeginn:

Urlaubsarten gemäß Landesrecht (z. B. Jahres-, Entlassungs-, Freigänger-, Arbeitsurlaub, Urlaub aus wichtigem Anlass):

Beginn der Urlaubseignung:

Datum der Urlaubsbewilligung:

Zeitraum (mit Tageszeiten):

Dauer der Urlaubs(rest)anspruchs:

Rückkehr mit Angaben, ob freiwillig, nüchtern und pünktlich zurückgekehrt:

ggf. Angaben zum Urlaubsstatus (z. B. abwesend/beendet/storniert):

Ausgang:

Datum der Bewilligung:

Zeitraum (Datum, Uhrzeiten) – ggf. mit Kennzeichnung als Dauerausgang für eine regelmäßig wiederkehrende Maßnahme:

Rückkehr (Tag und Uhrzeit) mit Angaben, ob freiwillig, nüchtern und pünktlich zurückgekehrt:

ggf. Angaben zum Ausgangsstatus (z. B. abwesend/beendet/storniert)

Anlage 48 (zu Nr. 47 Abs. 4 VGO)

Übersicht über Freistellungstage

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	Hafthaus: Abt.: Raum:

Übersicht über Freistellungstage

10 Jahre verbüßt am (Beginn des Anspruchs jedoch frühestens ab 01.01.2001):

Freistellungstage						
erarbeitet			abgegolten durch:			
von	bis	Wert (Euro)	Frei- stellung am	Arbeits- urlaub am	Anrechnung auf die Ent- lassung am	Ausgleichs- zahlung am
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 50 (zu Nr. 47 Abs. 4 VGO)

(Justizvollzugsanstalt/Buchnummer)

Disziplinarverfahren

gegen

(Name, Vorname, Geburtsdatum des /der Gefangenen)

Haus: _____ Abt.: _____ Arbeitsbetrieb: _____

Anzeige:

(Datum, Unterschrift/Amtsbez.)

Einlassung des/der Gefangenen, wesentliches Ergebnis der weiteren Erhebungen, Stellungnahme des/der Gefangenen hierzu.

Anlage 54 (zu Nr. 49 Ziff. 1, 50 Abs. 2, 51 VGO)

Gefangenenbuch

Justizvollzugsanstalt:

Kalenderjahr 20__

von (Datum) 20__ bis (Datum) 20__

Anzahl der Seiten

Gefangenenbuch

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1. Unmittelbar nach der erstmaligen Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt ist jede/r Gefangene in der Reihenfolge des Zugangs im Gefangenenbuch zu erfassen; dies gilt auch im Falle der Überstellung. Gefangene in Durchgangshaft und überstellte Gefangene, die noch am selben Tag zurückkehren, sind von der Erfassung im Gefangenenbuch auszunehmen.
2. Spalte 1: Es werden durch das Jahr fortlaufende Nummern gebildet, und zwar
 - 2.1 in Spalte 1a für jede/n Gefangenen (Buchnummer)
 - 2.2 in Spalte 1b für diejenigen Gefangenen, die sich zuvor in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung befunden haben (Erstaufnahmen).
3. Spalte 4: In das Gefangenenbuch ist nur das zum Zeitpunkt der Erfassung aktuelle Aufnahmeersuchen einzutragen.
4. Verlässt die/der Gefangene die Justizvollzugsanstalt endgültig, so ist der Zeitpunkt des Abgangs in Spalte 5 zu erfassen. Dasselbe gilt, wenn entwichene Gefangene oder solche, die sich gemäß Nr. 40 Abs. 3 VGO ohne Berechtigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten, nach Ablauf von sechs Wochen noch nicht zurückgekehrt sind. Als Abgangszeit ist der Zeitpunkt der Entweichung bzw. Beendigung des Urlaubs, der befristeten Strafunterbrechung, des Freigangs oder Ausgangs zu vermerken.
5. Das elektronisch geführte Gefangenenbuch ist spätestens mit Ende des folgenden Kalenderjahres auszudrucken und aufzubewahren. Hierbei ist ein Deckblatt vorzuheften. Soweit das Gefangenenbuch in einer Justizvollzugsanstalt gebunden wird, ist sicherzustellen, dass Gefangene keine Kenntnis von den Daten erhalten.

6. Verlässt die/der Gefangene nach Ausdruck des Gefangenenbuches die Justizvollzugsanstalt endgültig, so ist der Zeitpunkt des Abgangs in Spalte 5 handschriftlich zu vermerken. Daneben ist die lfd. Nr. in Spalte 1 a) rot zu durchstreichen.

Dasselbe gilt, wenn entwichene Gefangene oder solche, die sich gemäß Nr. 40 Abs. 3 VGO ohne Berechtigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten, nach Ablauf von sechs Wochen noch nicht zurückgekehrt sind. Als Abgangszeit ist der Zeitpunkt der Entweichung bzw. Beendigung des Urlaubs, der befristeten Strafunterbrechung, des Freigangs oder Ausgangs zu vermerken.

Lfd. Nr.		Eintritt			Angaben zur Person	Austritt				
Buch Nr.	Erst Aufnahme	Tag	Monat	Uhrzeit	Name, Vorname, Geburtstag	Einweisungsbehörde, Geschäftsnummer	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit
1 a	1 b	2			3	4	5			

Anlage 55 (zu Nr. 49 Ziff. 2, 52 VGO)

Zugangsbuch mit Anleitung

Justizvollzugsanstalt:

Begonnen am:

Geschlossen am:

Zugangsbuch

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1.

Das Zugangsbuch wird für jeden Tag gesondert geführt. Nach Ablauf des Tages wird der Abschnitt aufgerechnet; die Summen der einzelnen Spalten sind zur Feststellung des Bestandes an Gefangenen in das Belegungsbuch zu übernehmen.

2.

Als Zugang wird erfasst, wer

a) sich zum Vollzuge stellt,

b) zugeführt wird (vgl. jedoch Ziff. 3),

c) nach vorübergehender Abwesenheit, jedoch nicht vor Ablauf des Tages zurückgekehrt,

d) im Anschluss an eine Freiheitsentziehung zu weiterer Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt, – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt).

3.

Durchgangsgefangene, die noch am Tag des Zugangs weiterbefördert werden, und überstellte Gefangene, die noch am selben Tag zurückkehren, sind weder im Zugangsbuch noch im Abgangsbuch zu erfassen; sie werden im Transportbuch nachgewiesen.

4.

Die Kennzeichnung erfolgt in den betreffenden Spalten durch einen senkrechten Strich.

5.

Spalte 3: Hier wird jeder Zugang gekennzeichnet.

6.

Spalte 4: Eine Erfassung ist nur von der für den Vollzug zuständigen Justizvollzugsanstalt vorzunehmen. Verbüßt der/die Gefangene nacheinander mehrere, auch verschiedenartige Strafen und Maßregeln, so ist er/sie hier **nur** bei Antritt der **ersten** Strafe bzw. Maßregel zu erfassen.

7.

Spalte 6 bis 9: Zur Untersuchungshaft rechnet auch die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO), die Haft aufgrund vorläufiger Festnahme (§ 127 StPO) und die Sicherungshaft (§ 453 c StPO).

8.

Spalten 10 bis 12: Unter Vollzugsdauer ist die Zeit zu verstehen, die Gefangene gemäß der Strafzeitberechnung im Strafvollzug zuzubringen haben.

9.

Spalte 15: Gefangene, die wegen Vollendung des 24. Lebensjahres aus dem Jugendstrafvollzug ausgeschieden sind (§ 91 Abs. 1 Satz 2 JGG), werden nur in den Spalten 10 bis 13 gezählt.

10.

Spalte 21: Durchgangshaft ist der Aufenthalt von Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt zum Zwecke des Weitertransports. Hier ist auch zu erfassen, wer in der Justizvollzugsanstalt nach Beendigung des laufenden Vollzuges bis zu einer Überführung in eine Anstalt außerhalb des Bereiches der Vollzugsverwaltung verbleiben muss.

11.

Spalte 22: Überstellung ist die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt.

Gliederung des Zugangsbuchs

Sp. 1: **Buchnummer**

Sp. 2: **Name d. Gefangenen**

Sp. 3 und 4: **Zugang**

Sp. 3: insgesamt

Sp. 4: darunter Strafantritt (M/F)

Sp. 5: *Leerfeld*

Sp. 6 - 28: **Aufgliederung des Zugangs**

Sp. 6 - 9: **Untersuchungshaftvollzug**

Sp. 6: insgesamt (M/F)

Sp. 7 - 9: davon Personen im Alter von

Sp. 7: 14 - 18 (M/F)

Sp. 8: 18 - 21 (MF)

Sp. 9: 21 Jahren und darüber (MF)

Sp. 10 - 16: Vollzug von Freiheitsstrafe

Sp. 10 - 13: Vollzugsdauer

Sp. 10: bis unter 6 Monate (M/F)

Sp. 11: 6 Monate bis einschl. 1 Jahr (M/F)

Sp. 12: mehr als 1 Jahr (M/F)

Sp. 13: insgesamt (M/F)

Sp. 14 - 16: darunter

Sp. 14: Ersatzfreiheitsstrafe (M/F)

Sp. 15: aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen

Sp. 16: in einer sozialtherapeutischen Anstalt

Sp. 17 und 18: Jugendstrafvollzug

Sp. 17: insgesamt (M/F)

Sp. 18: darunter Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) (M/F)

Sp. 19: Sicherungsverwahrung (M/F)

Sp. 20 - 25: Sonstige Freiheitsentziehung

Sp. 20: Strafarrest (M/F)

Sp. 21: Durchgangshaft (M/F)

Sp. 22: Überstellung (M/F)

Sp. 23: Auslieferungshaft / Durchlieferungshaft (M/F)

Sp. 24: Abschiebungshaft (M/F)

Sp. 25: Zivilhaft (M/F)

Sp. 26 - 28: Religion

Sp. 26: ev

Sp. 27: kath.

Sp. 28: sonst. Bekenntnisse od. ohne Angabe

Sp. 29: Vermerke

Anlage 56 (zu Nr. 49 Ziff. 2, 52 VGO)

Abgangsbuch mit Anleitung

Justizvollzugsanstalt:

Begonnen am:

Geschlossen am:

Abgangsbuch

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1.

Das Abgangsbuch wird für jeden Tag gesondert geführt. Nach Ablauf des Tages wird der Abschnitt aufgerechnet; die Summen der einzelnen Spalten sind zur Feststellung des Bestandes an Gefangenen in das Belegungsbuch zu übernehmen.

2.

Als Abgang wird erfasst, wer

- a) die Justizvollzugsanstalt verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
- b) seine Freiheitsentziehung beendet, jedoch zu weiterer Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt - auch nur vorübergehend - verbleibt (Übertritt).

3.

Durchgangsgefangene, die noch am Tag des Zugangs weiterbefördert werden, und überstellte Gefangene, die noch am selben Tag zurückkehren, sind weder im Zugangsbuch noch im Abgangsbuch zu erfassen; sie werden im Transportbuch nachgewiesen.

4.

Die Kennzeichnung erfolgt in den betreffenden Spalten durch einen senkrechten Strich.

5.

Spalte 3: Hier wird jeder Abgang gekennzeichnet.

6.

Spalte 4: Eine Eintragung erfolgt nur nach voller Strafverbüßung. Verbüßt der/die Gefangene nacheinander mehrere, auch verschiedenartige Strafen und Maßregeln, so ist er/sie hier bei Beendigung der letzten Strafe zu erfassen.

7.

Spalten 6 bis 9: Zur Untersuchungshaft rechnet auch die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO), die Haft aufgrund vorläufiger Festnahme (§ 127 StPO) und die Sicherungshaft (§ 453 c StPO).

8.

Spalten 7 bis 12: Es ist besonders darauf zu achten, dass die Kennzeichnung in der Spalte erfolgt, in der die/der Gefangene beim Zugang gezählt worden ist.

9.

Spalte 15: Gefangene, die wegen Vollendung des 24. Lebensjahres aus dem Jugendstrafvollzug ausgeschieden sind (§ 91 Abs. 1 Satz 2 JGG), werden nur in den Spalten 10 bis 13 gezählt.

10.

Spalte 21: Durchgangshaft ist der Aufenthalt von Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt zum Zwecke des Weitertransports. Hier ist auch zu erfassen, wer in der Justizvollzugsanstalt nach Beendigung des laufenden Vollzuges bis zu einer Überführung in eine Anstalt außerhalb des Bereiches der Vollzugsverwaltung verbleiben muss.

11.

Spalte 22: Überstellung ist die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt.

Gliederung des Abgangsbuchs

Sp. 1: **Buch Nr.**

Sp. 2: **Name d. Gefangenen**

Sp. 3 - 5 g: **Abgang**

Sp. 3: insgesamt (M/F)

Sp. 4 - 5g: darunter:

Sp. 4: Ende der Strafe (M/F)

Sp. 5: Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG (M/F)

Sp. 5 a - 5 g: Aussetzung des Strafrestes/der Unterbringung

Sp. 5a: nach § 57 (1) StGB (M/F)

Sp. 5b: nach § 57 (2) Nr. 1 StGB (M/F)

Sp. 5c: nach § 57 (2) Nr. 2 StGB (M/F)

Sp. 5d: nach § 57 a StGB (M/F)

Sp. 5e: nach § 88 JGG (M/F)

Sp. 5f: aus Sicherungsverwahrung (M/F)

Sp. 5g: im Wege der Gnade (M/F)

Sp. 6 - 28: Aufgliederung des Abgangs

Sp. 6 - 9: Untersuchungshaftvollzug

Sp. 6: insgesamt (M/F)

Sp. 7 - 9: davon Personen im Alter von

Sp. 7: 14 bis unter 18 Jahren (M/F)

Sp. 8: 18 bis unter 21 Jahren (M/F)

Sp. 9: 21 Jahren und darüber (M/F)

Sp. 10 - 16 Vollzug von Freiheitsstrafe

Sp. 10 - 12: Vollzugsdauer

Sp. 10: bis unter 6 Mon. (M/F)

Sp. 11: 6 Mon. bis einschl. 1 Jahr (M/F)

Sp. 12: mehr als 1 Jahr (M/F)

Sp. 13: insgesamt (M/F)

Sp. 14 - 16: darunter

Sp. 14: Ersatzfreiheitsstrafe (M/F)

Sp. 15: aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen (M/F)

Sp. 16: in einer sozialtherapeutischen Anstalt (M/F)

Sp. 17 und 18: Jugendstrafvollzug

Sp. 17: insgesamt (M/F)

Sp. 18: darunter Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) (M/F)

Sp. 19: Sicherungsverwahrung (M/F)

Sp. 20 - 25: Sonstige Freiheitsentziehung

Sp. 20: Strafarrest (M/F)

Sp. 21: Durchgangshaft (M/F)

Sp. 22: Überstellung (M/F)

Sp. 23: Auslieferungshaft / Durchlieferungshaft (M/F)

Sp. 24: Abschiebungshaft (M/F)

Sp. 25: Zivilhaft (M/F)

Sp. 26 - 28: Religion

Sp. 26: ev

Sp. 27: kath.

Sp. 28: sonst. Bekenntnisse od. ohne Angabe

Sp. 29: Vermerke

Anlage 57 (zu Nr. 49 Ziff. 4, 53 Abs. 1 – 3 VGO)

Belegungsbuch mit Anleitung

Justizvollzugsanstalt:

Kalenderjahr 20_____

Belegungsbuch

_____Männer _____Frauen

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1.
Das Belegungsbuch ist in Monatsabschnitten zu führen.
2.
Zu Beginn des Monats ist der Bestand an Gefangenen vom letzten Tag des Vormonats, 24 Uhr, unter dem ersten Tag auf der Zeile a in den Spalten 3 und 6 bis 28 vorzutragen.
3.
Bei Beginn des nächsten Tages sind aus dem Zugangs- und Abgangsbuch die Ergebnisse des ersten Tages auf den Zeilen b und c einzutragen. Der sich nach Aufrechnung der Zeilen a bis c für den ersten Tag, 24 Uhr, ergebende Bestand ist auf Zeile a des nächsten Tages zu vermerken. In gleicher Weise ist bis zum letzten Tag des Monats zu verfahren.
4.
Sind Gefangene nicht zu- oder abgegangen, so ist dies durch einen waagerechten Strich auf der entsprechenden Zeile in Spalte 3 kenntlich zu machen.
5.
Am Monatsschluss ist das Belegungsbuch abzuschließen. Die Monatssummen der Tagesbestände (Spalte 3, Zeile a) sind in die Jahreszusammenstellung und am Jahresschluss aufzurechnen.
6.
Zur Feststellung der durchschnittlichen Tagesbelegung sind die Monatssummen der Spalte 3, Zeile a, je für sich durch die Zahl der Tage im Monat zu teilen. Ergeben sich hierbei Brüche, so ist eine Dezimalstelle auszurechnen.

Gliederung des Belegungsplans:

Sp. 1: **Tag**

Sp. 2 **a: Bestand**
b: Zugang
c: Abgang

Sp. 3: **Bestand** (M/F)

Sp. 4 - 5 g: Aufgliederung des Zu- und Abgangs

Sp. 4: Strafantritt / Ende der Strafe (M/F)

Sp. 5: Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG (M/F)

Sp. 5 a - 5 g: Aussetzung des Strafrestes/der Unterbringung

Sp. 5a: nach § 57 (1) StGB (M/F)

Sp. 5b: nach § 57 (2) Nr. 1 StGB (M/F)

Sp. 5c: nach § 57 (2) Nr. 2 StGB (M/F)

Sp. 5d: nach § 57 a StGB (M/F)

Sp. 5e: nach § 88 JGG (M/F)

Sp. 5f: aus Sicherungsverwahrung (M/F)

Sp. 5g: im Wege der Gnade (M/F)

Sp. 6 - 28: Aufgliederung des Bestandes

Sp. 6 - 9: Untersuchungshaftvollzug

Sp. 6: insgesamt (M/F)

Sp. 7 - 9: davon Personen im Alter von

Sp. 7: 14 bis unter 18 Jahren (M/F)

Sp. 8: 18 bis unter 21 Jahren (M/F)

Sp. 9: 21 Jahren und darüber (M/F)

Sp. 10 - 16 Vollzug von Freiheitsstrafe

Sp. 10 - 12: Vollzugsdauer

Sp. 10: bis unter 6 Mon. (M/F)

Sp. 11: 6 Mon. bis einschl. 1 Jahr (M/F)

Sp. 12: mehr als 1 Jahr (M/F)

Sp. 13: insgesamt (M/F)

Sp. 14 - 16: darunter

Sp. 14: Ersatzfreiheitsstrafe (M/F)

Sp. 15: aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen (M/F)

Sp. 16: in einer sozialtherapeutischen Anstalt (M/F)

Sp. 17 und 18: Jugendstrafvollzug

Sp. 17: insgesamt (M/F)

Sp. 18: darunter Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) (M/F)

Sp. 19: **Sicherungsverwahrung** (M/F)

Sp. 20 - 25: **Sonstige Freiheitsentziehung**

Sp. 20: Strafrest (M/F)

Sp. 21: Durchgangshaft (M/F)

Sp. 22: Überstellung (M/F)

Sp. 23: Auslieferungshaft / Durchlieferungshaft (M/F)

Sp. 24: Abschiebungshaft (M/F)

Sp. 25: Zivilhaft (M/F)

Sp. 26 - 28: **Religion**

Sp. 26: ev

Sp. 27: kath.

Sp. 28: sonst. Bekenntnisse od. ohne Angabe

Sp. 29: **Vermerke**

Anlage 58 (zu Nr. 49 Ziff. 5, 55 a, 56 Abs. 4 VGO)

Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen

Justizvollzugsanstalt:

Kalenderjahr 20__

von (Datum) 20__ bis (Datum) 20__

Anzahl der Seiten

Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1. Das Verzeichnis ist
 - getrennt für Männer und Frauen
 - getrennt für offenen und geschlossenen Vollzug
 - getrennt für junge Gefangenejeweils für ein Kalenderjahr aufzustellen. Zu erfassen sind nur diejenigen Fälle, die zur Anordnung einer Disziplinarmaßnahme geführt haben.
2. Eine Disziplinarmaßnahme ist nur im Verzeichnis derjenigen Justizvollzugsanstalt zu erfassen, in der sie angeordnet wurde, auch wenn der Vollzug in einer anderen Justizvollzugsanstalt vorgenommen wird. Im gegebenen Falle ist die Eintragung in Spalte 9 durch einen Vermerk in Spalte 10 zu ergänzen.
3. Spalte 2 a: Der Grund der Verfehlung ist (ggf. in der Vermerkspalte Sp. 10) stichwortartig darzustellen (z.B. Entweichungsversuch, Angriff gegen Bedienstete).
4. Spalte 3: Eine Tötlichkeit gegenüber Bediensteten ist eine vorsätzliche, vollendete Körperverletzung im Sinne von §§ 223 ff. StGB. Auch vollendete Geiselnahmen und vollendete Freiheitsberaubungen werden als Tötlichkeiten erfasst. Die statistische Erfassung erfolgt unabhängig von der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Nicht als Tötlichkeiten gewertet werden Bedrohungen und Beleidigungen. Statistisch wird die Anzahl der betroffenen Bediensteten erfasst. Sollten bei einem Ereignis mehrere Bedienstete betroffen sein, erfolgt in einem Klammerzusatz der Hinweis auf einen Vorgang.
5. Spalten 3 bis 8: Die Kennzeichnung erfolgt in den betreffenden Spalten durch einen senkrechten Strich. Liegen mehrere Verfehlungen verschiedener Art vor, oder werden mehrere Maßnahmen nebeneinander angeordnet, so ist jede Verfehlung oder Maßnahme besonders zu zählen.
6. Wird die Disziplinarmaßnahme nicht oder nur teilweise vollzogen, ist dies in Spalte 10 zu vermerken. Dies gilt nicht, wenn Arrest ganz zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Gliederung des Verzeichnisses der Disziplinarmaßnahmen

Sp. 1a: lfd. Nr.

Sp. 1b: Name, Vorname, Geburtstag d. Gefangenen

Sp. 2a: Kurze Angabe des Tatbestandes

Sp. 2b: Art und Dauer der Maßnahme

Sp. 2c: Tag des Disziplinarbescheides

Sp. 3: Tätlichkeiten gegen Bedienstete

Sp. 4 - 9: Disziplinarmaßnahmen

Sp. 4: insgesamt

Sp. 5 - 8: darunter

Sp. 5 und 6: Arrest

Sp. 5: insgesamt

Sp. 6: darunter ganz zur Bewährung ausgesetzt

Sp. 7: Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen

Sp. 8: Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs

Sp. 9: Vollzogen von _____ bis _____

Sp. 10: Vermerke

Anlage 59 (zu Nr. 49 Ziff. 6, 55 b VGO)

Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Justizvollzugsanstalt:

Kalenderjahr 20__

von (Datum) 20__ bis (Datum) 20__

Anzahl der Seiten:

Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1. Das Verzeichnis ist
 - getrennt für Männer und Frauen
 - getrennt für offenen und geschlossenen Vollzug
 - getrennt für junge Gefangene jeweils für ein Kalenderjahr aufzustellen.
2. Spalte 4: Der Grund der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist stichwortartig darzustellen.
3. Spalten 6 bis 8: Nicht einzutragen sind Maßnahmen, die nur zum Zwecke eines Transports, einer Vorführung (auch innerhalb des Anstaltsbereichs) oder einer Ausführung angeordnet worden sind. Im Übrigen erfolgt die Kennzeichnung in den betreffenden Spalten durch einen senkrechten Strich. Werden mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen nebeneinander angeordnet, so ist jede Maßnahme besonders zu zählen.
4. Spalte 7: Als Fesselung gilt jegliche Anwendung eines Fesselungsgerätes. Handzange und Knebelkette gelten nicht als Fesselungsgerät.

Gliederung des Verzeichnisses der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Sp. 1: lfd. Nr.

Sp. 2: Tag der Anordnung

Sp. 3: Name, Vorname, Geburtstag d. Gefangenen

Sp. 4 - 8: Besondere Sicherungsmaßnahmen

Sp. 4: Grund

Sp. 5: Art und Dauer

Sp. 6: insgesamt

Sp. 7 und 8: darunter

Sp. 7: Fesselung

Sp. 8: Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände

Abwesenheitsverzeichnis

Justizvollzugsanstalt:

Kalenderjahr 20__

von (Datum) 20__ bis (Datum) 20__

Anzahl der Seiten:

Abwesenheitsverzeichnis

1. Teil: Verzeichnis der Urlaube

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1. Das Verzeichnis der Beurlaubungen ist - getrennt für Männer und Frauen – jeweils für ein Kalenderjahr zu führen. Zu erfassen sind nur diejenigen Fälle, in denen der Urlaub tatsächlich in Anspruch genommen worden ist.
2. Eine Beurlaubung, die sich in das folgende Kalenderjahr hinein erstreckt, ist nur in das Verzeichnis des neuen Jahres einzutragen.
3. Spalten 1 bis 9: Die Eintragungen sind bei Antritt des Urlaubs vorzunehmen.
4. Spalten 3 bis 17: Die Kennzeichnung erfolgt durch einen senkrechten Strich.
5. Spalten 3, 5 bis 9: Hier ist jede Beurlaubung einzutragen.
6. Spalte 4: Hier ist jeweils die **erste** Beurlaubung d. Gefangenen im Kalenderjahr einzutragen, unabhängig davon, ob d. Gefangenen in einem früheren Kalenderjahr bereits Urlaub gewährt worden ist und unabhängig von einem Anstaltswechsel. Mit Klammerzusatz ist zusätzlich die Erstbeurlaubung nach Vollstreckungsantritt aufzuführen.
7. Spalten 10 bis 17: Einzutragen sind Gefangene, die sich bis zum Ablauf des dem Urlaubsende folgenden Tages nicht wieder zum Vollzug gestellt oder die nach Festnahme - auch vor Urlaubsende - dem Vollzug wieder zugeführt worden sind.
8. Spalten 10, 12 bis 16: Hier ist **jede** Nichtrückkehr bzw. nicht freiwillige Rückkehr einzutragen.
9. Spalte 11: Hier ist jeweils nur die **erste** Nichtrückkehr bzw. nicht freiwillige Rückkehr im Kalenderjahr einzutragen (unabhängig von einem Anstaltswechsel). Mit Klammerzusatz ist zusätzlich die Nichtrückkehr bzw. nicht freiwillige Rückkehr aus der ersten Beurlaubung nach Vollstreckungsantritt einzutragen.

10. Spalte 17: Die Eintragung ist nur in der Justizvollzugsanstalt vorzunehmen, in der der Gefangene beurlaubt worden ist und unabhängig davon, ob die Beurlaubung im lfd. oder in früheren Kalenderjahren erfolgt ist. Bei Rückkehr nach Beurlaubung in früheren Jahren sind Eintragungen auch in Spalte 1 b vorzunehmen.
11. Am Ende des Jahres ist das Verzeichnis abzuschließen und das Ergebnis in die Tabelle St 9 der Justizvollzugsstatistik zu übertragen.

Gliederung des Verzeichnisses der Urlaube

Sp. 1a: Lfd. Nr.

Sp. 1b: Name, Vorname, Geburtstag d. Gefangenen

Sp. 2: Urlaub (Tag u. Tageszeit)

Sp. 2a: Beginn

Sp. 2b: Ende mit Notierung des Übertrags

Sp. 3 - 9: Beurlaubungen

Sp. 3: insgesamt

Sp. 4: darunter erstmalig im Kalenderjahr (darunter Ersturlaub nach Vollstreckungsantritt)

Sp. 5 - 9: Darunter Urlaub nach

Sp. 5: § 13 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 6: § 15 Abs. 3 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 7: § 15 Abs. 4 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 8: § 35 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 9: § 43 Abs. 7 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 10 -16: Nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt

Sp. 10: insgesamt

Sp. 11: darunter erstmalig im Kalenderjahr (darunter aus der ersten Beurlaubung nach Vollstreckungsantritt)

Sp. 12 -16: darunter aus dem Urlaub nach

Sp. 12: § 13 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 13: § 15 Abs. 3 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 14: § 15 Abs. 4 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 15: § 35 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 16: § 43 Abs. 7 StVollzG bzw. Landesrecht

Sp. 17: Wiederergriffen oder sich selbst gestellt nach Nichtrückkehr

2. Teil: Verzeichnis der Ausgänge

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1. Das Verzeichnis ist
 - getrennt für Männer und Frauen
 - getrennt für offenen und geschlossenen Vollzug
 - getrennt für junge Gefangene jeweils für ein Kalenderjahr aufzustellen.
2. Spalten 3 bis 7: Die Kennzeichnung erfolgt durch einen senkrechten Strich.
3. Spalte 3: Hier ist jeder Ausgang einzutragen; das gilt auch dann, wenn mehrere Ausgänge auf einer Anordnung beruhen.
4. Spalte 4: Hier ist jeweils nur der **erste** Ausgang einer/s Gefangenen im Kalenderjahr einzutragen, unabhängig davon, ob in einem früheren Kalenderjahr bereits Ausgang erteilt worden ist, und unabhängig von einem Anstaltswechsel. Mit Klammerzusatz ist zusätzlich der erste Ausgang nach Vollstreckungsantritt aufzuführen.
5. Spalten 5, 6 u. 7: Einzutragen sind Gefangene, die sich bis zum Ablauf des dem Tage des Ausgangs folgenden Tages nicht wieder zum Vollzug gestellt haben oder die nach Festnahme - auch während des Ausgangs - dem Vollzug wieder zugeführt worden sind.
6. Spalte 5: Hier ist jede Nichtrückkehr bzw. nicht freiwillige Rückkehr einzutragen.
7. Spalte 6: Hier ist jeweils nur die **erste** Nichtrückkehr bzw. nicht freiwillige Rückkehr im Kalenderjahr einzutragen (unabhängig von einem Anstaltswechsel). Mit Klammerzusatz ist zusätzlich die Nichtrückkehr bzw. nicht freiwillige Rückkehr von dem ersten Ausgang nach Vollstreckungsantritt aufzuführen.
8. Spalte 7: Die Eintragung ist nur in der Justizvollzugsanstalt vorzunehmen, in der den Gefangenen Ausgang gewährt worden ist, und unabhängig davon, ob der Ausgang im lfd. oder in früheren Kalenderjahren erfolgt ist. Bei Wiederergriffenen oder sich selbst Stellenden nach Nichtrückkehr vom Ausgang in früheren Jahren sind auch Eintragungen in Spalte 1 b vorzunehmen.
9. Am Ende des Jahres ist das Verzeichnis abzuschließen und das Ergebnis in die Tabelle St 10 der Justizvollzugsstatistik zu übertragen.

Gliederung des Verzeichnisses der Ausgänge

Sp. 1a: Lfd. Nr.

Sp. 1b: Name, Vorname, Geburtstag d. Gefangenen

Sp. 2: Tag des Ausgangs mit Notierung des Übertrags

Sp. 3: insgesamt

Sp. 4: darunter erstmalig im Kalenderjahr (darunter der erste Ausgang nach Vollstreckungsantritt)

Sp. 5 und 6: Nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt

Sp. 5: insgesamt

Sp. 6: darunter erstmalig im Kalenderjahr (darunter von dem ersten Ausgang nach Vollstreckungsantritt)

Sp. 7: Wieder ergriffen oder sich selbst gestellt nach Nichtrückkehr vom Ausgang

Anlage 61 (zu Nr. 49 Ziff. 8, 55 d, 56 Abs. 4 VGO)

Verzeichnis der Entweichungen

Justizvollzugsanstalt:

Kalenderjahr 20__

von (Datum) 20__ bis (Datum) 20__

Anzahl der Seiten:

Verzeichnis der Entweichungen

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1. Das Verzeichnis ist
 - getrennt für Männer und Frauen
 - getrennt für offenen und geschlossenen Vollzug
 - getrennt für junge Gefangenejeweils für ein Kalenderjahr aufzustellen.

2. Eine zu erfassende Entweichung liegt vor, sobald der tatsächlich ausgeübte Gewahrsam des Justizvollzuges an einem/r Gefangenen durch eine Selbstbefreiung oder die Befreiung durch Dritte gebrochen worden ist. Statistisch als Entweichung zu erfassen ist
 - die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus dem eingefriedeten Bereich einer Justizvollzugsanstalt,
 - die Entweichung während einer Aus- oder Vorführung durch Vollzugsbedienstete,
 - die Entweichung von einem von Vollzugsbediensteten durchgeführten Gefangenentransport,
 - die Entweichung während eines Aufenthalts in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges, auch wenn der Aufenthalt nicht ständig und unmittelbar überwacht wird,
 - die Entweichung von einer von Vollzugsbediensteten bewachten Außenbeschäftigung, auch wenn die Bewachung nicht ständig und unmittelbar erfolgt.

Für die statistische Erfassung sind die Dauer der Entweichung und ihre Folgen für den Bestand unerheblich. Unbeachtlich ist auch, ob sich der/die Gefangene wieder

selbst gestellt hat oder ob Fahndungsmaßnahmen der Polizei oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde erfolgreich waren.

In den Spalten 5 a und 5 b werden nur die Entweichungen eingetragen, die sich tatsächlich aus dem eingefriedeten Bereich der jeweiligen Justizvollzugsanstalt heraus ereignet haben.

Die Entweichungen außerhalb des eingefriedeten Bereichs der Justizvollzugsanstalt (Außenbeschäftigung, Aus- und Vorführung, Gefangenentransport) gehen in der Gesamtsumme (Spalte 4) auf.

Beim Eintrag in den Spalten 5a und 5b ist nicht abzustellen auf eine etwaige Eignung von Gefangenen für den offenen Vollzug oder die Begehungsweise der Entweichung (mit oder ohne körperliche Gewalt).

Statistisch nicht als Entweichung zu erfassen ist

- der Versuch der Entweichung,
 - eine Entweichung mit Wiederergreifung der Gefangenen im Zuge einer unmittelbaren Nacheile durch Vollzugsbedienstete (= versuchte Entweichung),
 - eine Nichtrückkehr oder unpünktliche Rückkehr vom Freigang, Ausgang, Urlaub und aus einer Strafunterbrechung,
 - die Befreiung oder Selbstbefreiung aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Gerichte sowie der Polizei oder anderer Behörden, an die Gefangene ausgeantwortet sind,
 - eine versehentliche Entlassung von Gefangenen aufgrund einer Personenverwechslung.
3. Spalten 4 bis 6: Die Kennzeichnung erfolgt in den betreffenden Spalten durch einen senkrechten Strich.
 4. Spalte 6: Die Eintragung ist nur in der Justizvollzugsanstalt vorzunehmen, aus der der Gefangene entwichen ist und unabhängig davon, ob die Entweichung im lfd. oder in früheren Kalenderjahren erfolgt ist. Bei Wiederergriffenen oder sich selbst Stellenden aus Entweichungen in früheren Kalenderjahren sind auch Eintragungen in den Spalten 2 und 3 vorzunehmen.
 5. Am Ende des Jahres ist das Verzeichnis abzuschließen und das Ergebnis in die Tabelle St 7/8 der Justizvollzugsstatistik zu übertragen.

Gliederung des Verzeichnisses der Entweichungen:

Sp. 1: Lfd. Nr.

Sp. 2: Tag der Entweichung

Sp. 3: Name, Vorname, Geburtsdatum d. Gefangenen

Sp. 4 - 5b: Entweichungen

Sp. 4: insgesamt

Sp. 5a -5b: aus dem eingefriedeten Bereich einer Anstalt oder Abteilung

Sp. 5a: des geschlossenen Vollzuges

Sp. 5b: des offenen Vollzuges

Sp. 6: Wieder ergriffen oder sich selbst gestellt

Sp. 7: Bemerkungen

Verzeichnis über Freigang

Justizvollzugsanstalt:

Kalenderjahr 20__

von (Datum) 20__ bis (Datum) 20__

Anzahl der Seiten:

Verzeichnis über Freigang

Anleitung (gilt für die Führung des Buchwerks im automatisierten Verfahren sinngemäß):

1. Das Verzeichnis ist
 - getrennt für Männer und Frauen
 - getrennt für offenen und geschlossenen Vollzug
 - getrennt für junge Gefangenejeweils für ein Kalenderjahr aufzustellen.
2. Spalten 1 bis 4: Die Eintragungen sind bei der Anordnung des Freigangs vorzunehmen.
3. Spalten 3 bis 9: Die Kennzeichnung erfolgt durch einen senkrechten Strich. Bei Eintragungen in den Spalten 5 bis 8 ist gleichzeitig die lfd. Nr. in Spalte 1 a durchzustreichen.
4. Spalte 3: Hier ist jede Anordnung des Freigangs einzutragen.
5. Spalte 4: Hier ist jeweils die **erste** Anordnung des Freigangs im Kalenderjahr einzutragen, unabhängig davon, ob in einem früheren Kalenderjahr bereits Freigang angeordnet worden war, und unabhängig von einem Anstaltswechsel. Mit Klammerzusatz ist zusätzlich der erste Freigang nach Vollstreckungsantritt aufzuführen.
6. Spalten 5, 6 und 9: Einzutragen sind Gefangene, die sich bis zum Ablauf des dem Tage des Freigangs folgenden Tages nicht wieder zum Vollzug gestellt haben oder die nach Festnahme - auch während des Freigangs - dem Vollzug wieder zugeführt worden sind.
7. Spalte 5: Hier ist jede Nichtrückkehr oder nicht freiwillige Rückkehr einzutragen. Eine zusätzliche Eintragung in Spalten 7 und 8 erfolgt nicht.

8. Spalte 6: Hier ist jeweils die **erste** Nichtrückkehr bzw. nicht freiwillige Rückkehr im Kalenderjahr einzutragen (unabhängig von einem Anstaltswechsel). Mit Klammerzusatz ist zusätzlich die Nichtrückkehr bzw. nicht freiwillige Rückkehr von dem ersten Freigang nach Vollstreckungsantritt aufzuführen.
9. Spalte 7: Hier ist jede Beendigung des Freigangs in der Anstalt einzutragen (z. B. auch Entlassung, Verlegung, Rücknahme der Zustimmung pp.).
10. Spalte 9: Die Eintragung ist nur in der Justizvollzugsanstalt vorzunehmen, in der den Gefangenen Freigang gewährt worden ist, und unabhängig davon, ob der Freigang im lfd. oder in früheren Kalenderjahren erfolgt ist. Bei Wiederergriffenen oder sich selbst Stellenden nach Nichtrückkehr vom Freigang in früheren Jahren sind Eintragungen auch in Spalte 1 b vorzunehmen.
11. Am Ende des Jahres ist das Verzeichnis abzuschließen und das Ergebnis in die Tabelle St 10 der Justizvollzugsstatistik zu übertragen.
12. Die am Ende des Jahres noch bestehenden Anordnungen des Freigangs sind in das Verzeichnis des neuen Jahres zu übertragen. Sie gelten für das neue Jahr als erstmalige Anordnungen und sind daher in den Spalten 1 bis 4 einzutragen.

Gliederung des Verzeichnisses über Freigang

Sp. 1a: Lfd. Nr.

Sp. 1b: Name, Vorname, Geburtsdatum d. Gefangenen

Sp. 2: Tag der Anordnung

Sp. 3: insgesamt (ggf. mit Übertrag)

Sp. 4: darunter erstmalig im Kalenderjahr

Sp. 5 und 6: nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt

Sp. 5: insgesamt

Sp. 6: darunter erstmalig im Kalenderjahr

Sp. 7 und 8: Beendigung

Sp. 7: insgesamt

Sp. 8: darunter durch Widerruf oder Rücknahme

Sp. 9: Wieder ergriffen oder sich selbst gestellt nach Nichtrückkehr vom Freigang

Sp. 10: Bemerkungen

Anlage 63 (zu Nr. 53 Abs. 4 VGO)

Frühbericht

Justizvollzugsanstalt

Datum

Frühbericht

I. Bestand

- 1. Bestand am **Vortage**, 0 Uhr
- 2. Zugang
- 3. Abgang
- 4. Bestand am **heutigen** Tag, 0 Uhr

II. Gliederung des heutigen Bestandes

1. Art der Freiheitsentziehung

- Untersuchungshaftvollzug
- darunter junge Gefangene _____
- Vollzug von Freiheitsstrafe
- darunter aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen
- Jugendstrafvollzug
- darunter Freiheitsstrafe _____
- Sicherungsverwahrung
- Sonstige Freiheitsentziehung
- darunter Abschiebungshaft _____
- darunter Zivilhaft _____
- darunter freiwilliger Verbleib/Aufnahme _____
- darunter vorläufige Festnahme _____
- darunter Polizeihaft _____

S u m m e

2. Besonderheiten

- Bettlägerig erkrankt
- Einzelhaft
- Im Arrest
- In einem besonders gesicherten Haftraum
- Gefesselt

III. Stand der Beschäftigung am heutigen Tage

1. Beschäftigt

- mit Hilfsarbeiten
- in Eigenbetrieben
- in Unternehmerbetrieben
- darunter außerhalb der Justizvollzugsanstalt _____
- in einem freien Beschäftigungsverhältnis

Selbstbeschäftigung

im Rahmen beruflicher oder schulischer Bildungsmaßnahmen
 oder arbeitstherapeutischer Maßnahmen
 darunter außerhalb der Justizvollzugsanstalt _____

S u m m e
 davon zur Arbeit verpflichtet _____
 nicht verpflichtet _____

2. Unbeschäftigt

wegen Krankheit

mangels Arbeit

weil für eingeführte Arbeiten nicht geeignet

aus anderen Gründen

S u m m e

IV. Verwendung der Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst

Vorhandene Kräfte insgesamt einschl. an die Anstalt abgeordnete
 Bedienstete

Davon sind

a) im Innendienst

b) im Außendienst

c) im Werkdienst

d) im Verkaufsdienst

e) im Funktionsdienst

f) im Pforten- und Vorführdienst

g) im Transportdienst

h) in der Krankenabteilung

i) in der Verwaltung

j) im Nachtdienst

k) beurlaubt

l) erkrankt

m) abgeordnet

n) nicht zum Dienst eingeteilt (freier Tag)

o) _____

S u m m e (wie oben)

 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anleitung:

Die Einzelpositionen und die Summen zu Ziffer I. - III. sind jeweils nach Männern und Frauen getrennt darzustellen. Diese Auflistung erfolgt nach dem Schema:

	Männer	Frauen	insgesamt
Position 1			
Position 2			
Summe			

Die Darstellung der Ergebnisse zu Ziffer IV. hat folgende Form:

	Bedienstete
Position 1	
Position 2	
Summe	

Anlage 64 (zu Nr. 56 Abs. 3, 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 VGO)

Monatsstatistik

Justizvollzugsanstalt

Außenstelle, besondere Abteilung

Datum

An die
Landesjustizverwaltung

Nachweisung
über Bestand, Zu- und Abgang der Gefangenen
im Monat _____ 20_____
Männer/Frauen
Geschlossener/Offener Vollzug

Höchste Belegung:	_____ Gefangene
Niedrigste Belegung:	_____ Gefangene
Durchschnittliche Belegung:	_____ Gefangene
Am letzten Tag des Monats, 24 Uhr, vorübergehend ab- wesend:	_____ Untersuchungsgefangene
	_____ Strafgefangene u. Sicherungsverwahrte
Zahl der Eintritte (Sp. 1a des Gefangenenbuchs):	_____
Zahl der Erstaufnahmen (Sp. 1b des Gefangenenbuchs):	_____

Anleitung:

1.
Soweit das Buchwerk für besondere Abteilungen oder Zweiganstalten getrennt geführt wird, sind diese in einer gesonderten Nachweisung darzustellen.
2.
Spalte 7: Hier ist die Zahl der in Einzelhaft untergebrachten Gefangenen anzugeben.
3.
Spalte 23: Hierunter fallen Strafarrrest, Durchgangshaft, Überstellung, Auslieferungs-, Durchlieferungs-, Abschiebungs- und Zivilhaft (Spalten 20 bis 25 des Belegungsbuches).
4.
In der Nachweisung für den Monat Dezember ist auch die Zahl der Eintritte und Erstaufnahmen im Kalenderjahr gem. Sp. 1 a und 1 b des Gefangenenbuchs anzugeben.
5.
Die Nachweisung ist der übergeordneten Behörde bis zum dritten Arbeitstag des neuen Monats in zwei Stücken vorzulegen.

Gliederung (Die Zeilen 1 - 4 sind für sämtliche Angaben zu den Spalten 6 - 25, die Zeilen 1 und 4 für die Angaben zu den Spalten 3 - 8, die Zeile 2 für die Spalten 26 und 27, die Zeile 3 für die Spalten 28 - 37 auszufüllen):

Sp. 1: Zeilen- Nr. 1 – 4

Sp. 2 **a: Bestand am ersten Tag des Monats 00.00 Uhr (Zeile 1)**
b: Zugang (Zeile 2)
c: Abgang (Zeile 3)
d: Bestand am letzten Tag des Monats 24.00 Uhr (Zeile 4)

Sp. 3 - 5: **Belegungsfähigkeit**

Sp. 3: insgesamt:

Sp. 4 und 5: davon für

Sp. 4: Einzelunterbringung in der Anstalt:

Sp. 5: gemeinsame Unterbringung in der Anstalt:

Sp. 6 - 8: **Belegung**

Sp. 6: Ingesamt:

Sp. 7 - 8: davon in

Sp. 7: Einzelunterbringung in der Anstalt

Sp. 8: gemeinsamer Unterbringung in der Anstalt

Sp. 9 - 12: **Untersuchungshaftvollzug**

Sp. 9: insgesamt

Sp. 10 - 12: davon Personen im Alter von

Sp. 10: 14 bis unter 18 Jahren

Sp. 11: 18 bis unter 21 Jahren

Sp. 12: 21 Jahren und darüber

Sp. 13 – 19: **Vollzug von Freiheitsstrafe**

Sp. 13 - 15: Vollzugsdauer

Sp. 13: bis unter 6 Mon.

Sp. 14: 6 Mon. bis einschl. 1 Jahr

Sp. 15: mehr als 1 Jahr

Sp. 16: insgesamt

Sp. 17 - 19: darunter

Sp. 17: Ersatzfreiheitsstrafe

Sp. 18: aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen

Sp. 19: in einer sozialtherapeutischen Anstalt

Sp. 20 und 21: **Jugendstrafvollzug**

Sp. 20: insgesamt

Sp. 21: darunter Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)

Sp. 22: **Sicherungsverwahrung**

Sp. 23 - 25: Sonstige Freiheitsentziehung

Sp. 23: insgesamt

Sp. 24 und 25: darunter:

Sp. 24: Strafarrest

Sp. 25: Abschiebungshaft

Sp. 26 und 27: Zugänge im Berichtsmonat

Sp. 26: insgesamt (Sp. 9, 16, 20, 22, 23):

Sp. 27: darunter Strafantritt

Sp. 29 - 37: Abgänge im Berichtsmonat

Sp. 28: insgesamt (Sp. 9, 16, 20, 22, 23):

Sp. 29 - 37: darunter:

Sp. 29: Ende der Strafe

Sp. 30: Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG

Sp. 31 - 37: Aussetzung des Strafarrestes / der Unterbringung

Sp. 31: nach § 57 (1) StGB

Sp. 32: nach § 57 (2) Nr. 1 StGB

Sp. 33: nach § 57 (2) Nr. 2 StGB

Sp. 34: nach § 57 a StGB

Sp. 35: nach § 88 JGG

Sp. 36: aus Sicherungsverwahrung

Sp. 37: im Wege der Gnade

Zusatzbogen Straftaten

– zu verwenden für die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik –

Straftaten

Alle Straftaten sind entweder in Form von §§-Text **oder** in bereits verschlüsselter Form auf diesem Zusatzbogen anzugeben. **Dabei ist zu beachten, dass im Falle beider Angaben (§§-Text-Form und verschlüsselte Straftaten) ausschließlich die §§-Text-Form weiterverarbeitet wird.**

a) Straftaten in Form von §§-Text

Die genaue und vollständige Bezeichnung aller Strafbestimmungen nach §, Buchstabe, Abs. und Nr. ist **unbedingt erforderlich**. Im Falle ihrer Anwendung in Verbindung mit der (mutmaßlich) schwersten Straftat sind auch folgende Vorschriften anzugeben: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG.

Soweit die Straftaten in Form von §§-Text angegeben werden, sind diese wie folgt zu zitieren:
Strafgesetz § Zahl Buchstabe Abs. Ziffer1 Nr. Ziffer2 Unterabschnitt, (Strafgesetz) § Zahl Buchstabe Abs. Ziffer1 Nr. Ziffer2 Unterabschnitt, ...

Dabei ist das jeweils verletzte Strafgesetz mit seiner amtlichen Abkürzung anzugeben.

Beispiele:

- 1) StGB § 224 Abs. 1 Nr. 1, § 21 (für Vergiftung in verminderter Schuldfähigkeit)
- 2) StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, § 229, § 52, § 230, § 69 (für fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung in Trunkenheit in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung, Strafantrag, Maßregel Entziehung der Fahrerlaubnis)

Weitere Beispiele und Hinweise zu den **Formatvorgaben** enthält die Anleitung "Eingabe des Straftatentextes C0065 und der verbalen Beschreibung der Straftat C0070". Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges statistisches Landesamt.

b) Straftaten in verschlüsselter Form (7-stelliger Schlüssel)

	80		90
	81		91
	82		92
	83		93
	84		94
	85		95
	86		96
	87		97
	88		98
	89		99

Anlage 66 (zu Nr. 56 Abs. 1, 2 und 4 VGO)

Id. Nr.:	Justizvollzugsanstalt - Männer/Frauen geschlossener/offener Vollzug	M: Männer- vollzug F: Frauen- vollzug	Jahres- durch- schnitts- belegung	Todesfälle			Entweichungen			Tätlichkeiten gegen Bedienstete
				insgesamt	Unfall	Suizid	insgesamt	darunter aus dem eingefriedeten Bereich einer Anstalt/Abteilung des geschlossenen Vollzuges	darunter aus dem eingefriedeten Bereich einer Anstalt/Abteilung des offenen Vollzuges	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			0,0	0	0	0	0	0	0	0
	Insgesamt									

Anlage 67 (zu Nr. 56 Abs. 1, 2 und 4 VGO)

lfd Nr	getrennt n. Männern/Frauen offener/geschlossener V. Justizvollzugsanstalt	St 9 Beurlaubungen						Kalenderjahr 20								
		Beurlaubungen						Nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt								
		darunter Urlaub nach						darunter aus dem Urlaub nach								
insges.	darunter erstmalig im Kalender- jahr	§ 13 StVollzG bzw. Landes- recht	§ 15 Abs. 3 StVollzG bzw. Landes- recht	§ 15 Abs. 4 StVollzG bzw. Landes- recht	§ 35 StVollzG bzw. Landes- recht	§ 43 Abs. 7 StVollzG bzw. Landes- recht	insges.	darunter erstmalig im Kalender- jahr	§ 13 StVollzG bzw. Landes- recht	§ 15 Abs. 3 StVollzG bzw. Landes- recht	§ 15 Abs. 4 StVollzG bzw. Landes- recht	§ 35 StVollzG bzw. Landes- recht	§ 43 Abs. 7 StVollzG bzw. Landes- recht	Wieder- ergriffen oder sich selbst gestellt nach Nicht- rückkehr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlage 68 (zu Nr. 56 Abs. 1, 2 und 4 VGO)

		St 10 Frei- und Ausgang						Abs. 1, 2 u. 4				Kalenderjahr 20			
lfd Nr	getrennt nach Männern/Frauen, geschlossener/offener Vollzug	Freigang				Beendigung				Ausgang					
		insges.	darunter erstmalig im Kalenderjahr	insges.	darunter erstmalig im Kalenderjahr	insges.	darunter durch Widerruf oder Rücknahme	insges.	darunter erstmalig im Kalenderjahr	insges.	darunter erstmalig im Kalenderjahr	insges.	darunter erstmalig im Kalenderjahr	insges.	Wiederergriffen oder sich selbst gestellt nach Nichtrückkehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
1															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
	Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Anlage 69 (zu Nr. 60 Abs. 1 VGO)

Freiwilliger Verbleib

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax Sachbearbeiter/in Amtsbezeichnung	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Freiwilliger Verbleib

Ich bitte um Verbleib in dem Vollzug der Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt.

Begründung:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass

- a) die Aufnahme jederzeit widerruflich ist,
- b) ich die Entlassung aus dem Vollzug nicht zur Unzeit, insbesondere nicht zur Nachtzeit, verlangen kann,
- c) ich im Falle der Aufnahme die allgemeinen Vollzugsvorschriften einzuhalten verpflichtet bin,
- d) sofern eine Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, die Anrechnung der von jetzt ab im Vollzug verbrachten Zeit in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

Ich bin über das weitere Verfahren belehrt worden. Einen Abdruck der _____ (landesrechtliche Verwaltungsvorschrift) habe ich erhalten.

Ich bin damit einverstanden, dass die für mich verwahrte Habe, soweit sie mir bei der Entlassung außerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden nicht ausgehändigt werden kann, an die von mir anzugebende Anschrift nachgesandt wird.

v.g.u.

geschlossen:

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/in

_____ Unterschrift Bedienstete/r

Anlage 70 (zu Nr. 60 Abs. 1 VGO)

Freiwillige Wiederaufnahme

Justizvollzugsanstalt Anschrift Telefon/Telefax Sachbearbeiter/in Amtsbezeichnung	Stand: (Datum des Ausdrucks)
	Bereich
Gefangenen-Buchnummer Name: Geburtsname: Vorname/n: geb. am: Geburtsland: Geschlecht: Staatsangehörigkeit:	

Freiwillige Wiederaufnahme

Ich bitte um Wiederaufnahme in den Vollzug der Unterbringung in die sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt.

Begründung:

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass

- a) die Aufnahme jederzeit widerruflich ist,
- b) ich die Entlassung aus dem Vollzug nicht zur Unzeit, insbesondere nicht zur Nachtzeit, verlangen kann,
- c) ich im Falle der Aufnahme die allgemeinen Vollzugsvorschriften einzuhalten verpflichtet bin,
- d) sofern eine Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, die Anrechnung der von jetzt ab im Vollzug verbrachten Zeit in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.

Ich bin über das weitere Verfahren belehrt worden. Einen Abdruck der _____ (landesrechtliche Verwaltungsvorschrift) habe ich erhalten.

Ich bin damit einverstanden, dass die für mich verwahrte Habe, soweit sie mir bei der Entlassung außerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden nicht ausgehändigt werden kann, an die von mir anzugebende Anschrift nachgesandt wird.

v.g.u.

geschlossen:

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Bedienstete/r

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS

Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB). RdVfg. d. Präs. d. Hess. VGH v. 27. 11. 2008
– JMBl. 2009, S. 164 – – Gült.-Verz. Nr. 212 –

Änderung der Aktenordnung

Die Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB) vom 12. Dezember 2007 (JMBl. 2008, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Damit erhält § 2 Abs. 5 folgende Fassung:

¹Bei den Vorgängen, die in das zentral bei jedem Gericht zu führende Allgemeine Register einzutragen sind, wird das Aktenzeichen durch den Registerbuchstaben AR und die nach Eingang fortlaufende Nummer unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs gebildet (z. B. AR 20/08). ²Dem Aktenzeichen ist die Nummer des zuständigen Spruchkörpers voranzustellen.

2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt.

Damit erhält § 6 Abs. 3 folgende Fassung:

¹Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der entsprechenden Zustellungsverfügung einzuordnen, auf die sie sich beziehen. ²Sie sind mit der letzten Blattzahl des zugestellten Schriftstücks und einem kleinen Buchstaben als Zusatz zu paginieren (Beispiel: 152 a, b usw.). ³Wenn sie in einer Sache mit vielen Beteiligten in großer Zahl anfallen (mehr als 20), können sie zu einer besonderen Nebenakte (§ 9) vereinigt werden, auf die bei der Zustellungsverfügung hinzuweisen ist.

3. In § 6 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für die Nebenakte-PKH“.

Damit erhält § 6 Abs. 4 folgende Fassung:

¹Alle in die Akten einzuheftenden Schriftstücke, Anlagen usw. sind vom ersten Blatt an fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren. ²Dies gilt auch für die Nebenakte-PKH. ³Ein Aktenband soll nicht mehr als 180 Blätter umfassen. ⁴Bei Folgebänden ist die Blattnumerierung des Vorbandes fortzusetzen. ⁵Auf dem Aktendeckel ist mit römischen Ziffern der Aktenband zu bezeichnen und ein neues Datenblatt vorzuheften.

4. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

Damit erhält § 8 folgende Fassung:

¹Schriftstücke und Vorgänge, die die Prozesskostenhilfe in einem anhängigen Verfahren betreffen, werden unter Beachtung von Nr. 2.1 der Durchführungsbestim-

mungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe in die Nebenakte-PKH eingehftet. ²Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. ³Die Nebenakte „Prozesskostenhilfe“ erhält nach dem Aktenzeichen den Klammerzusatz „(PKH)“, z. B. 1 K 1250/08.KS (PKH).

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2009.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 8. 11. 2008 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Beitragsordnung 2009

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2009 beträgt 225,00 €. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 €. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2009 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2009 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der

Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2009 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.

- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| Zulassung eines Einzelmitgliedes | 160,00 €, |
| Aufnahme nach Kammerwechsel | 60,00 €, |
| Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds | 160,00 €, |
| Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft | 500,00 €, |
| Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft . | 250,00 €, |
| Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK . | 30,00 €, |
| Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/
Versagung durch RAK | 150,00 €, |
| Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters | 25,00 €. |

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2009, beschlossen durch die Kammerversammlung am 8. November 2008, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 18. November 2008

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon
Präsident

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung für das Jahr 2009.

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 5. November 2008 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2009

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.272,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	250,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	203,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	180,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	220,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	10,00 €
	<u><u>1.272,00 €</u></u>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2009 fällig.

§ 2

Jeder im Jahre 2009 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand

bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,0 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2009) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2009 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2009 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestelungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

(Nottelmann)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2009 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 4. Dezember 2008

(Nottelmann)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurden:

- Zum Ministerialrat : Richter am Amtsgericht Dr. Alexander Böhmer – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Ministerialrätin : Staatsanwältin Daniela Winkler;
- zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Patrik Wagner;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Annette Altenhofen;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Melanie Kremer;
- zur Inspektorin : Amtsinspektorin Cordula Becker.

Eingewiesen in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage wurden

- : Amtsinspektorin Marnie Flamme und Amtsinspektor David Hoffmann.

Ernannt wurde:

- Zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Anika Mudersbach.

Ministerialdirigenten Rüdiger Derwort, Dr. Ralf Köbler und Dr. Roman Poseck wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Nina Ehler;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Michaela Meyer;
- zur Justizsekretärin : Justizsekretärinnen z. A. Isabell Franke und Violette Sobel – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Justizhauptsekretär Daniel Auth wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Oberstaatsanwalt als
Dezernent bei einer Staats-
anwaltschaft bei einem
Oberlandesgericht : Staatsanwalt Mathias Dreßen in Frankfurt am Main;
zur Justizsekretärin : Justizsekretärin z. A. Man-Man Lara Chung.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vizepräsidenten
des Landgerichts : Direktor des Amtsgerichts (Kirchhain) Pierre Brandenstein
in Kassel;
- zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht : Richter am Landgericht Valentin Reiter in Frankfurt am
Main;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Vera Rosenmeier in Frankfurt am
Main;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Michaele Lämmer in Frankfurt am Main;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Silvia Mehn in Darmstadt;
- zur Justizsekretärin : Justizsekretärinnen z. A. Nadine Mathes und Andrea
König in Frankfurt am Main sowie Stephanie Stubenrauch
in Darmstadt.

Versetzt wurde:

- Justizobersekretärin Judith Azizi von dem Landgericht Hanau an das Amtsgericht
Hanau.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Jennifer Tabaka in Fulda;
- zur Justizsekretärin : Justizsekretärin z. A. Stefanie Kleinsteuber in Hanau – unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens-
zeit –;

zur Justizsekretärin : Justizsekretärin z. A. Julia Lein in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –;

zum Justizsekretär : Justizsekretär z. A. Patrick Müller in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Aus sonstigen Gründen:

Justizsekretär Paul Hahne in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor
des Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht Karl-Heinz Kalhöfer-Köchling in Bad Arolsen;

zum Richter am Amts-
gericht – als der ständige
Vertreter eines Direktors – : Richter am Amtsgericht Gerhard Lohr in Fritzlar;

zum Richter am
Amtsgericht : Richter auf Probe Jens Walter in Melsungen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Besoldungs-
gruppe A 9 mit Amts-
zulage wurden : Obergerichtsvollzieher Peter Hänsel in Weilburg und Alfred Kolb in Offenbach am Main.

Ernannt wurden:

Zum Obergerichts-
vollzieher : Gerichtsvollzieher Horst Hackenberg in Hanau und Ronald Ramb in Dieburg;

zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Rosel Burggraf in Limburg a. d. Lahn;

zum Justizhauptsekretär : Justizhauptsekretär a. D. Bodo Laux in Weilburg;

zum Hauptsekretär : Obersekretäre Gustav Gernsheimer in Darmstadt und Thoma Rinkenberger in Frankfurt am Main;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Sonia Middioni-Avellino in Offenbach am Main und Nicole Kimpel in Limburg a. d. Lahn;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Jürgen Pfaff in Darmstadt;

zur Justizsekretärin : Justizsekretärinnen z. A. Sandra Fischer in Hanau und Juliane Hildebrand in Frankfurt am Main – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Justizsekretärinnen z. A. Katrin Buxmann, Johanna Franz, Melanie Koß, Rebecca Ohl und Kathrin Wald in Darmstadt, Stefanie Binz in Frankfurt am Main, Nadine Moufang in Gießen, Daniela Motz in Limburg a. d. Lahn, Franziska Lotz und Bettina Thüne in Michelstadt;

zum Justizsekretär : Justizsekretär z. A. Michael Eid in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Justizsekretäre z. A. Eric Schilling und Marco Forano Prado in Darmstadt;

zur Justizsekretärin z. A. : Justizsekretäranwärterinnen Imke Brohm, Maria Kohlberg, Kristin Meyer und Lilli Schulz in Darmstadt, Jennifer Bratina, Isabel Hande, Anita Hornemann, Marina Kempf, Sabine Schäfer, Kezban Suicmez und Alexandra Weiß in Frankfurt am Main, Bettina Cwik und Nadine Vey in Fulda, Judith Havlicek in Gießen, Jennifer Ganz und Sara-Lena Müller in Hanau, Kathrin Förster und Kristin Schlotthauer in Marburg sowie Christina-Maria Albrecht und Sabrina Schroth in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –,

zum Justizsekretär z. A. : Justizsekretäranwärter Michael Neuschäfer und Sebastian Wiegand in Bad Hersfeld, Oliver Brückel in Gießen, Marcus Krug in Hanau sowie Simon Breuer in Limburg a. d. Lahn – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Justizobersekretärin Jasmin Pastuschka in Hanau, Justizsekretärin Denise Hast in Groß-Gerau und beauftragter Gerichtsvollzieher Björn Fritz in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherinnen Sengül Topcu v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Hanau, Emma Schwab v. d. AG Hanau a. d. AG Frankfurt am Main, Nicole Reichardt v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Seligenstadt; beauftragte Gerichtsvollzieher Björn Fritz v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Frankfurt am Main, Karsten Eichhorn v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Gießen, Justizsekretärinnen Daniela

Motz v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Yvonne Reinhard v. d. AG Wiesbaden a. d. AG in Königstein im Taunus, Daniela Dörge v. d. AG Königstein im Taunus a. d. Staatsanwaltschaft b. d. LG Kassel, Sophia Helmi v. d. AG Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft in Erfurt, Melanie Dillmann v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden; Justizsekretär Andreas Olbrich v. d. AG Nidda a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main und Justizsekretärin z. A. Frauke Knögel v. d. AG Königstein im Taunus a. d. AG in Wiesbaden.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Heinz-Peter Rolf in Kassel, Obergerichtsvollzieher Walter Friemel in Darmstadt, Obergerichtsvollzieher Horst Lückel in Frankenberg (Eder), Amtsinspektor Hilmar Bergmann in Kassel und Amtsinspektor Heinrich Winterwerber in Darmstadt.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur Amtsanwältin : Justizinspektorinnen Cordula Kerstin Löhndorf und Maike Uta Hermann;
zur Justizsekretärin : Justizsekretärin z. A. Jacqueline Maske – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –; Justizsekretärin z. A. Nathalie Rittershaus.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Obersekretär Edgar Becker in Frankfurt am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Assessorin Regina Schneider – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Assessoren Tim Robert Fuhrmann und Georg Otto – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Gabriele van der Heyde in Rüdesheim am Rhein.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Rudolf Gesser in Bad Hersfeld, Rudolf H. Schneider in Gladenbach, Dr. Peter Böttcher, Peter Müller und Dr. Joachim Treeck in Frankfurt am Main sowie Volker Braunholz in Kassel.

Justizvollzugsanstalten

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 16

mit Amtszulage wurde : Leitender Regierungsdirektor Dr. Werner Päckert in Hünfeld.

Ernannt wurden:

Zum Regierungsdirektor : Regierungsoberrat Siegfried Britze in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Dieter Heinzmann bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;

zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätin Nora Stang-Albrecht in Weiterstadt;

zum Regierungsrat : Oberamtsrat Dietmar Daniel in Frankfurt am Main III;

zum Regierungsrat z. A. : Assessor Gerrit Holzapfel in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Psychologierätin z. A. : Diplom-Psychologin Diane Henn in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Medizinalrätin z. A. : Anstaltsärztin (Ang.) Dr. Simone Dorn in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Amtsrat : Amtmann Roger Lang bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug –;

zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Ute Böck in Frankfurt am Main III und Sibylle Zorn in Wiesbaden;

zum Amtmann : Oberinspektor Michael Pfeffer in Dieburg, Volkmar Ratzka in Frankfurt am Main I, Axel Goldbach bei dem H.B. Wag-

- nitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen – und Hans Peter Gebhard in Rockenberg;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Susanne Broy in Frankfurt am Main III und Sigrun Schmitt in Weiterstadt;
- zum Oberinspektor : Inspektor Lars Witzel in Rockenberg;
- zur Inspektorin : Inspektorin z. A. Christine Köhler in Gießen und Olivia Meier in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- Inspektorin z. A. Monika Beeker in Rockenberg;
- zum Inspektor : Inspektor z. A. Dirk Pohlmann bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Inspektorin z. A. : Diplom-Sozialarbeiterin Gabriele Menzer in Weiterstadt, Diplom-Sozialpädagoginnen Birgit Brock-Amthor, Helena Emisch und Katrin Krieger in Wiesbaden, Diplom-Verwaltungswirtin Anja Schäfer in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor z. A. : Diplom-Sozialarbeiter Karl Peter Berges in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.
- Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden : Amtsinspektorin im JVD Sabine Niederhöfer in Frankfurt am Main III; Amtsinspektor im JVD Rüdiger Nolte in Butzbach, Stefan Stroh in Dieburg, Miguel Fröhlich in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Dieter Wagner in Gießen, Thomas Peschke in Kassel I, Joachim Beier in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Klaus-Dieter Lüdecke in Kassel III, Henry Fensch in Schwalmstadt und Michael Thomas in Weiterstadt;
- Amtsinspektorin Ute Knapp in Butzbach; Amtsinspektor Günther Berg in Schwalmstadt und Betriebsinspektor Wilfried Tag in Rockenberg.
- Ernannt wurden:
- Zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Rosemarie Korth in Hünfeld, Sema Elgörmüs und Sandra Hildebrandt in Weiterstadt;

- zum Amtsinspektor
im JVD : Hauptsekretär im JVD Hans-Jürgen Rösch in Butzbach, Andreas Ettwein in Dieburg, Herbert Gafiuk und Christof Kromm in Frankfurt am Main I, Carsten Bellersheim, Joachim Block, Heinz Karger und Herbert Reitz in Gießen, Wolfgang Frenzl, Jürgen Galauch, Heinz Jürgen Klinger und Gerd Winter in Kassel I, Rudi Diederich und Dirk Zeuch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Dirk Axmann, Ralf Colista und Gerhard Nazarenus in Rockenberg, Herbert Borgerding und Karl Jürgen Seitz in Schwalmstadt, Olaf Klein, Christof Kochanowski, Andreas Protz und Martin Schneider in Weiterstadt sowie Heinz Mergardt in Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Wolfgang Lotz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – und Thomas Kaiser bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Mittelhessen –;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Reinhold Wetzel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Thomas Pulwer und Frank Schnierer in Wiesbaden;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Thomas Götze in Kassel I und Jens Wiegand in Weiterstadt;
- zur Hauptsekretärin
im JVD : Obersekretärin im JVD Sabine Schlösinger und Michaela Schneider in Butzbach, Fanny Bernhard in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Simone Finis, Nadine Freier, Anja Köhler, Helga Krug und Dorit Polack in Frankfurt am Main III, Anett Weber in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Karin Fritsch in Limburg, Anina Döring und Kerstin Zabel in Weiterstadt;
- zum Hauptsekretär
im JVD : Hauptsekretär im JVD a. D. Wilhelm Lischeid-Bracht in Schwalmstadt; Obersekretär im JVD Olaf Junker und Mario Thiel in Butzbach, Daniel Bänker, Daniel Fritz, Detlef Heil, Matthias Jacob, Holger Marquardt, Ralf Matzke, Thomas Schmidt, Andreas Schober, Dirk Schreckenberger und Oliver Weißmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Andreas Richter und Maik Rücker in Frankfurt am Main I, Maik Mages in Frankfurt am Main III, Sascha Jorzig in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thorsten Schneider in Fulda, Jörg Berst, Karl-Heinz Dinklage und Matthias Siegel in Gießen, Tobias Göller, Silvio Krauß und Mario

- Maischak in Hünfeld, Klaus Haase, Frank Höpfl, Stefan Koberstein, Elmar May und Markus Mergardt in Kassel I, Peter Nitschke in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Torsten Brethauer, Thorsten Düker und Arne Maßmann in Kassel III, Klaus Diemel und Siegfried Leipold in Schwalmstadt, Stephan Beran, Marc-Peter Olschewski, Enrico Seeber und Mark Swienty in Weiterstadt, Stefan Fink und Torben Schmehl in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Ursula Plesch in Frankfurt am Main III, Manuela Kienholz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Mittelhessen –, Patrizia Nieddu bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen – und Ilonka Schüller in Kassel III;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Wolfgang Otterbein in Butzbach und Frank Hendlmeyer in Dieburg;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Thomas Rausch in Kassel I;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Gisela Lucas in Weiterstadt;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD z. A. Sandy Ria Engelhardt in Frankfurt am Main III;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretär im JVD z. A. Sascha Dressel, Dirk Rüger und Martin Rützel in Butzbach, Holger Sven Waschkowski in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Ralph Hofmann in Frankfurt am Main I, Bernd Vogel in Frankfurt am Main III, Samir Fattah in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Andreas Rommel in Fulda, Sebastian Rabich in Gießen, Andreas Markert in Kassel I, Tobias Kowalski in Weiterstadt und Andre Schneider in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Obersekretärin : Sekretärin Bianca Twardzik in Frankfurt am Main III und Daniela Hayn bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt –;
- zum Oberwerkmeister : Oberwerkmeister z. A. Hartmut Engelbrecht und Timo Fuchs in Kassel I, Hartmut Mehl in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Anika Moser und Anett Suck in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Obersekretärin
im JVD z. A.

: Obersekretäranwärterin im JVD Nadja Einschütz, Heike Helbing und Simone Pförtsch in Frankfurt am Main III, Katrin Dreißigacker in Kassel III, Verena Bauerbach in Rockenberg, Ricarda Schilling in Weiterstadt und Christina Schmitt in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Obersekretär
im JVD z. A.

: Obersekretäranwärter im JVD Martin Bendig-Babutzka, Andreas Kapaun, Florian Prihoda und Ronny Rühl in Butzbach, Markus Find in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Dieter Loose und Eric Venuleth in Dieburg, Norbert Harth und Sascha Andreas Kurzhals in Frankfurt am Main I, Dennis Stamm in Frankfurt am Main III, Dominik Dzengel in Gießen, Serjoscha Talajew in Kassel I, Christian Hackel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Frank Gutzeit, Björn Lange und Tobias Mohr in Rockenberg, Massimiliano Agosta, Jörn Berlin, Lars Bermbach, Robert Chelminiak, Rüdiger Illert, Andre Lewis, Jens Müller, Benjamin Scheidt und Christian Staubach in Weiterstadt, Jakob Stelmach in Wiesbaden sowie Angestellter im JVD Michael Junker in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Oberwerk-
meister z. A.

: Handwerksmeister (Ang.) Klaus Peter Haydu in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD

: Angestellte im JVD Jane Mann in Dieburg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Angestellter im JVD Michael Mündelein in Butzbach, Manuel Eckhardt, Markus Geis und Andre Wetzel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Mario Burkart und Artur Peter Baron in Frankfurt am Main I, Marco Herteux in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Alexander Habeck in Kassel I, Victor Schäfer in Limburg a. d. Lahn, Peter Fink in Rockenberg, Viktor Drehling und Sven Mamerow in Schwalmstadt, Andre Dietzel, Brian Nold und Michael Zorn in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Hauptsekretär im JVD Sven Helbig in Weiterstadt, Obersekretärin im JVD Anika Röhl in Hünfeld, Obersekretär im JVD Claus Freund, Christian Götz und Björn Preßler in Rockenberg, Obersekretärin Rebecca Bernhard in Hünfeld und Tatjana Schneider in Weiterstadt, Oberwerkmeister Jörg Schumacher in Rockenberg und Sekretärin Christina Franke in Butzbach wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsoberrat Dieter Heinzmann v. d. JVA Dieburg a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –; Regierungsrat z. A. Stefan Cassone v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Butzbach; Amtfrau Kerstin Heinz v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main III; Oberinspektorin Jutta Kastl v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III und Lydia Loßbrand v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –; Hauptsekretärin im JVD Elke Flach v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Hünfeld; Hauptsekretär im JVD Michael Will v. d. JVA Hünfeld a. d. JVA Schwalmstadt; Obersekretär im JVD Rene Sölter v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Schwalmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Norbert Müller in Frankfurt am Main III; Psychologiedirektor Roland Kunze in Rockenberg; Psychologieoberrat Peter Moosburger in Kassel I; Oberinspektorin Angelika Lückert in Frankfurt am Main III und Anneliese Filmer in Kassel III; Pflegevorsteher Hans Alfred Radermacher in Butzbach; Amtsinspektor im JVD Heinrich Wilhelm Weber in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Brunke in Frankfurt am Main I, Hans-Wilhelm Wagner in Gießen, Klaus-Jürgen Roß in Kassel I und Hans-Günter Rustler in Rockenberg; Betriebsinspektorin Elisabeth Zahnleiter in Frankfurt am Main III; Hauptwerkmeister Manfred Ratschke in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Eschwege (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

5. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

STELLENAUSSCHREIBUNG DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

Besetzung einer Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen.

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist im Rahmen der Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 BBesG besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Dietlein/Hecker/Ruttig: **Glücksspielrecht**

1. Auflage 2008, 450 Seiten, € 72,-;

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-58093-2

Das von Prof. Dr. Dietlein, Dr. Hecker und Dr. Ruttig herausgegebene Werk ist – soweit ersichtlich – die erste umfassende Kommentierung zum Glücksspielrecht seit Inkraft-

treten des Glücksspielstaatsvertrags am 1. Januar 2008. Bei der Erstellung der vom Umfang her als Kurzkomentar gehaltenen Erläuterung haben erfahrene Bearbeiter aus Wissenschaft und Praxis mitgewirkt.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt auf der Darstellung und Erläuterung der Regelungen des neuen Glücksspielstaatsvertrages, wobei die diesem zugrundeliegenden verfassungsgerichtlichen Vorgaben ebenso wie europarechtliche Bezüge in den Erläuterungen durchgängig berücksichtigt werden. Daneben werden unter anderem die Regelungen des gewerblichen Spielrechts, der Spielverordnung, des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie die für das Glücksspielrecht zentrale Strafnorm des § 284 StGB umfassend kommentiert. Soweit sie Bezüge zum Glücksspielrecht aufweisen, sind auch die maßgeblichen Grundgesetzartikel 3, 12 und 14 eingehend erläutert. Ergänzend finden Gesichtspunkte des Steuer- und Kartellrechts sowie prozessrechtliche Fragen Berücksichtigung.

Die Kommentierung ist – unter weitgehendem Verzicht auf Abkürzungen – verständlich und klar verfasst. Sie folgt einem gut strukturierten und nachvollziehbaren Aufbau, der auch dem ansonsten weniger mit dem Glücksspielrecht befassten Nutzer eine zügige Einarbeitung in die mitunter komplizierte Materie ermöglicht. Das rasche Auffinden der einschlägigen Fundstelle wird durch drucktechnisch aus dem Fließtext hervorgehobene Kernbegriffe sowie ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert. Auf die bis Juni 2008 ergangene aktuelle höchst-, ober- und teils instanzgerichtliche Rechtsprechung sowie die einschlägige Kommentar- und Aufsatzliteratur wird unmittelbar im Text verwiesen, ohne dass hierdurch die Lesbarkeit leidet.

Die Kommentierung von Dietlein/Hecker/Ruttig zum Glücksspielrecht ist eine wertvolle Arbeitshilfe, die nicht nur bei der zügigen Beantwortung von Einzelfragen von großem Nutzen ist, sondern auch eine vertiefte Befassung mit den Problemen dieses Rechtsgebiets ermöglicht. Das Werk kann deshalb sowohl der mit dem Glücksspielrecht befassten Praxis (Richtern, Staatsanwälten, Mitarbeitern anderer Behörden und Rechtsanwälten) als auch der Wissenschaft uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 26. November 2008

Dr. Britta Stürtz
Richterin am Landgericht

Dr. Patrick Liesching
Richter am Landgericht

HINWEIS

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2009 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 26. Januar 2009 in neununddreißigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2009 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2008 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts – Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II –“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2009 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,- Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Abonnementverwaltung, Redaktion & Auskunftserteilung:

VAe A. Senger (06 11) 32 - 28 37

Sekr. T. Wenner (06 11) 32 - 26 92

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für **das Jahr 2009** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.